

Est. A-1457

Ry. 438854

Bd. 73 Heft 1.

Januar 1912.

Baltische Monatsschrift

Jahrgang 53

Verlag:
Jonck & Poliewskij
Riga.

Cacao

impalpable

Suchard

très recommandé

Vertreter: HERM. TALLBERG, Riga, Wallstr. 25.

===== Haupt-Depôt der schweizer Chocoladen: =====

Milka-, Velma-, Noisettine-Suchard,
Noisettes-, Nocato-, Mousseline-Suchard.

**Ihr Schuhwerk
wird geschützt**

und auffällig blank polirt durch

✦✦✦ **ERDAL** ✦✦✦

millionenf. bewährter Schuhcreme.

Haupt-Depôt: HERM. TALLBERG,

===== Riga, Wallstrasse 25. =====

Bachtconsortium der
 Aktien-Gesellsch. der chemischen Fabrik
Trampedah & Co., Riga,
Saematogen Trampedah.

Die besten Apparate der Neuzeit u. gewissenhafte Ueberwachung der Fabrikation geben uns die Möglichkeit, eine unübertrefflich hohe Qualität garantieren zu können.

Da Mancher gegen das flüssige Saematogen Abneigung hegt oder auch das darin enthaltene Glycerin und den Alkohol nicht vertragen kann, liefern wir außer dem flüssigen Präparat auch

Saematogen trocken in Pulver,
Saematogen-Schokoladetabletten
 und als Neustes

Saematogentabletten „Medico“.

Bequem einzunehmen, billig im Gebrauch.

R. G. Vierecke, Ingenieur,

Alexanderstr. 13. Riga, Alexanderstr. 13.

Telephon 5608.

Ausführung
elektrisch. Anlagen
 jeder Art.

Sämtliche elektrotechnische Bedarfsartikel.

Moderne elektrische Beleuchtungskörper
 in jeder Stilart.

Est. A

20453267

Total...
 ...

13850

Baltische Monatschrift.

Verlag von Jond & Poliewsky, Riga, Kaufstraße 3.

Erscheint monatlich in Heften von 5—6 Bogen; einmal jährlich zwei Hefte zusammen als Doppelheft.

Bezugspreis: 8 Rbl. jährlich, nach auswärts unter Kreuzband Rbl. 9.—, ins Ausland R. 20.—, im voraus zahlbar.

Bestellungen nehmen der Verlag und alle deutschen Buchhandlungen entgegen.

Die Preise für Inserate im Anhang betragen in Rubeln:

	1/1 Seite	1/2 Seite	1/4 Seite
1 Mal . . .	15.—	8.—	5.—
1/4 Jahr . .	35.—	20.—	12.50
1/2 Jahr . .	65.—	35.—	20.—
1/1 Jahr . .	125.—	65.—	35.—

Briefe und Beiträge sowie alle zur Besprechung in dieser Zeitschrift bestimmten Verlagswerte sind an die Redaktion der Baltischen Monatschrift, Riga, Kalnezeische Str. Nr. 17a zu richten.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Alexander Andreas, ein Sohn Livlands. Von Piet von Rehner, Berlin-Steglitz	1
Künstler und Publikum. Von H. v. Hoerner	14
Egoismus und Altruismus. Ein Vortrag, gehalten am 5. No- vember 1911 im Dozentenabend in Dorpat von Wilhelm von Güldenstucke.	21
Kulturgegeschichtliche Miscelle: Peter der Große als Taufzeuge bei Mitgliedern der evang.-luth. St. Petri-Gemeinde in St. Peters- burg. Von Fr. v. Renkler	43
Literarische Rundschau:	
Wagners Selbstbiographie. Von G. v. Schrenk	46
Heimatsbuch II. Von G. v. Schrenk	52

* * *

Beilage: Das neue russische Autergefetz vom 20. März 1911. Von
cand. jur. Hermann von Lühau Seite 23—54

Nachdruck verboten.

Verantwortlicher Herausgeber und Redakteur Dr. Fr. Bienemann.

Druckerei der „Baltischen Monatschrift“, Riga.

3weite

Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits

R i g a,

Ecke der Sand- und gr. Jacobstraße, im eigenen Hause,

empfiehlt während der

Reise-Saison und auch für das ganze Jahr ihre **Schrankfächer (Safes)** nach neuestem System eingerichteten unter Selbstverschluß der Mieter in verschiedenen Größen, desgleichen werden auch **Wertsachen** in eigenen Kisten, Körben und Kästchen zur Aufbewahrung entgegen-
genommen.

Ferner weisen wir auf die unsrerseits zur Ausgabe gelangenden

Welt-Universal-Kreditbriefe hin, die ohne Noth an allen Hauptplätzen der Welt zahlbar sind.

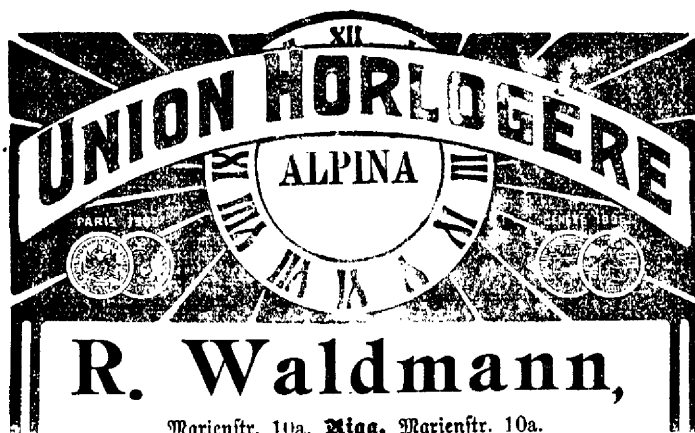
An- und Verkauf von ausländischen Münzen sowie sämtl. **Wertpapieren.**

Nimmt **Giro- und Jahres-Einlagen** zu günstigen Zinssätzen entgegen und gibt

Anweisungen aufs In- und Ausland ab. **Darlehen gegen Wertpapiere.**

Intasso von Wechseln und **Eisenbahnduplikaten.**

Verficherung gegen Amortisation von allen **Prämien-Anleihen.**



**Taschenuhren, Zimmeruhren, Weckuhren,
(weitgehendste Garantie). Uhrketten, goldene
Ringe, Silberwaren.**

Gewissenhafte Ausführung aller Reparaturen in eigener Werkstatt.

Samstags von 12—5 Uhr geöffnet.

Engl. Magazin

gegründet 1857.



J. Redlich,

— Riga. —

Abteilungen:

Sämtliche Werkzeuge, Fabrik-Artikel und Stahlwaren.

Küchen- u. Wirtschafts-Einrichtungen.

Bisher sind erschienen und stehen den Interessenten zur gefl. Verfügung folgende

Spezial-Kataloge:

Bliesenzeug-Artikel.

Gerber- u. Sattler-Werkzeuge.

Baubeschläge u. Sparkochherde.

Geräte für Forst- u. Gartenkultur.

Goldder Garienspielen

Allweiser Flügelspinnen.

Petroleum-Heiz- u. Dauerbrandöfen.

Haus- u. Küchen-Geräte

„Heinzelmännchen“.

Selbst-Koch-Brat- u. Backapparate.

Becks Frischhaltung aller Lebensmittel

„Koch auf Vorrat“.

Spezial-Abteilung in Sport-Artikeln für jede Saison.

Spezial-Kataloge:

Sport und Gymnastik. — Wintersport. — Angelsport. — Bootbeschlag und Zubehör für Yachten.

Spezial-Abteilung u. eigene Werkstätte f. Musik-Instrumente.

Prämiiert, Riga 1901, mit der Silbernen Staatsmedaille.

Solo-Instrumente für Schule und Haus.

Ausfertigung Reparatur an Geigen und allen Streich-Instrumenten, Blas- und Schlag-Instrumenten.

Grammophone u. Platten in reicher Auswahl.

— Musik-Preisliste gratis. —

Börsen-Interessenten!

Auskünfte, Ratschläge etc., äußerst gewissenhaft, über die Marktlagen der Börsen

BERLIN — LONDON — PARIS

werden von erstklassigem Bankgeschäft an Interessenten kostenlos und schnell erteilt.

Gefl. Anfragen erbeten unter Chiffre „**Aktiendank**“ an die Annoncen-Expedition Ad. Jacobsen & Co., Akt.-Ges. in Kopenhagen K.

Langensiepen & Co.,

Aktien-Gesellschaft.

gr. Königstr. 32. **R I G A**, gr. Königstr. 32.

Armaturen-, Spritzen- u. Pumpen-Fabrik, Maschinen-
lager u. Technisches Bureau,

Telegr.-Adr.: „E l f o.“ — Telephon Nr. 544, 1744, 2844.

**Spezialabteilung für Zentralheizung, Wasserleitung
und Kanalisation.**

Armaturen aller Art für Dampf und Wasser,
Pumpen für die versch. Zwecke mit Hand-, Riemen- u. Dampftrieb.

Haus-, Hof- u. Straßenpumpen,
Kalifornia-Pumpen,
Gardapumpen,

Assanisations-Pumpen,
Allweiler-Pumpen,
Wärge-Pumpen.

Tiefbrunnen-Anlagen.

Dampfpumpen,

Original-Worthington-Pumpen,
Feuerspritzen für Hand- u. Dampftrieb.

Garten-Spritzen.

Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände.

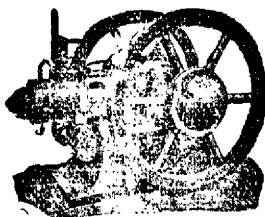
Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Naphtha-Motore

„PERKUN“,

stationär und fahrbar.

Allein in den Ostseeprovinzen über 200 St. im
Betriebe zu besichtigen. Hervorragend geeignet zum
Antriebe von Maschinen aller Art, sowie für
elektrische Beleuchtungszwecke.



— **Ausführliche Offerten auf Anfrage gratis.** —

Höchste Auszeichnung
für
Landschaftsmalerei.

Atelier für Kunstmalerei
von

Goldene Medaille
für
Porträtmalerei.

Wilh. Dohmann, acad. Maler

Wall-Strasse Nr. 9. RIGA, Wall-Strasse Nr. 9.

Spezialität: Ausführung von Porträts nach der Natur, wie auch nach jeder Photographie in Del, Aquarell, Pastell und Kreide, in künstlerischer Ausführung, unter Garantie vollkommenster Ähnlichkeit. — Ferner: Ausführungen von Theater- Dekorationen, Fahnen, Wappen, Kopieren und Renovieren alter Bilder 2c. 2c. 2c.

Größte Auswahl von Delgemälden und Aquarellen
zu soliden Preisen.

Vergoldungen u. Bilder-Einrahmungen aller Art. Verkauf v. Malutensilien.

J. LORENTZEN & K^o

BETON und EISENBETON
für HOCH- u. TIEFBAUTEN

RIGA, NIKOLAISTRASSE 11
TELEFON 5095

Teile meiner werten Kundschaft und dem hochgeehrten Publikum mit, daß ich mein

Atelier f. elegante Roben u. Kostüme

von der Herrenstraße 9, zur

Kaufstrasse Nr. 17, W. 4

verlegt habe. — Für das mir geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte ich, das selbe mir auch fernerhin bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll **M. LANGE.**

Es existiert eine Unmenge Sprechmaschinen, jedoch die vollkommenste von ihnen ist nur ein

— e c h t e s —

Grammophon

das idealste Musikinstrument des Jahrhunderts.

Konkurrenzlos, dauerhaft, elegant in der Ausführung, unerreicht in der Tonwiedergabe.

Hüten Sie sich vor Nachahmungen!

Nur der „Schreibende Engel“ leistet Garantie.



Die bekanntesten Orchester,

Die besten Kammer aller Variétés.

Die größten Stars aller Operbühnen,

Die beliebtesten Konzertsänger der Welt,

Die vorzüglichsten Violin- und Klavier-Virtuosen

bringt

das Grammophon mit dieser Schutzmarke



in künstlerischer Vollendung in Ihr eigenes Heim.

Illustrierte Kataloge u. Preislisten stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

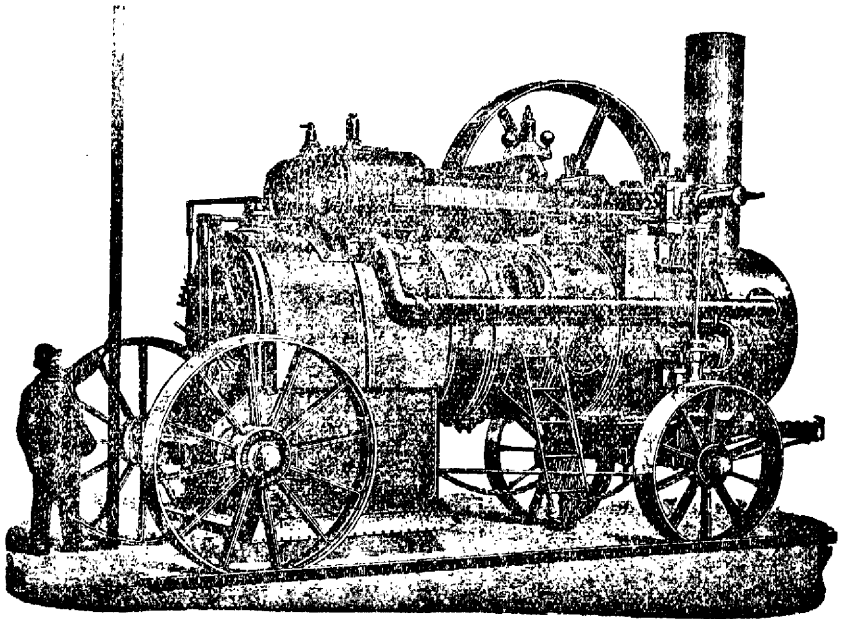
Grammophon-Aktien-Gesellschaft.

Haupt-Comptoir:

Riga, Alexanderstraße Nr. 33.

Marshall, Sons & C^o. L^{td}.

GAINSBOROUGH.



Lokomobilen,
Dreschmaschinen,
Dampfmaschinen,
Kessel etc.

General-Vertreter für Liv-, Est- und Aurland:

W. Meslin,
RIGA und REVAL.

Alexander Andreas, ein Sohn Livlands.

Von

Piet v. Meyher, Berlin-Steglitz.

Auf dem evangelischen Friedhofe in Witebsk erhebt sich unter anderen ein kleiner Grabhügel, dessen schlichte Steintafel die Inschrift trägt:

Hier ruht in Gott

Staatsrat ALEXANDER A. BADENDYK,

geb. 3. Nov. 1836, gest. 30. Nov. 1898.

Der Vorübergehende sieht hier ein Grab wie andere mehr ohne zu vermuten, daß in seiner Tiefe ein reiches Schriftstellerleben seinen letzten Frieden gefunden, das der Allgemeinheit und besonders seiner baltischen Heimat eine ganze Reihe literarischer Gaben dargebracht hat. Und wie sollte er es auch! War doch der Ruhende in seinem Bekannten- und beruflichen Wirkungskreise nur als Schulmann, als trefflicher Lehrer am russischen Gouvernements-Gymnasium zu Witebsk und Verfasser russischer Schulbücher bekannt. Ja hatte doch selbst seine eigene Schwester erst in späteren Jahren Kenntnis davon erlangt, daß die verschiedenen in der baltischen Presse unter dem Pseudonym Alexander Andreas erschienenen Erzählungen aus der baltischen Heimatgeschichte von ihrem Bruder herrührten. So kam es, daß einerseits seine russische Umgebung über seine schriftstellerische Tätigkeit vollständig im Dunkel blieb, andererseits aber auch in seiner baltischen Heimat niemand hinter diesem Decknamen den emsigen Schulmann vermutete. Diese Heimlichkeit findet indessen ihre Erklärung in einer damaligen politisch vorbeugenden Ministerialverordnung, nach welcher den Lehrern jede Art Schriftstellerei mit Ausnahme der pädagogischen während deren Dienstzeit untersagt war. Es blieb

Wadendyſ ſomit für die Veröffentlichung ſeiner übrigens ganz unpolitischen Schöpfungen kein andres Mittel als das der Anonymität übrig. Und mit wie rechtlich schlagendem Gewiſſen er dieſen an ſich freilich verordnungswidrigen Weg beſchritten hat, daſür mag eine Äußerung aus einem ſeiner an einen riſiſchen Buchhändler gerichteten Briefe dienen, in der er erklärt, daß „ihm nichts mehr zuwider ſei als Streit und Haber und daß er wiſſentlich nie eine Zeile ſchreibe, die Anstoß erregen könnte.“ Daß dieſe Rückſicht indeſſen das Weſen und den Gang der Dinge nicht auf Koſten der geſchichtlichen Wahrheit beeinträchtigen dürfe, war ihm Sache innerlicher Überzeugung. Und dieſer hat er auch jederzeit mit aller Feſtigkeit Ausdruck gegeben, ſo auch beſonders in jenem an einen ausländiſchen Verleger gerichteten Briefe, in welchem er deſſen mit Rückſicht auf die ruſſiſche Zensurübung verlautbarten Abänderungsvorſchlägen mit den zurückweiſenden Worten begegnet: „... Ich werde dem Wunſche nicht entſprechen können, falls die Vorſchläge auf eine Abſchwächung ſolcher Züge zielen ſollten, welche die nationalen Eigentümlichkeiten zum Ausdruck bringen.“ Die Schärfe der Zensur jener Tage war es, die gerade auch den ausländiſchen Verleger gegenüber den für den ruſſiſchen Markt beſtimmten Manuſkriptangeboten äußerſt vorſichtig ſtimnte und auch Wadendyſ hatte von deutſchen Verlegern mehrfach Bedenken in der Form erfahren müſſen, daß es „ſchwerlich glücken werde, das immerhin heiſſe Thema an dieſer Klippe ungefährdet vorüberzuſteuern.“ Soviel Intereſſe man auch ſeinem Schaffen entgegenbrachte, ja ſich ſogar — wie 1893 die Deutſche Verlagsanſtalt in Stuttgart — im Voraus zum Abdruck wenigſtens einer Arbeit jährlich und — wie das Wiener Tagblatt — ſogar zur Veröffentlichung aller Einſendungen bereit erklärte, ſo oft wiederholte ſich immer wieder in den Briefen der Verleger die gleiche Bitte, „ſehr vorſichtig in der Behandlung ruſſiſcher Themen zu ſein und Ausfälle der Zensur wegen, welche die Seiten herausreiße, zu vermeiden.“ Und ein Blick in die Geſchichte und Eigenart der ruſſiſchen Zensur läßt dieſe Vorſicht nicht unbegründet erſcheinen. War doch die Zensur in Rußland in vergangenen Tagen eine überaus ſtreng geübte ſtaatliche Funktion, die beſonders auch im Kreiſe der höflichen Würdenträger und höheren Staatsbeamten eifrigſte Mitarbeiterschaft und Förderung fand. Dieſer Umſtand

mußte sich dem Abschlusse literarischer Verträge für Rußland oft hinderlich in den Weg stellen und so hatte auch Badendyß, dem jede separatistische oder oppositionelle Neigung auf politischem Gebiete fernlag, auf der Verlegersuche die Nachteile dieser Zensursirenge persönlich zu spüren. Und da er überdies mit Rücksicht auf seinen Charakter als Staatsbeamter die Verhandlungen mit Verlegern und Redakteuren anfänglich nur unter Deckung, durch eine Mittelperson, zu führen in der Lage war, häuften sich bis zur Unterbringung seiner Werke oft Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Hier war es nun ein geschätzter rigascher Buchhändler, der ihm in diesem Sinne als vertrauliches Bindeglied vermittelnd und beratend zur Seite trat und ihm auch bis zuletzt in förderlicher Weise nahe geblieben ist. Dieser uneigennützigen Vermittlung entsprangen bald dauernde Beziehungen zum Rigaer Tageblatt, welches ihn 1891 mit dem Abdruck seiner Erstlingserzählung „Wunkenbek“ in der Heimat vorteilhaft bekannt machte und später noch eine Reihe anderer baltischer Erzählungen aus seiner Feder brachte.

Als eines getreuen Warbeins der Badendyßschen Schöpfungen sei in diesem Zusammenhange besonders des damaligen leitenden Redakteurs am Rigaer Tageblatt, Arnold Petersenns, gedacht, dem das Verdienst der literarischen Vertung und Belebung Badendyßs in erster Linie zufällt. Petersenn ist es, der in dem lebhaft zwischen beiden geführten Briefwechsel (1891—1898) den bescheidenen, vorsichtig wägenden Autor jedesmal über die überaus freundliche Aufnahme seiner Erzählungen getreulich unterrichtet, zu regelmäßigen Beiträgen für seine Zeitung ermuntert und so immer wieder zu neuem literarischen Schaffen anfeuert. Neben ihm aber stellt sich in gleicher Weise der rigasche Buchhändler N. Rymmel als selbstloser Berater Badendyß zur Seite, wie dieser das selbst in seiner bis an sein Ende mit ihm geführten Korrespondenz zu wiederholten Malen mit herzlichen Dankesworten zum Ausdruck bringt. So führte auch ein späteres Werk „Feuer!“ in der Erwägung, daß seine Veröffentlichung in der Heimat eine Verstümmelung durch die Zensur befürchten ließ, diese aber gegenüber auswärtigen Druckerzeugnissen immerhin noch in milderer Form geübt wurde, im Jahre 1897 auf Rymmels Anraten zu einer Verbindung mit dem Verleger F. W. Grunow in Leipzig,

dem damaligen Herausgeber der „Grenzboten“. Diesem ist es zu danken, daß Alexander Andreas (Badendyß) durch Abdruck der Erzählung nicht nur dem Leserkreise jener in der deutschen Intelligenz verbreiteten (einst noch von Gustav Freytag redigierten) Zeitung bekannt, sondern auch durch deren nachherige buchmäßige Herausgabe dem größeren deutschen Publikum zugeführt wurde. Und neuerdings hat der — inzwischen in andere Hände nach Berlin übergegangene — Verlag die Grenzboten-Leser mit einem neuen, leider unvollendet hinterlassenen Werke Badendyßs bekannt gemacht, das (von Dolly und Piet v. Renher vollendet) soeben unter dem Titel „Botscharow, der Großkaufmann — von Alexander Andreas“ (Berlin, Verlag der Grenzboten) auch als Buchausgabe erschienen ist. Gerade diese letzte Schöpfung aber, die die Merkmale des Wortes von dem in und mit seinen Werken wachsenden Autor in reichem Maße erkennen läßt, zeigt in dem darin entrollten Bilde des russischen Provinzlebens eine so feine Beobachtung und so scharfe individuelle Linien, daß unser Interesse für den Verfasser in noch zunehmendem Maße geweckt wird. So spärlich nun auch die Nachrichten sind, die sich heute, 13 Jahre nach dem Tode Badendyßs, über den Lebensgang des einsam strebenden, in sich gewandten Mannes haben zusammenbringen lassen, sie dürften uns dennoch sein Wesen und Wirken, wenn auch nur in bescheidenen Umrissen nahe bringen.

Alexander Andreas Badendyß ist als Sohn des livländischen Landwirts und späteren Polizeinnehmers an der Lubahnschen Sastawa Ernst Badendyß und dessen Ehefrau Ernestine geb. Treu am 3. November 1833 in Riga geboren. Über die Herkunft seiner Familie, die die einen nach Pommern (Stralsund), andere nach Holland in die Zeit der spanischen Inquisition, noch andere nach Braunschweig-Lüneburg, wo bereits um 1226 Johannes de Badendick urkundlich genannt wird, und wieder andere in die alte Mark, wo übrigens nach Entzelts Altmärkischer Chronik ein abliges Geschlecht bereits zu — Karls des Großen Zeit gesessen haben soll, verlegen wollen, hat er selbst nur Vermutungen gehabt. Es ist dies um so leichter erklärlich, als sich dieses uradlige Geschlecht schon sehr früh über die Mark Brandenburg, Mecklenburg (Ortschaft Baenddieß), Provinz Sachsen, Fürstentum Lüneburg (Amt und Stadt Bodenteich bei Hefzen) und Rurland (Badendickschof-

Seitigenaa, Willgahlen, Abien-Boggendorf) weit zerstreut hatte und sich überdies auch zu den verschiedensten Zeiten verschieden geschrieben hat. So findet sich der Name in den Abänderungen Badendick, Badendyt, Badenbieck, Bodendieck, Bodendick, Bodendil, Bodendike, Bodenteich, Bodentig, Bodendeich, Bodendich, Badendich, Budendick, Buttendick und Budenteich, welche in buntem Wechsel die Urkunden durchziehen. Will man ihn etymologisch auflösen, so wird man wohl auf das niederdeutsche buten = außen und dyk = Deich zurückgreifen und ihn im Sinne von „Außen-deich“ erklären können.

Badendyt selbst dürfte wohl bei der ihm eigen gewesenen „stolzen Bescheidenheit“ den ungeklärten Urabelstraditionen nie nachgegangen sein. Glaubte er doch in seiner die eigene Familie behandelnden Erzählung „Bauernhandel“ den Stammsitz der Familie Aventryk (Pseudonym für Badendyt) nach Holland verlegen zu sollen, woher er den gleichnamigen Stammvater, einen holländischen Edelmann, zur Zeit der Inquisition in größter Not nach Riga flüchten und hier sein Geschlecht von Generation zu Generation zu immer größerem Ansehen und Wohlstand gelangen läßt. Ebenso mag ihm wohl die andere, auch einst in Westermanns Jahrbuch (1857) vertretene Anschauung keine Stunde ernstlicher, in die eigene Familie lenkender Nachforschung gekostet haben, derzufolge die russische Kaiserin Katharina I. die Tochter eines rigaschen Bürgers Peter Badendick gewesen sein soll; wennschon in diesem Sinne geartete Einflüsse zeitweise auch in die weltferne Stille seines Studierzimmers einmündeten. War doch sein stilles in die Tiefe strebendes Wesen in eine solchen Dingen ganz entgegengesetzte Richtung gewandt. Von Hause aus einer begüterten Familie angehörend hat er dennoch und bereits in zarterster Jugend auf die Schattenseite des Lebens treten müssen. Als Enkel des reichen rigaschen Kaufherrn und Gildenältesten Ernst Hieronymus Badendyt war ihm das Lieb von des Lebens Sorge freilich nicht an der Wiege gesungen worden. Gleichwohl hatte, als er, kaum 10 Jahre alt, unter Obhut seiner erst 21-jährigen Schwester Olga das Haus seines Vaters nach dessen Wiederverheiratung verließ, die Not der landwirtschaftlichen Mißwachsjahre mahnend auch an dessen Tür bereits geklopft. Es war ein schwerer verantwortungsvoller Schritt, den das junge Mädchen damals gemeinsam mit

dem kleinen Bruder aus dem Vaterhause hinausst, ein Schritt in ein Leben voll Mühen und Entbehrungen. „Verlaß meinen Saischa nicht!“ — dieses letzte Abschiedswort der besorgten sterbenden Mutter hatte ihr Mut und Kraft gegeben, den Daseinskampf für sich und ihren kleinen Schützling allein aufzunehmen und sich durch manche spätere bitteren Stunden immer wieder durchzuringen.

Ein Engagement als Erzieherin nach St. Petersburg ermöglichte ihr die Unterbringung des Bruders in die dortige Katharinenschule, an deren Besuch sich eine mehrjährige Studienzeit im Lehrerseminar zu Dorpat und schließlich die programmatische Absolvierung des Pädagogischen Hauptinstituts in St. Petersburg anschloß. Dieser unter Sorgen und Entbehrungen durchkämpften pädagogischen Werbezeit folgte Ende der 60-er Jahre in verhältnismäßig kurzer Frist der erste Lehrauftrag und zwar als Lehrer der russischen Sprache an den Ergänzungsklassen der Dorpater Kreisschule. Brachte die gesicherte materielle Lage dem jungen Schulmann einmal die freudige Genugtuung, alle Fürsorge und Treue der Schwester durch deren dauernde Aufnahme in seinem Hause zu vergelten, so gewährte sie ihm überdies auch die Möglichkeit, durch den Besuch der Vorlesungen an der Universität neues Wissen zu schöpfen. So wurde ihm das „eulenumrauschte Embach-Athen“ zum freundlichen Aufenthalte, zu einer Stätte beruflicher Befriedigung und geistiger Entfaltung. Hatte er auch schon früher während seiner Seminarstudien einen Blick in das studentische Leben Dorpats tun dürfen, so war es ihm doch erst jetzt in täglicher Berührung mit ihm in seinem tieferen Wesen, in seinem mit echter Burschikosität gepaarten sittlich-ernsten Streben aufgegangen. Der akademische genius loci mit seinen vielseitigen geistigen Ausstrahlungen und literarischen Anregungen hatte auch ihn ganz in seinen Bann gezogen und so galt diese Zeit neben den beruflichen Pflichten auch besonders der ernsten wissenschaftlichen Vertiefung. Nach baldiger Ablegung der Prüfung eines Oberlehrers der deutschen Sprache ist es vor allem die baltische Heimatgeschichte, deren Studium er sich nun in der Universitätsbibliothek an der Hand der dortigen alten Quellen mit Eifer hingibt. Hatten ihm schon in der Kindheit die ehrwürdigen zum Teil bis in das 13. Jahrhundert hineinragenden Wandenkmal

der Vaterstndt aus der Altväter Tagen erzählt, so tat sich jetzt auf den vergibten Blättern der Schweinsledernen Folianten die ganze wechselvolle Vergangenheit der Heimat vor seinen Augen auf. Mit schnellem Blick hatte er das Fesselnde dieses vielgestaltigen historischen Stoffes erkannt und dessen literarische Verwendung im Sinne einer allgemeinen Verbreitung der Heimatgeschichte be beschlossen. So entstand hier bereits unter diesem Gesichtswinkel nicht nur der geistige Entwurf für eine Anzahl seiner nach Jahren erst niedergeschriebenen heimatgeschichtlichen Erzählungen, sondern gleichzeitig auch eine reichhaltige Sammlung systematisch geordneter Notizen für deren späteren möglichst getreuen historischen Aufbau. Nebenher aber zeitigten fachwissenschaftliche Studien eine Reihe Vorarbeiten für zwei hernach sehr verbreitete russische Lehrbücher, eine Grammatik der zeitgenössischen deutschen Sprache (Грамматика современного нѣмецкаго языка, in 2 Teilen; verbesserte Auflage 1888; Druck von M. B. Neumann, Witebsk) und einen „Leitfaden für den ersten Unterricht in der Deutschen Sprache“ (Witebsk), die er jedoch erst in Witebsk beendete, wohin ihn Anfang der 80-er Jahre ein Ruf als Oberlehrer der deutschen Sprache an das dortige Gouvernementsgymnasium führte.

Dorpat — und Witebsk. Zwei größere Gegensätze schienen freilich nicht denkbar. Das in jahrhundertlange deutsche Tradition und Geistesarbeit getauchte ehemalige Bischofs- und Hansestädtchen und die vergangenheitsflache russisch-jüdische Handelsstadt, sie hatten keine Berührungspunkte, sie blickten einander fremd und unverstanden an. Und gerade hier, inmitten einer anregungslosen Umgebung, gerade hier zwang es ihn in die keimenden Täler seiner heimatliterarischen Entwürfe zu flüchten, um seinen schriftstellerischen Lenz zu feiern. Hier beendete er 1889 sein Erstlingswerk „Muntentel“, eine rigasche Erzählung aus dem sechszehnten Jahrhundert (Erstabbdruck 1891 im Rigaer Tageblatt; Buchausgabe 1900, Bond u. Poliewskij, Riga), die er vorsichtshalber zuerst einem auswärtigen Verleger, Georg Böhme (G. Ungleich) in Leipzig, zum Abdruck anbot, zumal dieser bereits einige deutsch-russische Schriften, so u. a. aus der Feder des Petersburgers Samuel Keller (Pseud. Ernst Schrißl) verlegt hatte. Böhme's ablehnende Motivierung jedoch, derzufolge damals „die Stimmung in Deutschland baltischen Stoffen nicht günstig“ gewesen sei, veranlaßte ihn

in der Ermägung des durchaus unpolitischen Charakters seiner Erzählung auf einem Umwege mit dem Rigaer Tageblatt Beziehungen zu suchen, die ihn bis zu seinem Ableben mit dessen Chefredakteur in bester Gegenseitigkeit verbanden. Badendyk selbst nennt die Erzählung „Munkenbek“ in einem Brief „ein gelehrtes Werk in belletristischer Form, in welchem damalige rigasche Persönlichkeiten, die zum Teil noch jetzt jedem gebildeten Rigenjer bekannt sind, streng auf Grundlage alter Akten und Aufzeichnungen, ja meist mit deren historisch verbürgten Worten geschildert worden.“ Nicht nur der interessante, stellenweise ins Romantische lenkende Stoff, der dem damaligen Seeräuberunwesen in der Umgebung Rigas entnommen ist und die Niederringung des berühmten Seeräuberhauptmanns Munkenbek und dessen gefürchteter Genossen unter Führung des Rats umfaßt, sondern auch die lebhafteste, so ganz in den historischen Rahmen hineinwachsende Darstellungsweise machten die dem Werke gewordene „ungeteilt günstige Aufnahme und Beurteilung“ verständlich. Und diesem ersten unerwarteten Erfolge schloß sich bereits 1892 ein zweiter an mit der Veröffentlichung der rigaschen Erzählung „Aus schwerer Zeit“ (Abdruck im Rigaer Tageblatt 1892), von der sich nach einer brieflichen Auslassung der Verfasser selbst „gewissermaßen eine Sensation versprach, zumal dieser trübe Zeitabschnitt der Heimatgeschichte noch nirgends vorher eine so eindringliche Schilderung erfahren hatte.“ Und in der Tat war es seiner Feder gelungen, die Tragik dieser für die Stadt Riga sowohl als auch für das gesamte Livland verhängnisvollen Periode der Polenherrschaft in ihren scheußlichen Auswüchsen mit so überzeugender geschichtlicher Treue und so lebhaften Farben zu zeichnen, daß die fesselnde Schöpfung nicht nur allgemein beifällig aufgenommen, sondern sehr bald auch im Wege der Übersetzung durch einen Ketten der größeren Volksmasse zugänglich gemacht wurde.

Einen bedeutenderen Erfolg noch hatte vielleicht eine dritte im folgenden Jahre veröffentlichte Erzählung aus dem Anfange des vorvorigen Jahrhunderts „der Bauernhandel“ (Erstabdruck im Rigaer Tageblatt 1898; Buchausgabe 1902, Zond u. Poliemsky, Riga), in welcher die seitens der städtischen Kaufleute gegenüber den Flachs- und Hanfbauern angewandte „Bauernbereberei“ geschildert wird, durch welche während der damaligen starken Flachs-

nachfrage die ahnungslosen Bauern bereits außerhalb der Stadt für die unterwertige käufliche Überlassung der schon anderweitig vorbestimmten Waaren gewonnen wurden. Aber neben den rein kulturgeschichtlichen Momenten, die diesem mit wunderbarer Treue im Rahmen jener Verhältnisse eingestimmten Zeitbild ein allgemeineres Interesse erschlossen, tat übrigens zugleich auch der Umstand seine Wirkung, daß der Verfasser hier seinen eignen Großvater, den schon vorher genannten rigaschen Kaufherrn Ernst Hieronimus Badendyk unter dem Namen „Alventryk,“ sowie weitere Glieder seiner Familie gleichfalls unter Decknamen handelnd auftreten läßt. Eine ermunternde Aufforderung des Rig. Tageblatts zur Einsendung weiterer Beiträge zeitigte im Laufe der nächsten vier Jahre vier neue, davon drei im baltischen Heimatboden wurzelnde Werke, von denen die in Riga spielende Erzählung „Auf Kirchengrund“ (Abdruck im Rig. Tagebl., 1895) das Treiben der unter der polnischen Herrschaft eingenisteten Jesuiten und deren Ausweisung durch den siegreich einziehenden Schwedenkönig Gustav Adolph behandelt, während die 1896 erscheinende Erzählung „Der Schwedenbamm“ (Abdruck im Rig. Tagebl., 1896) eine angeblich von den Schweden aufgeführte Befestigungsschanze zum Ausgangspunkt einer mehr oder weniger auf freier Erfindung beruhenden Jägergeschichte macht. Noch mehr Freunde wußten sich die beiden folgenden mit tiefer geschichtlicher Vertrautheit und eindrucksvoller Gestaltungskraft geschriebenen Erzählungen „St. Jürgen“ (eine rigasche Erzählung. Erstabdruck im Rig. Tagebl. 1897; Buchausgabe 1902, Jonck & Poliewsky, Riga) und „Der heilige Geist“ (Erzählung aus Rigas Vorzeit. Abdruck im Rig. Tagebl. 1898) zu erwerben, welche beide ein Bild von den erbitterten Fehden der Stadt Riga gegen die Ritter des Deutschen Ordens geben. Während in der ersten die fürstliche Machtenfaltung des vom Papst als Erzbischof Johann III von Riga eingesetzten Grafen von Schwerin und dessen blutiger Sieg 1297 über den Deutschen Orden anschauliche Schilderung finden, werden in der letzteren die um 1307 gleichfalls gegen den Orden spielenden heftigen Kämpfe seitens der mit dem litauischen Großfürsten verbündeten Stadt zur Darstellung gebracht.

Leider sollte der heimatfrohe Erzähler den Abdruck seiner letzten Schöpfungen nicht mehr erleben, da ihm der Tod noch in

demselben Jahr die Feder aus der Hand nahm. — Mit seinem 1900 veröffentlichten posthumen Werke „Nach Inbischem Recht“ (Ein revalsches Bild aus dem 16. Jahrh. Abdruck im Rig. Tageblatt 1900), welches die bis zur blutigen Rache auswachsenden Mißhelligkeiten zwischen dem Adel und der Stadt Reval wegen Umgehung des der Stadt bei allen Kornverkäufem zustehenden Rechts der Kaufvermittlung mit großer historischer Treue behandelt, hat er zum letzten Mal seinen Erzählungsstoff dem baltischen Heimatboden entnommen. Seine beiden letzten Werke „Feuer!“ (Eine Erinnerung aus dem russischen Polizeileben. Erstabdruck in den „Grenzboten“, Friedr. Wilh. Grunow, Leipzig, 1903; Buchausgabe 1903), welches er selbst noch dem Verlage zum Abdruck senden konnte und „Botšcharow, der Großkaufmann“ (Aus einer russischen Kleinstadt. Vollenbet von Dolly und Piet v. Reyher. Erstabdruck in den „Grenzboten“, Berlin 1910/11; Buchausgabe 1911, Verlag der Grenzboten, Berlin), bringen in rein national-russische Verhältnisse, vornehmlich in das russische kleinbürgerliche Milieu ein. Von ihnen beiden läßt das überaus fesselnd geschriebene „Feuer!“ — ein übrigens anfänglich aus Zensurbedenken vermutlich zurückgestelltes und erst später überarbeitetes Jugendwerk — grelle Lichtstrahlen in die Eigenart des russischen Polizeilebens fallen, während sich im „Botšcharow, der Großkaufmann“ ein in Humor und Satire getauchtes Kulturbild aus der russischen Provinz aufrollt, das in der Zeichnung der im Vordergrund der Erzählung stehenden Personen geradezu bildnerische Festigkeit zeigt.

Neben diesen zehn uns erhaltenen Schöpfungen entstammen Dabendy's Feder wahrscheinlich noch einige früher geschriebene und unter dem Pseudonym Iwan Iwanowitsch und anderen Decknamen in der Auslandpresse untergebrachte Aufsätze vermutlich mehr tageswertlichen Charakters, sowie auch einige handschriftliche Aufzeichnungen und Entwürfe für weitere Arbeiten, die aber leider der Vernichtung anheimgefallen sind. Für seine literarische Würdigung dürften sie indessen auch nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Sind doch die frühen Reime seines schriftstellerischen Aufgehens erst im Spätherbst seines Lebens in die Palme geschossen, ja eigentlich erst innerhalb seines letzten Lebensdezeniums zur Ausreise gelangt. Auf dieser Höhe reicher Lebenserfahrung und geistiger Abklärung sind seine sämtlichen Werke, Jahr um Jahr

einander folgend, entstanden. Und während dieser verhältnismäßig kurzen Zeitspanne ist seine drängende schöpferische Kraft zu voller Entfaltung gekommen. Schlicht in der Ausdrucksweise, immer mitten in den Kern der Sache dringend atmen seine Erzählungen in ihren frischen wechselnden Farbentönen so recht die Klarheit des sonnigen Herbsttages. Nicht zuletzt aber ist es die fleißig arbeitende geschichtliche und kulturgeschichtliche Treue in der lokalen Färbung und Charakteristik, die den Leser hier in die dunkeln Maschen vergangener Jahrhunderte und dort wieder in die Fäden eines anziehenden Milieus unsrer Tage unmerklich hineinspinnt. Und wie sehr sein Schaffen in künstlerischem Sinne die aufsteigende Linie genommen hat, zeigen besonders seine beiden letzten Werke „Feuer!“ und vor allem „Botscharow, der Großkaufmann“, in denen er uns als Erzähler von feinsten Beobachtung und scharfer psychologischer Zeichnung entgegentritt.

So war es denn eine Ehrenschild, die die baltische Presse bald nach seinem Hinscheiden abtrug, als sie des „talentvollen und kenntnisreichen Heimatsohnes und seiner mit lebendigster Anschaulichkeit und feinem historischem Verständnis durchgeführten Erzählungen“ mit dankbaren Worten gedachte. Und auch im Auslande begann man seinen Wert zu erkennen, so u. a. auch im geistig aufragenden Bleiste-Atten, aus dem sich in einem Schreiben des feinsinnigen Hr. E. Grunow eine sachverständige Stimme vernahmen ließ, die unter Hinweis auf ein „Werk von so hoher Vollendung“ wie „Feuer!“ eine Buchausgabe noch anderer Werke Badenbyks in Deutschland befürwortete und zugleich der Freude Ausdruck gab, dem Dahingegangenen vorläufig wenigstens mit dem Druck dieser einen Schöpfung ein „literarisches Denkmal“ setzen zu können.

Die Betrachtung seiner schriftstellerischen Tätigkeit weckt auch das Interesse an dem Menschlich-Individuellen in ihm. In drei seiner Werke hat er Züge seines Wesens mit eigenem Stift hineingetragen. Wir brauchen nur dem reservierten, emsigen Heimatforscher Andrej Wassiljewitsch Gubin im „Schwebendamm“, dem pflichtgetreuen, warmherzigen Polizeioffizianten Alexander Andrejewitsch im „Feuer!“ und dem jagdfreudigen Dorfschullehrer und stillen Naturfreund Boris Stepanowitsch Oskolitsch im „Botscharow, der Großkaufmann“ in diesem Sinne nachzugehen. Sehen wir ihn

doch hier in diesen Gestalten gleichsam wie in verschieden gerichteten Spiegeln, die jedesmal eine andere Seite seines Innern wiederstrahlen und so in glücklicher Ergänzung sein Eigenbild zeichnen. Ohne erst in die stillen Tiefen seines Wesens, die sich nur einem kleinen Freundeskreise ganz erschlossen, hineinzuleuchten, vermögen wir auch so den trefflichen Menschen in ihm zu erkennen. Vornehm im Charakter, streng in der Pflichtauffassung, zurückhaltend und rücksichtsvoll zugleich, ernst im Gespräch mit einem Anflug gutmütigen Sarkasmus — so lebt er unvergessen in der Erinnerung der Wenigen fort, die ihn näher zu kennen den Vorzug hatten. Und festumrissen und geregelt wie sein Innenleben gestaltete sich ihm auch der Tag mit seinen Berufspflichten und privaten Betätigungen. War der weitaus größere Teil des Werktages dem Gymnasium und seinen zahlreichen Privatschülern gewidmet, so gehörte der Nachmittag einem in die weitere Umgebung der Stadt ausgreifenden Spaziergange, der Abend der geistigen Sammlung und schriftstellerischen Arbeit. Nur Feiertags, wo des Dienstes sonst immer gleich gestellte Uhr verstummte, da zog es den unermüdblichen Wanderer hinaus in die Tiefen des stillen Forstes, um stundenlang mit dem Stutzen im Arm dem Maidwerk nachzugehen und aus dem Edelborne der Natur sich neue Kraft zu schöpfen. Und dort auf jenen einsamen Waldesgängen ist auch so mancher literarische Gedanke geboren, so manche seiner heimatgeschichtlichen Erzählungen im Entwurfe zur Ausreise gelangt. Die Arbeit verließ ihn auch hier nicht. Sie war dem ledig Gebliebenen zur treuen Gefährtin seines Lebens geworden, sie trug den Einsamen auf Schwingen warmer Heimatliebe hinfort in längstvergangene Tage baltischer Gemeinschaft, baltischen Ergehens.

Das alte Wort, das das Kind den Vater des Mannes nennt, hat sich auch an ihm bewarheitet, dessen Jugend allein der harten Arbeit, so ganz der Auswertung des eignen Ich gegolten hat, um seinem Alter die wohlverdienten Früchte entgegenreifen zu lassen. Seinen literarischen Erfolgen gesellten sich zugleich auch berufliche. Und diese wiederum fanden u. a. ehrende Anerkennung durch die offiziell ihm gewordene Aufforderung zu weiterem zehnjährigen Staatsdienst, als er im J. 1896 nach fünfundsiebenzigjähriger Lehrtätigkeit als Staatsrat und mehrerer Orden Ritter um seinen Abschied eingekommen war.

Am Vormittage des 30. November 1898, auf einem Spaziergang in seinen „geliebten Forst“ begriffen, brach er, die Waldesfehnucht im Herzen, sterbend zusammen und wurde von Schülern nach Hause getragen.

Und über ein paar weitere Tage geleitete aufrichtige Liebe und Verehrung ihn zu Grabe, ohne es zu ahnen, daß er einer der besten Söhne der livländischen Heimat war — Alexander Andreas.



Künstler und Publikum.

Von

H. v. Hoerner.

Diese beiden schmähen einander gern. Der Künstler, der einen ungewohnten Weg einschlägt, ist „verrückt“, — und das Publikum ist „borniert“, das sich nicht von jeder affektirten Originalität nasführen läßt. Das Publikum verlangt, jede echte große Kunst müsse Jedem zugänglich sein und hält sein Unverstehen für einen vernichtenden Einwand. Der Künstler verweist auf das Beispiel seiner großen Kollegen, die sich alle mehr oder weniger mühevoll „durchsetzen mußten, was manchem bei Lebzeiten nicht gelang; er nimmt im Gegentheil das Nichtverstandenwerden für ein gutes Zeichen. Das Publikum fertigt den frechen Künstler mit Spott ab, und der Künstler strast mit jener Waffe, die auch dem Schwächsten nicht entrißen werden kann, mit Verachtung.

In diesem Kampf, — denn seltsamerweise ist es ein Kampf, — sondern sich zwei Gruppen von den andern ab und stiften einen Frieden, der für die Kunst ungünstiger sein kann als der Widerstand: auf der Seite des Publikums der Snob, dem nichts „modern“ genug ist, der immer im Neuesten spekuliert, sich oft verspekuliert, aber immer hofft, der erste gewesen zu sein, der Verständnis bewiesen hat. Er hilft manchem stürmischen Talent über die Zeit der Gärung hinweg, wo er aber tonangebend wird, verkümmert das ruhige langsame Streben und macht einer wilden Konkurrenz der Exaltationen Platz.

Auf der Seite der Künstler ist es der „Ritschmacher“, der sich unverdienterweise breit und beliebt macht. Er ist der lebenswürdige Verwässerer der Kunst, der zuerst nach dem Geschmack des Publikums fragt und nachher selber keinen hat, der die Kunst,

— das ist das Bezeichnende für ihn, — für das Publikum zuzustugt, statt umgekehrt, für seine Kunst das zupassende Publikum zu suchen.

Vielleicht ist es ihm als Verdienst anzurechnen, daß er die Kunst weiteren Kreisen zugänglich macht, aber indem er ein erwachendes Kunstbedürfnis mit seinem Talmi beruhigt, versperert er der ehrlichen, anspruchsvolleren Kunst den Weg.

Fernab steht der Liebhaber antiquarischer Kunstgegenstände, der nur den Atem jahrhundertalter Sachen verträgt. Sein Eifer gleicht dem des Briefmarkensammlers, der über ein seltenes Stück in Entzücken gerät. Er ist ein Kenner, soweit es sich um Namen und historisch beglaubigte Urteile handelt, aber das Wagnis, ein eigenes Urteil zu fällen, macht ihn hilflos wie ein Kind. Er bereitet der Kunst zwar den Boden, indem er die Aufmerksamkeit auf die ästhetischen Werte lenkt, er bringt manches unhaltbar Neue zu Fall, indem er ihm das Bessere früherer Zeiten entgegenhält, er hält die Mahnung aufrecht, daß jede junge Kunst zur alten in die Schule gehen soll, trotzdem wird jede Renaissance in Opposition zu ihm auftreten, weil er der geschworene Feind jedes Kühnen, weil neuen Versuches ist, weil er garnichts Neues will, da es ihn nur beunruhigt und sein System ins Wanken bringt.

Zu keiner Gruppe in Gegensatz zu bringen ist der Dilletant. Er ist der berufene Vermittler, die Vertrauensperson, das Übergangsstadium.

Er ist, wo die Kunst gedeihen soll, unentbehrlich durch das Beispiel seines lebendigen Interesses. Nur wo er die bescheidene Haltung des Zwischendinges verliert, wird er gefährlich.

Im Kampf zwischen Künstler und Publikum ist der Künstler insofern der schwächere Teil, als das Publikum ohne ihn sehr wohl leben kann oder wenigstens glaubt, es zu können, während er ohne Publikum zu Grunde geht und nicht nur aus materiellen Gründen.

Ebenso wie der Schauspieler den Applaus braucht, um sein Bestes zu leisten, so kann auch jeder andere Künstler nicht schaffen, wenn kein Verständnis ihn unterstützt. Kunst ohne Publikum ist wie ein Ton, der im unakustischen Raum wirkungslos erstickt.

Wie untrennlich das Bedürfnis nach Wiederhall dem schöpferischen Triebe eigen ist, lehrt die Legende vom heiligen

Antonius von Padua, der den Fischen predigen ging, als er unter den Menschen sein Publikum nicht fand.

Wo der Künstler sein Publikum nicht findet, da muß er es erfinden. Mag er es erst in 200 Jahren erwarten, oder sich mit den Besten seiner Zeit begnügen, oder den Fischen predigen gehn, ohne Publikum kann er nicht sein. Es scheint sogar, das jedes Genie zugleich mit seiner Kunst auch das Publikum schafft, dem sie gehören soll, wie eine neue Bahnlinie den Verkehr oft erst hervorruft, wo vorher die Menschen von ihrem Bedürfnis darnach nichts wußten.

Der im Metaphysischen wurzelnde Trieb zur Verständigung, zur Mitteilung ist es, der die Kunst, nämlich Künstler und Publikum zur Welt bringt. Wer seine Weisheit, ohne daß er darunter litte, für sich behalten könnte, wer für alles Unnennbare der Seele keiner Verständigung, keiner Mitteilung bedürfte, dieser vollkommene Egoist könnte weder Künstler sein noch zum Publikum gehören.

Der künstlerisch Schaffende geht über sich hinaus, indem er andern von seiner Welt mitteilt, und sich so in andern wiederfindet, und der künstlerisch Genießende geht über sich hinaus, indem er an einer fremden Welt teilnimmt und sich so in jener Welt und zugleich in allen denen wiederfindet, die gleich ihm Teil daran haben.

Was ginge es mich an, wie dieser oder jener die Welt anschaut und welche Gefühle ihn im Leben bewegen, wenn ich mich nicht selber in seinem Wesen wiederfände oder auch neuerfände! Wenn durch ihn nicht meine Sinne bestätigt oder auf neue Wege gewiesen würden. Wenn ich nicht Unausprechliches ausgesprochen, Unnennbares mit Namen genannt hörte. Wenn durch jene Welt die meine nicht reicher, ich nicht fähiger würde, ihren Reichtum zu fassen. Das alles geschieht durch die Kunst, und mehr noch. Nicht nur in der Bereicherung des individuellen Ich, mehr noch in seiner Verallgemeinerung liegt ihr Wirken. Denn durch das Wunder, daß ein fremder Geist sich mir mitzuteilen vermag und daß andere dieselbe Mitteilung erfahren, fallen die Fesseln, die mich im engen Umkreis meiner Person hielten, von mir ab, der Kerker meiner Vereinsamung springt auf, und ich

gewinne Einlaß in jenes Reich, in das auch Liebe, Glaube und Tod führen.

Was der Künstler mitzuteilen hat, das ist nicht eigentlich er, seine Person, sondern durch sein persönlichstes Erleben zur Realität geworden, das Chaos, aus dem wir stammen, der Himmel, in den wir kommen. Er ist ja nur das Medium; durch das ein hoher Ahn zu seinen Enkeln redet. Was ihn vom Nichtkünstler unterscheidet, ist die eine Fähigkeit, durch seine eigne Person jenen Austausch zu vollziehen, durch den die vielen kleinen Welten der Individualitäten zu einen großen werden, wo kein Mein und Dein mehr gilt.

Darum ist er nicht eine besondere Sorte Mensch, ob ihn Beruf, Gewohnheit, seine etwas abseitige Stellung dem geschäftigen Leben gegenüber, wohl dazu machen können, und er, indem er sich unvermittelt auf seine Sinne verläßt, den ursprünglichen Dingen und primitiven Empfindungen näher steht, als der in Alltag und Fortschritt sich betätigende. Er beginnt, indem er sie nachschafft, die Schöpfungsgeschichte jedesmal wieder von vorne. Es steckt in ihm ein Stück Atavismus, indem er immer wieder von den Anfängen und Urgründen seiner Welt ausgeht. Aber dieselben Urgründe und Anfänge sind allen denen eigen, um die er wirkt.

Um irgend ein Publikum muß der Künstler werben. Je höher seine Ansprüche ans Publikum, umso besser für seine Kunst. Zwar ist auch das Mißverstandenwerden ein Bedürfnis der Künstlertätigkeit, doch nur insofern, als dadurch das Verstandenwerden umso ehrenvoller wird.

Es kann dem Künstler nicht genügen, daß seine guten Freunde und etwa die Geliebte ihn zu würdigen wissen. Sein heißester Wunsch ist auf das unpersönliche, ferne, fremde Publikum gerichtet. Was alles auch die Kunst aus dem geheimen Umgang zwischen Mensch und Mensch geschöpft hat, — vielleicht ihr Meistes und Bestes, — es widerspricht ihrem Wesen Privateigentum zu sein. Wo die Einsamkeit durchbrechend, tiefstes Wesen sich huldigend hingab, wo der Trieb, sich Gleichem als gleich zu offenbaren, ein Werk schuf, in dem Persönlichstes zum Allgemeinen wurde, da hört jedes ausschließliche Besitzrecht auf. Nur der Dilletantismus beschränkt sich mit Recht auf den Hausgebrauch.

Dante Gabriel Rossetti gab seine Sonette der Geliebten ins Grab mit. Aber nach einiger Zeit hat er sie ihr wieder genommen. Er empfand richtig, daß es ein Selbstbetrug und ein Verrat an seiner Kunst wäre, wenn er sie nicht veröffentlichte. Ist das Wesen der Kunst Mitteilung, die Kunst somit Sprache, so ist das Verlangen, die Kunst müsse verständlich sein, nicht nur höchst berechtigt, sondern die Bedingung, die gar nicht umgangen werden kann.

Unverständliche Kunst kann ebensowenig anerkannt werden, wie eine Sprache, die nur der Redner verstehe. Es sei denn, er lehre sie uns. Handelt es sich aber um die Verständlichkeit der Kunst, so muß gefragt werden: verständlich für wen? Für alle? — das wäre zu viel verlangt. Solange es Menschen gibt, die man mit Bach aus dem Hause jagt, und andere, die bei Behar nervös werden, wird die Kunst, der geistigen Rasse entsprechend, zu der sie gehört, ein ganz verschiedenes Publikum aufsuchen müssen.

Es heißt „Über Geschmack läßt sich nicht streiten,“ aber über nichts wird leidenschaftlicher gestritten als über Geschmack. Verschiedenen Geschmack haben heißt verschiedene Sprachen sprechen, sich nicht verständigen können.

Das gilt bis in die feinsten Geschmackschattierungen und selbst das Polapöl der Klassizität hat seine Dialekte. Geschmack ist der feinste Prüfstein für gegenseitiges Verständnis.

In diesem Zusammenhange gewinnt auch die Mode eine tiefere Bedeutung. Nicht mit Unrecht regen sich die Zungen über jede Extravaganz der Kleidung und des Auftretens. Die gesellschaftliche Liebenswürdigkeit verlangt, daß ein besonderer Geschmack sich zu Gunsten des allgemein angenommenen zurückhält. Denn es steckt Opposition in der zu Schau getragenen Originalität.

Die Schwierigkeiten, die jeder ungeratenen Kunststrichung von Seiten des Publikums entgegentreten, brauchen nicht darin ihre Ursache zu haben, daß ein neues Schönheitsideal auf den Schild erhoben ward.

Oft fühlt sich die ästhetische Neigung bedroht, wo ihr noch garnicht zugemutet wurde, vom Plaze zu weichen. Die Ablehnung wird nämlich meistens bloß dadurch verursacht, daß die Kunst als Sprache nicht verstanden wird.

Nicht verstanden nun wird ein Kunstwerk dann, wenn es beim Empfänger Gefühlswerte auslöst, die anders sind als die, aus denen es hervorging, oder denen gar entgegengesetzt.

Die innere Welt des Künstlers sammelt sich in seinem Werke, gleich den Lichtstrahlen im Brennglase, um sich in der Seele des Empfängers wieder zum Bilde zu gestalten. Das Erfassen eines Kunstwerks ist gleichsam das Eintreten in den Brennpunkt seiner Strahlen. Wer dieses Sich-Einstellen dem Kunstwerk gegenüber nicht trifft, der empfängt kein Bild, oder ein undeutliches, ein verzerrtes, oder gar ein verkehrtes.

Dies Erfassen ist somit ein momentanes Hingerissen sein. Und mag das eingehendere Studium auch eine Einzelheit nach der andern liebevoll aufsuchen und dem Ganzen einverleiben, das eigentliche Verstehen ist das Ahnen von etwas Hohem, das im Kunstwerk nicht eigentlich enthalten ist, sondern es unsaßbar umschwebt, es als Aureole umgibt. Darum ist der Einfluß eines berühmten Namens für die Schätzung eines Kunstwerks keine Außerlichkeit. Das einzelne Werk eines Unbekannten muß sehr vollendet sein, damit es dieselbe Wirkung ausüben kann wie ein an sich vielleicht unbedeutenderes anderes, das aber durch sein Erscheinen die Erinnerung an viel Bedeutendes, mit dem es verwandt ist, hervorruft. Vieles, was Goethe gesagt hat, wäre nicht von der Bedeutung, wenn nicht eben Goethe es gesagt hätte. Die Folie jedes einzelnen Werkes ist das Gesamtschaffen des Künstlers. Auch der historische Zusammenhang, der Geist seiner Zeit, trägt dazu bei, einem Werke jenen Respekt zu verschaffen, ohne den man ihm nicht nahe kommt.

Schwer aber täuscht sich der, der meint, nur Vollendetes genießen zu können. Er ist es, der sich durch gut fertiggemachtes täuschen läßt und dem Virtuositentum zu Ungunsten reicherer Kunst zum Erfolge verhilft. Zwar leitet sich die Kunst vom Können her, doch muß man die Ohren dafür haben auch das Stammeln zu verstehen. Je größer das Können, desto hinreißender das Stammeln. Wer in den herrlichsten Werken das Stammeln nicht heraushört, der sieht auch die Aureole nicht. Die Absicht, die das Werk schuf, muß größer sein als das Können, das es ausführt. Denn alles Können ist menschlich, die Kunst aber ist dazu da, Übermenschliches zu leisten.

Für das Verständnis vermögen Gewöhnung, Einfluß und guter Wille viel. Eine krampfhaftige Anstrengung aber versperrt den Weg vollends. Einem Kunstwerk kommt man in Hast und Zudringlichkeit nicht nahe. Je passiver man es an sich herankommen läßt, umso eher geht es einem auf. Solange man aufgeregter davor umherspringt, ist man von seiner Sphäre vielleicht weiter, als wenn man davonlief.

Die Kunst verlangt immer viel Geduld und manchmal Nachsicht. Alles Große ist fein und einfach, aber es gibt eine Menge Kunst, die weder fein noch einfach ist, und die darum doch nicht verbient, aus der Welt hinaus gescholten zu werden. Die Kunst im Ganzen ist ebenso entwicklungsfähig, wie im Einzelnen der Künstler, und vollendete Kunst fällt ebensowenig vom Himmel wie ein Meister.

Der Künstler muß ja auch Geduld mit dem Publikum haben und soll dessen Meinung nicht unterschätzen. Das Publikum hat oft einen feinen Instinkt dafür „wo's fehlt“, und vom Laien hört man manch richtiges Urteil, ob auch oft unter falscher Motivierung.

Das Verständnis muß ein Gegenseitiges sein. Wo die Kunst sich entwickeln soll, da muß ein Kunstleben rege sein, Kunstmarkt und Kunstkritik muß es geben. Eine künstlerische Atmosphäre muß gegeben sein. Wohl „bildet ein Talent sich in der Stille“, doch nicht in der Wildnis.

Künstler im Sinne talentvoller Leute gibt es fast überall und zu allen Zeiten. Wo es an Kunst fehlt, da fehlt es am Publikum. Das Publikum ist für das Gedeihen der Kunst nicht weniger verantwortlich als der Künstler. Denn Kunst eben ist Künstler und Publikum.



Egoismus und Altruismus.

Ein Vortrag, gehalten am 5. November 1911 im Dozentenabend in Dorpat

von

Wikibald von Galdenhusse.

„Egoismus“ und „Altruismus“ gelten als Grundprinzipien der Ethik, und doch herrschen noch die verschiedensten Ansichten darüber, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist. Um nun Mißverständnissen vorzubeugen, will ich gleich zuerst festzustellen versuchen, wie meiner Ansicht nach diese Begriffe zu definieren seien:

Welsch, — namentlich auch von Ernst Häckel, — wird einfach erklärt, „Egoismus“ sei Eigenliebe, „Altruismus“ Nächstenliebe, eine Handlung nenne man „egoistisch“, wenn das Motiv Eigenliebe, „altruistisch“ dagegen, wenn das Motiv Nächstenliebe sei.

Ich halte diese Definition für durchaus falsch. Beim Egoismus könnte man sie noch allenfalls gelten lassen, weil bei Handlungen, die den eignen Vorteil bewirken, wohl auch meistens das Motiv Eigenliebe sein wird. Ganz anders verhält es sich aber mit dem Altruismus, denn „altruistische“ Handlungen können aus den verschiedensten Motiven erfolgen, und ein Mensch, der gar keine Nächstenliebe empfindet, kann doch altruistisch handeln. Wenn ich z. B. einem Bettler ein Almosen gebe, so brauche ich ihn deshalb noch lange nicht zu lieben, mein Hauptmotiv kann sein, mich seiner Zudringlichkeit zu erwehren, und doch ist meiner Ansicht nach das Almosengeben wohl unzweifelhaft eine altruistische Handlung. Auch Eitelkeit und Vergnügungssucht veranlassen unstreitig viele Menschen sich an Veranstaltungen zu „Wohltätigkeitszwecken“ zu beteiligen, und es liegen also auch dann egoistische

Motive vor. Aber auch aus reinem Pflichtgeföhle ohne jede Nächstenliebe kann man zum Wohle Anderer handeln, was wohl kaum anzufstreiten ist.

Es ist also jedenfalls nicht richtig, als ausschließliches Motiv für eine altruistische Handlung die Nächstenliebe hinzustellen, oder gar, wie Häckel es tut, Altruismus mit Nächstenliebe zu identifizieren. —

Wenn nun aber auch zugegeben wird, daß die Nächstenliebe aus der Definition auszuschalten ist, so wird doch von sehr vielen Moralphilosophen behauptet, daß das Motiv allein dafür entscheidend sei, ob eine Handlung altruistisch zu nennen ist, sodaß also alle Handlungen und zwar nur solche altruistisch genannt werden müßten, deren Motiv die Hervorbringung eines Vorteils für einen Andern ist. Doch auch dieser Auffassung kann ich nicht beipflichten, denn daraus könnten Folgerungen gezogen werden, die nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern auch dem natürlichen Empfinden wohl jedes Menschen widersprechen. Wenn ich z. B. einen Rehbock erlegen will, um die Jagdbeute zu Wohltätigkeitszwecken zu verschenken, dabei aber mein Ziel verfehle und aus Versehen einen in der Nähe befindlichen Menschen erschieße, so war das Motiv unstreitig altruistisch, die Handlung aber schließlich doch die Tötung eines Menschen. Sollte nun allein das Motiv dafür entscheidend sein, so wäre auch in diesem Falle die Handlung eine „altruistische“, während das früher erwähnte Almosengeben „egoistisch“ genannt werden müßte, weil das Motiv ein egoistisches war. Das erscheint mir doch sehr paradox!

Wenn man aber bei dieser Frage das Motiv gar nicht berücksichtigt, sondern nur die Wirkung der Handlung, so wäre diese Handlung, welche den Tod eines Menschen bewirkte, weder egoistisch noch altruistisch, weil dadurch niemandem ein Nutzen erwachsen ist, das Almosengeben aber altruistisch, weil dadurch der Vorteil eines Andern bewirkt wurde. Diese Auffassung, glaube ich, entspricht wohl am meisten dem natürlichen durch keine geschräubten Spekulationen getrübbten Empfinden jedes Menschen.

Diese Deutung ist auch deshalb ganz unbedenklich, weil der moralische Wert einer Handlung jedenfalls bei der Definition der Begriffe nicht berücksichtigt werden kann, und daher auch das

Almosengeben, obgleich es altruistisch ist, doch moralisch ganz wertlos sein kann, wenn das Motiv ein unedles ist.

Über den moralischen Wert einer Handlung herrschen bekanntlich die verschiedensten Ansichten, und es wird durchaus nicht jede altruistische Handlung, — auch wenn das Motiv auf den Vorteil eines andern gerichtet ist, für moralisch wertvoll angesehen. So erklärt z. B. Kant in seiner „Kritik der praktischen Vernunft“ nur solche Handlungen für moralisch wertvoll, die vom kategorischen Imperativ der Pflicht geboten werden und spricht jeden moralischen Wert allen Handlungen ab, die aus Liebe oder Mitleid oder überhaupt aus einer subjektiven Neigung erfolgen, und Spinoza erklärt in seiner „Ethik“, der Trieb, sich zu erhalten, sei nicht nur die erste, sondern auch die einzige Tugend, und das Mitleid bei einem Menschen, der nach der Leitung der Vernunft lebt, sei „an sich schlecht und unnütz.“ Auch Nietzsche spricht bekanntlich durchaus nicht allen altruistischen Handlungen einen moralischen Wert zu.

Meiner Ansicht nach werden diese Begriffe daher völlig erschöpfend definiert, wenn man sagt: „Egoistisch ist die Handlung, welche den eignen, altruistisch dagegen, welche den Nutzen Anderer bewirkt.“ „Egoismus“ ist somit das Handeln zum eignen, „Altruismus“ das Handeln zum Wohle Anderer.

Ferner werden „Egoismus“ und „Altruismus“ häufig als Gegensätze aufgefaßt, die sich gegenseitig völlig ausschließen. Auch das ist nicht richtig, denn es kommen nur sehr selten Handlungen vor, die nur aus einem altruistischen Motive erfolgen und nur den Nutzen Anderer bewirken. Man braucht dabei nicht nur an die zu „Wohltätigkeitszwecken“ veranstalteten Bälle, Theateraufführungen, Konzerte etc., diesen „Wohltätigkeitsport“, — wie der Philosoph Paulsen sich ausdrückt, — zu denken, der häufig nur nebenbei altruistischen Zwecken und vorwiegend der egoistischen Vergnügungssucht dient. Aber sogar auch das Wirken zum Gemeinwohl der Gesellschaft und des Staates enthält sehr viele egoistische Momente, denn — auch abgesehen von der Eitelkeit und Ehrbegierde — wird durch das Wohl der Gemeinschaft auch das Wohl des Einzelnen bewirkt.

Es ließen sich noch sehr viele Beispiele anführen, doch diese mögen genügen, um festzustellen, daß es nicht richtig ist, zu be-

haupte, die einzelnen Handlungen seien stets entweder „egoistisch“ oder „altruistisch“, — wie es viele Moralphilosophen, z. B. Schopenhauer, tun.

* * *

Als höchstes Sittengesetz kann wohl unzweifelhaft das Gebot angesehen werden: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst“ und zwar im Sinne der christlichen Lehre, die unter dem „Nächsten“ jeden Menschen versteht, unabhängig davon, ob er zu derselben Nation gehört, und ob er Freund oder Feind ist.

Dieses Gebot ist aber das Produkt der Entwicklung des bereits auf den ersten Kulturstufen — zuerst wohl noch unausgesprochen — zur Geltung gelangten, im frühen Altertum aber auch schon ausdrücklich herausgehobenen sog. „goldenen Sittengesetzes.“ Dieses lautet in der negativen Form: „Tue keinem Andern, was Du nicht willst, das Dir getan werde“. In der ethisch höher stehenden positiven Form gebietet es noch: „Was Du willst, das Dir die Leute tun, das tue ihnen auch.“

Dieses „goldne Sittengesetz“ wird nun von vielen Denkern wie z. B. Büchner, Darwin, Häckel u. a. dem christlichen Gebote der Nächstenliebe gleichgestellt und geradezu mit ihm identifiziert, — jedoch sehr mit Unrecht, wie es mir scheint. In der negativen Form gibt es nur den Maßstab dafür, welche Handlungen als unerlaubt anzusehen sind, es will Rechtschutz gewähren und die Grundlage einer Gesetzgebung bilden. In der positiven Form wird allerdings noch geboten, auch das Wohl der Mitmenschen durch die Tat zu fördern. Die Grundlage ist aber die Gegenseitigkeit, die wiedervergeltende Gerechtigkeit, nicht aber die selbstlose Nächstenliebe, zu der sich erst die christliche Moral emporhebt.

Von dieser hohen Warte unsrer Sittengesetze war man bis zur Verkündigung der Evolutionslehre gewohnt bei den Untersuchungen über Psychologie und Ethik höchstens zurück bis zu den Naturvölkern zu gehen und überhaupt gar nicht die Frage zu stellen, ob nicht die unentwickeltesten Reime zu diesem „goldnen Sittengesetz“ und überhaupt zum Altruismus vielleicht schon im Tierreich

zu finden sind. Der Mensch schien, als ein ganz anderes Wesen, mit dem Tiere auf psychischem Gebiete nichts gemein zu haben.

Ich will nun dieser Frage durch einen Blick auf die Entwicklungsgeschichte näher treten.

Nach einer naturwissenschaftlichen Hypothese haben sich in der Urzeit auf Erden die organischen Zellen gebildet, aus denen sich dann die niederen Pflanzen und Tiere entwickelten. Diese belobten Urtiere hatten die Fähigkeit sich weiter auszubauen, und zugleich war ihnen der Trieb gegeben sich vor dem Untergange zu schützen und durch Fortpflanzung die Gattung zu erhalten. Die Erde war nun belebt von unzähligen Urtieren, die sich mit der Zeit immer weiter entwickelten und differenzierten, denn jede Entwicklung ist auch zugleich Differenzierung, sowohl bei organischen Körpern als auch auf psychischem Gebiete. Es bildeten sich nun verschiedene Spezies und Arten, und jedes einzelne Individuum mußte um seine Existenz gegen seine Feinde kämpfen. Feinde waren ihm aber in den verschiedenen anders gearteten Tieren erwachsen, denn vielfach dienten nun die einen Tiere den andern zur Nahrung, und somit auch zur Erhaltung ihres Lebens. — Der „Kampf ums Dasein“ war auf Erden entbrannt und zwar in der schonungslosesten und erbittertsten Form. — Es war gewissermaßen die Blütezeit des rücksichtslosesten reinen Egoismus. Der Selbsterhaltungstrieb war zum mächtigsten Instinkt der Tiere und zum herrschenden Prinzip auf Erden geworden.

Während dieses Kampfes ums Dasein differenzierten sich die Tiere immer mehr, und die einzelnen Arten entwickelten sich zu höheren Formen. Es stellt sich nun bei einigen Arten der „Instinkt“ der Brutpflege ein, zu dem auch die Fürsorge der Eltern, und namentlich der Mutter, für ihre Jungen gehört. Aus der Brutpflege entwickelt sich „die Mutterliebe“ bei manchen Tieren zu einem so gewaltigen Instinkte, daß er sogar den Instinkt der Selbsterhaltung völlig überwinden kann.

Es handelt sich hier also nicht mehr ausschließlich um die Erhaltung des eignen Individuums, sondern auch um den Schutz der Nachkommenschaft, also anderer Individuen. Daher läßt es sich also auch nicht leugnen, daß wir hier schon den ersten Anfängen altruistischen Handelns begegnen. Wenn aber die Naturalisten die Ansicht vertreten, daß dieser Naturtrieb gleich-

wertig, ja identisch mit der menschlichen Mutterliebe sei, so wissen sie eben nicht, was wahre Mutterliebe ist, die sich nicht, — wie beim Instinkt der Tiere, — nur auf den Schutz und die körperliche Pflege der kleinen und noch unbeholfenen Nachkommen beschränkt, sondern weit über das Grab der Kinder fortbauert bis zum eignen Tode der Mutter. Es handelt sich bei diesem tierischen Instinkte überhaupt nicht um den ethischen Begriff der „Liebe“, sondern nur um einen Naturtrieb, die Jungen vor dem Untergange zu schützen und zwar, — und hierin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied, — nur so lange sie noch völlig unbeholfen und von der Mutter abhängig sind. Sobald es den Jungen überhaupt möglich wird, getrennt von der Mutter zu existieren, hört dieser Naturtrieb vollständig auf, und Mutter und Kind kennen sich bald nicht mehr. Daher haben auch die Tiere, deren Junge gleich nach der Geburt selbständig fortleben können, — wie z. B. die meisten Kaltblüter, — diesen Instinkt überhaupt nicht. Ich halte es daher auch für nicht richtig, daß man von einem Instinkt der Mutterliebe spricht, ich möchte ihn lieber den Instinkt des „Nachkommenschutzes“ nennen. — Es liegt hier, — meiner Ansicht nach, — im Wesentlichen nur eine Erweiterung des egoistischen Selbsterhaltungstriebes durch Aufnahme altruistischer Momente vor. Der Trieb beschränkt sich wohl nicht mehr ausschließlich auf das eigne Einzelindividuum, sondern ist auch auf die Nachkommenschaft ausgedehnt, — aber nur auf die Nachkommen, welche vor noch nicht langer Zeit in der Mutter eingeschlossen waren und mit ihr ein Individuum bildeten. Das Muttertier, als Subjekt des Triebes, betrachtet, — wenn ich mich so ausdrücken darf, — die kürzlich von ihrem Körper abgetrennten noch unselbständigen Jungen als unzertrennlich mit ihr verbunden und gewissermaßen noch zu ihrem eignen Individuum gehörig. — Der Ausgangspunkt und die Grundlage bleiben also immer noch egoistisch, und es liegt hier eine ganz naturgemäße Fortentwicklung des egoistischen Selbsterhaltungstriebes zum Altruismus hin vor. — Dieser Instinkt ist also wohl nicht Mutterliebe, trägt aber doch unverkennbar die Keime zu diesem hohen ethischen Gefühle in sich.

Es werden nun, — wie Darwin genauer ausführt, — bei einigen Tierarten doch auch die bereits vollausgewachsenen selbst-

ständigen Jungen in der Nähe der Eltern geblieben sein und sich dann gelegentlich gemeinsam gegen eine drohende Gefahr verteidigt haben. Daraus werden sich dann die bereits im Zusammenleben der Eltern und Jungen wurzelnden geselligen Triebe weiter entwickelt haben bis zum „sozialen Instinkte“, der bei vielen gesellig lebenden Tieren eine staunenerregende Höhe erreicht hat. Dieser Instinkt zeugt, — meiner Ansicht nach, — von einer bedeutend höheren Entwicklungsstufe der tierischen Psyche, als die sog. Mutterliebe, denn diese erstreckt sich nur auf die Jungen, die kurze Zeit vorher noch einen Leib mit der Mutter gebildet hatten. Der soziale Instinkt dagegen gebietet, bei drohender Gefahr jedes Tier des Trupps mit der größten Todesverachtung zu verteidigen und zu schützen, wofür namentlich Darwin und Brehm viele sehr interessante selbstbeobachtete Fälle anführen. Dieser Instinkt ist also weit entfernter von ursprünglichem Selbsterhaltungstrieb, denn die einzige verwandtschaftliche Voraussetzung solcher Genossenschaft besteht darin, daß die Tiere zu einer Spezies gehören, nicht aber, daß sie im Verhältnis der Aszendenz und Deszendenz stehen. — Dieser Instinkt erstreckt sich aber, — wie Darwin nachweist, — ausschließlich nur auf die Individuen des eignen Trupps, Tieren derselben Spezies eines andern Trupps wird niemals Hilfe geleistet, vielmehr werden sie mit der größten Grausamkeit bekämpft. Die Stammesgenossenschaft bildet hier die Schranke, wie wir es später noch beim Altruismus verhältnismäßig hochkultivierter Menschen finden werden.

Doch noch andere Hinweise auf die weitere Entwicklung der tierischen Psyche zum Altruismus hin finden sich im sozialen Instinkte, denn diese gesellig lebenden Tiere verteidigen nicht nur einander gegen Gefahren, sondern leisten sich auch Hilfe im gewöhnlichen Leben. Es ist z. B. allgemein bekannt, daß die Pferde jede juckende Stelle ihres Genossen mit den Zähnen schaben, die Rinder mit ihrer rauhen Zunge belecken und daß Affen und auch Hunde sich gegenseitig Ungeziefer absammeln. Doch noch bedeutend auffallendere Hilfeleistungen sind beobachtet worden. So erzählt Brehm in seinem Tierleben, er habe selbst gesehen, daß, — nachdem ein Trupp Meerkatzen durch ein dorniges Gebüsch gebrochen war, — sich die Affen, in deren Fell Dornen stecken geblieben waren, hingelegt hätten, worauf ihnen sogleich von den

Genossen „gewissenhaft“, — wie Brehm sich ausdrückt, — sämtliche Dornen aus dem Pelz herausgezogen seien.

Der Gedanke läßt sich daher nicht abweisen, daß in solchen Genossenschaften sich ein gegenseitiges Wohlwollen entwickelt habe, welches sich darauf gründet, daß jedes Tier dem andern die Wahlthat erweist, von der es wünscht, daß sie auch ihm erwiesen werde. Es findet sich in diesem tierischen Instinkt also unzweifelhaft schon der Keim zum goldenen Sittengesetze, und zwar bereits in der positiven Form. — Ein solcher Trupp gesellig lebender Tiere zeigt aber ferner auch schon deutliche Spuren einer Organisation. Er hat seinen Führer, dem alle Tiere des Trupps unbedingt folgen, es werden Wachtposten am Tage und auch in der Nacht, während die übrigen Tiere schlafen, aufgestellt, und diese Wachtposten signalisieren jede Gefahr und alarmieren den Trupp. Es finden sich hier also auch die ersten Anfänge einer staatlichen Organisation und wohl auch die ersten Keime zu den sozialen Tugenden des Menschen.

Der Altruismus tritt also in den Handlungen der gesellig lebenden Tiere ganz besonders deutlich hervor, und es scheint mir daher unzweifelhaft zu sein, daß schon in der Tierwelt das Fundament zum menschlichen Altruismus liegt.

Durch die paläontologischen und archäologischen Forschungen, kann nun wohl die Hypothese als genügend begründet angesehen werden, daß der Mensch sich körperlich aus der Tierwelt entwickelt hat, und es wird nun angenommen, daß die Tiere ungefähr auf der geschilderten Entwicklung bereits gestanden haben, als aus dem Primaten homo der homo sapiens hervorging.

Wenn man nun auch diese Hypothese als richtig anerkennt, so fiel hier doch der Vorhang des ersten Aktes der Weltentwicklung vor das Auge des Forschers und die psychische Entwicklung der Menschheit während vieler Hunderttausend Jahre blieb in Dunkel gehüllt, denn als sich der Vorhang wieder hob, zeigte die Welt im Lichte der Geschichte ein ganz anderes Bild. Der homo sapiens ist auf Erden erschienen, hat bereits eine verhältnismäßig hohe Kulturstufe erreicht und der ganzen Weltentwicklung seinen Stempel aufgedrückt. Wir finden eine Ethik, in der die Begriffe „recht“ und „unrecht“, „gut“ und „böse“ unterschieden werden, Begriffe, welche auch den höchstentwickelten Tieren völlig

fremd sind. Im ersten Alte traten nur kulturunfähige Tiere auf, und der zweite Akt spielt schon innerhalb einer Kulturgeschichte. Es ist eine ganz anders gestaltete Welt als im ersten Alte der Weltentwicklung, und es scheint auf den ersten Blick kaum ein Zusammenhang zu bestehen. Daher hat auch die Menschheit, — gewissermaßen geblendet vom Glanze der Kulturgeschichte, — bis in die Neuzeit darauf verzichtet, über die pythische Entwicklung während des großen Zwischenaktes nachzudenken. Es ist aber jetzt das unabweisliche Bedürfnis jedes denkenden Menschen darnach zu forschen, was sich in dieser Zwischenzeit ereignet hat, und ob sich nicht eine naturgemäße fortlaufende Entwicklung nachweisen läßt. —

In der biblischen Schöpfungsgeschichte sprach Gott zuerst: „Es werde Licht!“ und er schied das Licht von der Finsternis. Dadurch wurden die weiteren Schöpfungstaten angebahnt und dadurch war erst der weiteren Entwicklung der Natur die Möglichkeit gegeben. — Jahrtausenden vergingen und wieder hieß es: „Es werde Licht!“ Da leuchtete aus dem Dämmerbunkel der tierischen Psyche der selbstbewußte menschliche Geist auf; es schied sich nun wieder das Licht von der Finsternis, doch jetzt auf geistigem Gebiete: es schied sich das Gute vom Bösen. Dadurch war erst die Möglichkeit zur Entstehung und Fortentwicklung einer Ethik gegeben. Alles was früher geschah, war „jenseits von gut und böse“ d. h. weder gut noch böse; es herrschte unbeschränkt nur das Muß der Naturnotwendigkeit.

In diese Worte ließe sich vielleicht in großen Zügen die vorgezeichnete Entwicklung zusammenfassen, aber solche allgemeine Betrachtungen genügen dem forschenden Menschengeniste nicht mehr, er sucht nach mehr wissenschaftlicher Grundlage nicht nur für die körperliche, sondern auch für die geistige Fortentwicklung.

Die Forschungen haben nun tatsächlich manches Licht auch auf die kulturelle Entwicklung der prähistorischen Menschen von der alt-diluvialen Steinzeit an geworfen. Ich brauche nur zu erinnern an die zu Tage geförderten Werkzeuge von roh bearbeiteten Colithen bis zu den schon sehr künstlich hergestellten Waffen aus Stein, sowie endlich an die mit künstlerischer Naturtreue ausgeführten Zeichnungen, Malereien und Schnitzereien von Tieren und Menschen, welche in der Höhle von La Magdaleine, im Bez-

relais, in der Grotte Font de Gaume und auch an andern Orten gefunden sind und aus der spätern Diluvialzeit stammen. Wenn nun auch keine dieser Zeichnungen auf eine Fortentwicklung des Altruismus hinweisen, so ist doch ein Fund in dieser Beziehung von sehr großer Bedeutung. Ich meine die Begräbnisstätte bei Le Moustier aus der alt-diluvialen Zeit. Hier waren bereits einem Toten Waffen und Speise zur Wanderung ins Jenseits beigegeben worden, und aus dieser Fürsorge für einen bereits gestorbenen Mitmenschen geht doch unzweifelhaft hervor, daß zu jener, vielleicht hunderttausende Jahre zurückliegenden Zeit der Altruismus nicht nur ganz bedeutend über dem tierischen sozialen Instinkte stand, sondern überhaupt schon recht hoch entwickelt war, denn jene prähistorischen sog. Neandertaler Menschen hatten doch offenbar schon einen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele, und der Altruismus bezog sich nicht mehr ausschließlich auf das körperliche Wohlfsein auf Erden, sondern auch auf das Wohl der Seele nach dem Tode. Der Altruismus war schon aus dem Reinkörperlichen ins Geistige emporgestiegen.

Die Funde aus den Grabstätten späterer Zeiten und namentlich auch die Pfahlbauten in der Schweiz zeigen dann noch eine weitere Entwicklung aus der neolithischen Zeit bis zum Ende der Bronzezeit mit ihren hohen Kunstprodukten und geordnetem Gemeinschaftswesen.

Die Paläontologie und Archäologie haben also unzweifelhaft verschiedene sehr bedeutsame Hinweise auf die Entwicklung nicht nur der Kultur der Menschen, sondern auch des Altruismus geliefert. --

Blicken wir nun nach dieser Betrachtung über die Entwicklung während des Zwischenalters wieder etwas genauer auf die hellbeleuchtete Bühne der Weltgeschichte, so finden wir im Vordergrunde wohl schon hochkultivierte Völker, im Hintergrunde jedoch noch Völkerschaften, die in ihrer Kultur die prähistorischen Menschen aus der späteren Diluvialzeit noch nicht erreicht haben. Auch jetzt gibt es noch Völker, bei denen sich kaum die ersten Anfänge einer Kultur finden, und bei denen nicht nur der Unsterblichkeitsglaube völlig fehlt, sondern denen auch der Begriff einer Gottheit fremd ist, wie z. B. die „Kubu“ in Süd-Sumatra, die ganz ohne jede Religion nicht einmal gute und böse Geister

kennen sollen. Bei ihnen fehlt auch die Organisation einer größeren Genossenschaft; sie ziehen nur familienweise auf Nahrungssuche umher, ohne einen festen Wohnsitz, ja ohne auch nur eine primitive Hütte zu haben! Ihre einzige Waffe soll eine zugespitzte Holzstange sein, die auch zum Ausgraben essbarer Wurzeln dient. Sie kennen weder heilkräftige Kräuter, noch auch, — wie sonst die meisten Naturvölker, — „Wunderdoktoren.“ Erkrankt ein Familienglied und stirbt, so wird es einfach liegen gelassen, und die Wanderung wird dadurch nicht unterbrochen.

Wenn dieser Bericht auch nur einigermaßen richtig ist, so tritt bei den auf der niedrigsten Stufe stehenden Menschen der Altruismus jedenfalls nicht mehr, sondern eher weniger hervor, als bei manchen gesellig lebenden Tieren durch ihren sozialen Instinkt. —

Doch hier muß ich, um Mißdeutungen zu vermeiden, noch ausdrücklich hervorheben, daß ich selbstverständlich auch diese Menschen nicht im Allgemeinen mit hochentwickelten Tieren gleichstellen will. Sie stehen zweifellos geistig unvergleichlich höher, als selbst die intelligentesten Tiere. Sie sind selbstbewußte kulturelfähige *homines sapientes*, während alle Tiere kulturunfähig sind; sie haben eine artikuliert Sprache, welche allen Tieren fehlt. Da ich heute aber nur über Egoismus und Altruismus sprechen will, so wollte ich bloß darauf hinweisen, daß mit dem Erscheinen des Menschen auf Erden nicht auch sogleich der Altruismus auf eine höhere Stufe steigt. Dazu ist eine ganz besondere allmähliche Entwicklung erforderlich. Ich wollte nur zeigen, daß es tatsächlich zwischen dem Altruismus der Tiere und Menschen keine unüberbrückbare Kluft gibt, sondern daß sich sehr wohl eine Brücke von den noch gegenwärtig lebenden Menschen hinüber zur Tierwelt bauen läßt.

Dadurch aber, daß der *homo sapiens* auf Erden erschien, ist unzweifelhaft ein mächtiger neuer Faktor, der selbstbewußte menschliche Geist, in die Entwicklungsgeichte eingetreten. Er mußte seinen umwälzenden Einfluß auch auf die Entwicklung des Egoismus und Altruismus ausüben. Es mußte mit der fortschreitenden Entwicklung die große Differenzierung zwischen dem auf das Körperliche und auf das Geistige gerichteten Egoismus und Altruismus eintreten. Aber sie tritt nicht

so gleich ein. Das zeigen uns noch viele gegenwärtig lebende Völker, bei denen ihr gesamtes Interesse noch ausschließlich nur auf ihr eignes und ihrer Genossen körperliches Wohl gerichtet ist. In hunderttausenden Jahren haben sie sich in dieser Beziehung überhaupt nicht oder doch nicht wesentlich über den sozialen Instinkt der Tiere erheben können. Die Entwicklung ist also hier keine sprunghafte, sondern aus den Zeiten der Tierheit her allmählich fortschreitende gewesen.

Daß aber diese Differenzierung bei einigen Völkern schon vor ungezählten tausenden Jahren stattgefunden hat, das haben wir aus der Begräbnisstätte des Neandertaler Menschen aus der alt-bisulvialen Zeit gesehen.

Wie sich diese verschiedene Entwicklung erklären läßt, wird wohl niemals mit Sicherheit festzustellen sein. Das Eine scheint mir aber festzustehen, daß der Egoismus und Altruismus sich meistens erst dann aus dem Körperlichen ins Geistige hinaufschwingt, wenn beim Menschen der Glaube an eine Gottheit und namentlich an eine Unsterblichkeit der Seele erwacht. Dann erst wird der Mensch seines und seiner Mitmenschen geistigen Ich klar bewußt werden und dann erst wird er seine Fürsorge auch auf dieses Ich richten, welches einen geistigen Zusammenhang mit der Gottheit hat und die kurze Spanne dieses Erdenlebens überdauert. Weshalb aber bei den verschiedenen Völkern besonders der Unsterblichkeitsglaube auf so verschiedenen Stufen kultureller Entwicklung auftritt, bleibt ein Rätsel. Tatsache ist es aber, daß wir ihn einerseits bei recht niedrigstehenden Naturvölkern finden, andererseits aber auf verhältnismäßig hoher Kulturstufe noch vermissen.

Ein kurzer Blick auf einige Punkte der Kulturgeschichte wird uns diese bei den einzelnen Völkern sehr verschiedenartige, jedoch in ihrer Gesamtheit dennoch einheitliche Entwicklung zeigen.

Die ältesten geschriebenen Urkunden reichen bis ins 4. Jahrtausend zurück und beziehen sich auf Babylonien und Ägypten. Mit diesen Völkern beginnt also erst die Geschichte, denn „Geschichte“ nennen wir die Entwicklung der Menschheit, die uns durch geschriebene Urkunden bekannt geworden ist. Diese Urkunden bezeugen uns aber, daß in diesen Ländern schon damals eine alte hochentwickelte Kultur vorhanden war. Heute

erweckt jedoch unser besonderes Interesse die älteste uns bekannte Gesetzestafel, der Koder des großen babylonischen Königs Hammurabi, der ungefähr um das Jahr 2000 v. Chr. gelebt hat. Dieses Gesetz enthält nun die genauesten Bestimmungen über Familienrecht, Sachenrecht, Erbrecht und Forderungsrecht und ordnet überhaupt alle rechtlichen Verhältnisse bis in die kleinsten Einzelheiten, so z. B. setzt es ganz genaue Taxen fest für Baumeister, Ärzte, ja sogar für Tierärzte. Von größter Bedeutung ist aber das Strafrecht. Es wird ganz beherrscht vom Wiedervergeltungsrecht, dem *jus talionis*. Es heißt dort z. B. wenn Jemand einem Andern einen Knochen zerbricht, so soll ihm auch ein Knochen zerbrochen werden; wenn Jemand einem Andern ein Auge zerstört, so soll man ihm auch ein Auge zerstören; wer einem Andern einen Zahn ausschlägt, dem soll auch ein Zahn ausgeschlagen werden. Also in buchstäblichem Sinne „Aug' um Auge, Zahn um Zahn.“

Es ist hier die negative Form des goldnen Sittengesetzes: „Was Du nicht willst, daß Dir die Leute tun, das tue auch ihnen nicht“, zum Staatsgesetz erhoben worden, welches in folgerichtiger Weise bestimmt: wenn Du es aber doch tust, so soll Dir dasselbe getan werden. Nächstenliebe, ja auch die positive Form des goldnen Sittengesetzes sind diesem Koder völlig fremd. Auch fehlt jeder Hinweis darauf, daß sich der Egoismus und Altruismus aus dem Körperlichen in das Geistige hinausgeschwungen habe — und das ist auch ganz erklärlich, denn dieser Koder sollte nur die irdischen rechtlichen Verhältnisse regeln. Aus andern Quellen ist es jedoch bekannt, daß, — während die alten Sumerer ihre Leichen verbrannten, — die späteren semitischen Babylonier die Toten in Reihengräbern bestatteten und ihnen für das Totenreich Speise mit in das Grab legten. Ähnliches finden wir auch im alten Ägypten, denn schon zur Zeit des Megadavolfes um das Jahr 3000 v. Chr. wurde den Toten Speise ins Grab mitgegeben.

In dieser Form ist uns meistens die Morgendämmerung des Unsterblichkeitsglaubens und des geistigen Altruismus überliefert worden, der sich in der Fürsorge für die Seelen der Mitmenschen über das Grab hinaus kundtut. Dasselbe fanden wir ja auch schon bei den prähistorischen Neandertalern.

Blicken wir nun noch weiter in die Weltgeschichte, so strahlt uns ein leuchtendes Licht aus dem Gesetze Moses entgegen. Wenn auch die Bücher Moses in der uns überlieferten Fassung erst im 8. und 9. Jahrhundert v. Chr. zusammengestellt sein sollten, so reichen doch die Quellen der Überlieferung in eine weit frühere Zeit zurück, vielleicht bis 1400 v. Chr.

Geradezu überraschend wirkt nun auf den ersten Blick die große Ähnlichkeit, ja stellenweise fast wörtliche Übereinstimmung im Strafrechte des Gesetzes Moses und Hammurabis. Beide Gesetze werden vollständig vom Wiedervergeltungsrechte: — Aug' um Auge, Zahn um Zahn — beherrscht. Der Gedanke läßt sich wohl nicht abweisen, daß hier ein direkter Zusammenhang vorliegt. Tatsächlich will nun auch die neuere Geschichtsforschung nachgewiesen haben, daß bei den alten Kanaanitern in Palästina von der Zeit der babylonischen Oberherrschaft her der König Hammurabi als Gesetzbuch gegolten habe. Jedenfalls geht aus den in Ägypten gefundenen Tell-Amarna-Tafeln hervor, daß die Pharaonen um das Jahr 1400 v. Chr. mit den Fürsten Palästinas, ihren damaligen Vasallen, schriftlich noch in babylonischer Sprache und Keilschrift verkehrten, daß also damals Palästina noch ganz unter dem Kultureinflusse Babyloniens stand. — Wenn man aber auch annimmt, daß dem Mosaischen Gesetzgeber der König Hammurabis bekannt gewesen sei, und er sich in mancher Beziehung ihm angeschlossen habe, so bezieht es sich im Wesentlichen nur auf die Strafbestimmungen. In ethischer Beziehung steht aber das Gesetz Moses entschieden über dem babylonischen. Es weht in den Büchern Moses schon vielfach derselbe Geist des Verhältnisses zu Gott, der im 75. Psalm in den Worten zum Ausdruck kommt: „Wenn ich Dich nur habe, so frage ich nicht nach Himmel und Erde.“ Der Egoismus ist dadurch schon vergeistigt, denn der Mensch kann nun sein Glück und seinen Frieden auch im Verhältnisse zu seinem Gott finden. Doch zur höchsten geistigen Höhe ist auch der Egoismus noch nicht emporgestiegen, denn durch die Liebe und das Vertrauen zu Gott wird doch nur ein irdisches Glück erzielt, und vielfach wird ausdrücklich angeführt, daß Gott dem, der auf ihn vertraut, mit irdischen Gütern reich beschenkt. Es liegt bei den alten Israeliten zur Mosaischen Zeit der wohl seltene Fall vor, daß ein

kulturell und ethisch verhältnismäßig hochstehendes Volk kaum die ersten Anfänge eines Unsterblichkeitsglaubens hat. Alle Vergehen, — auch die gegen Gott, — werden nur mit irdischen Strafen und irdischem Unglück bedroht, und alle Verheißungen für ein gottwohlgefälliges Leben beziehen sich auf irdisches Glück des gottesfürchtigen Menschen, seiner Nachkommen, seines Stammes. „Auf daß es Dir wohl gehe und Du lange lebest auf Erden“ heißt es, und auch Hiob wird für alle seine Leiden und seinen Sieg über Satan nur mit irdischen Gütern belohnt.

Wenn dadurch die Ethik in ihrer Begründung und ihrem Zwecke noch immer an die irdische Körperwelt gebunden geblieben ist, so schwingt sich doch der Altruismus durch das Gebot: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst“ zu einer Höhe hinauf, die zu jener Zeit noch von keinem Volke erreicht war. Es tritt hier zum ersten Male die Nächstenliebe als Grundprinzip in die Ethik, und dem Egoismus wird sein bis dahin unbestrittenes Vorrecht dem Altruismus gegenüber genommen. Allerdings bezieht sich das Gebot der Nächstenliebe immer noch, — wie der Altruismus beim sozialen Instinkt, — ausschließlich nur auf die Stammesgenossen und ihr Wohlergehen auf Erden, während z. B. die Kriegsgefangenen der Feinde alle getödet wurden. — Aber das Gebot der Nächstenliebe bildet doch das Fundament der Fortentwicklung zur höchsten Höhe, zur christlichen Ethik, und darin liegt die große Bedeutung des Mojaischen Sittengesetzes.

Wenn wir noch weiter die Kulturgeschichte verfolgen, so sehen wir, daß in den verschiedensten Gegenden der Erde das goldne Sittengesetz direkt zur Grundlage der Ethik erhoben wird. So lehrt z. B. einer der sieben griechischen Weisen, Pittakus aus Mytilene, um das Jahr 600 v. Chr. ausdrücklich: „Du sollst Deinem Nächsten nichts tun, was Du nicht willst, daß es Dir getan werde,“ und der große chinesische Religionsstifter und Philosoph Konfutsse verkündet im 6. Jahrh. v. Chr. als Fundament seiner Lehre das goldne Sittengesetz nicht nur in negativer, sondern auch in positiver Form. In Indien erhebt jedoch der große Konfutsse größerer Zeitgenosse Buddha durch seine Lehre die Ethik in mancher Beziehung auf eine noch viel höhere Stufe. — Es wird Mitleid und Barmherzigkeit allen lebenden Wesen gegenüber geboten, irgend einen Menschen zu töten, ja sogar die

Tötung eines Tieres ist untersagt; man darf Niemandem Böses mit Bösem vergelten und auch den Feind darf man nicht hassen, „denn nicht durch Feindschaft hört Feindschaft auf, sondern durch Nichtfeindschaft“ lehrt Buddha, und es wird befohlen, diese Lehre der ganzen Welt zu verkünden.

Der Altruismus ist nun nicht mehr auf die Stammesgenossen beschränkt, wie noch im Mojaischen Geseze, sondern erstreckt sich auf die ganze Welt, und hierin liegt ein überaus großer Fortschritt in der Entwicklung.

Und doch ist es ein großer Irrtum, den Buddhismus in ethischer Beziehung mit dem Christentume gleichzustellen. Es fehlt dem Buddhismus die selbstlose Liebe, und der Zweck der moralischen Handlung bleibt doch noch vorwiegend ein irdischer Lohn, oder, wie der hervorragende Kenner des Buddhismus, Hermann Oldenburg sich ausdrückt: „die Erwartung, daß an gütiges Handeln das Naturgesetz der Vergeltung den reichsten Lohn knüpfen wird.“ Das geht auch aus einer großen Anzahl von Erzählungen hervor, die als belehrende Beispiele angeführt werden, so z. B. vom Königssohne Veidelang. Seine Eltern waren vom mächtigen Könige Brahmadetta ihres Königsreichs beraubt und dann grausam ermordet worden, und dafür nun, daß der Sohn sich nicht am Mörder gerächt hatte, obgleich sich ihm die Gelegenheit dazu bot, gab ihm Brahmadetta Alles, was den Eltern gehört hatte zurück, und auch noch seine Tochter zur Gemahlin.

Im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. bildete sodann Griechenland gewissermaßen den Brennpunkt, in dem sich die Geisteserrungenschaften der Menschheit zu einem Lichte vereinigten, das alle früheren Kulturepochen weit überstrahlte. Zur Zeit dieser Geistesblüte Griechenlands finden wir denn auch in der Platonischen Philosophie wieder einen neuen Faktor in der Fortentwicklung der Ethik. Auch Plato wiederholt stets nachdrücklich, — so namentlich im „Gorgias“, „Kriton“, „Phädon“, der „Politeia“, — daß man in keinem Falle Böses mit Bösem vergelten darf, auch dem Feinde gegenüber nicht, denn man muß stets gut und gerecht handeln. Unrecht leiden sei besser als Unrecht tun („Gorgias“). Was aber die Platonische Ethik besonders über den Buddhismus erhebt, das ist ihre Begründung und ihr

Zweck. Plato lehrt im „Phädon“, daß man stets gut und gerecht handeln soll, nicht um irdische Vorteile und Genüsse zu erlangen, sondern nur, weil die Stimme Gottes in uns es gebietet, damit die unsterbliche Seele von Weisheit und Tugend, vom Wahren und Guten erfüllt sei; die Tugend trage den Lohn schon in sich selbst. Man soll darnach trachten „Gott ähnlich zu werden, so sehr man es vermag,“ „die Gottähnlichkeit, — meint Plato im „Theaetet“ — besteht aber darin, daß man gerecht, heilig und weise werde.“ Man muß seine Seele rein halten und sich von den körperlichen Genüssen zurückziehen, „um gleichsam von den Fesseln des Leibes entledigt, in sich daheim zu sein,“ „bis uns die Gottheit frei macht“, denn nur eine so geläuterte Seele könne in die ewige Glückseligkeit eingehen („Phädon“). Schon in der „Apologie“ läßt Plato den Sokrates sagen, daß die Gottheit ihm geboten habe, sowohl den Einheimischen als auch den Auswärtigen diese Lehre zu verkünden, und er werde es tun, so lange er atme und dessen noch fähig sei, wenn es ihm auch verboten werde, und er dafür sterben müsse, denn man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen. So trank denn Sokrates den Giftbecher ohne irgend welche Todesfurcht, in der felsenfesten Überzeugung seine Seele rein erhalten zu haben und in die glückselige Unsterblichkeit einzugehen.

Solchen Ethischen Idealismus hatte die Welt vorher nicht gekannt. Der Egoismus und Altruismus sind aus dem Körperlichen vollständig in des Geistige emporgehoben worden. Nicht irgend ein irdischer Vorteil, sondern die Stimme Gottes in der eignen Brust, die moralische Pflicht gebieten, gut und gerecht gegen jedermann zu sein. — Das ist wiederum ein neuer idealer Baustein, eine neue Stufe hinauf zum erhabensten ethischen Bau, zu r h r i s t l i c h e n M o r a l. — In ihr werden nun nicht nur alle Perlen und Edelsteine früherer Morallehren vereinigt, sondern durch die allumfassende selbstlose Liebe zu einer Strahlenkrone zusammengefaßt, deren Glanz schon durch Jahrtausende hinausstrahlt in die Welt. — Durch das Gebot: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst“ im Sinne christlicher Ethik ist die volle harmonische Vereinigung des Egoismus und Altruismus erreicht. — Die Motive zum sittlichen Handeln sind auch nicht mehr so einseitig wie in den früheren Lehren, in denen bald der

irdische Vorteil, dann subjektive Gefühle und Neigungen, wie Mitleid und Barmherzigkeit, und dann wieder nur die moralische Pflicht das Motiv bildeten. Im Christentume entspringt die Sittlichkeit aus der Harmonie des subjektiven sittlichen Gefühls mit der moralischen Pflicht als Gebot Gottes. —

Die nächste Frage wäre nun, ob man durch die Lehre Jesu die Entwicklung des Egoismus und Altruismus in der Ethik als abgeschlossen ansehen oder noch eine weitere Fortentwicklung erwarten soll.

Ehe ich auf die Beantwortung der Frage eingehe, möchte ich zuvor noch in Kürze die bisherige Entwicklung zusammenfassen.

Zuerst fanden wir bei den Tieren den rücksichtslosesten Kampf ums Dasein, den reinen Egoismus. Bei der weiteren Entwicklung traten dann altruistische Momente hinzu, es bildeten sich der Instinkt der Mutterliebe und hierauf der soziale Instinkt.

Diese Instinkte sind nun die Keime, die sich im Dunkel der tierischen Psyche entwickelt haben und dann erst in das Licht des selbstbewußten menschlichen Geistes traten, um sich hier bei der weiteren Entwicklung in körperlichen und geistigen Egoismus und Altruismus zu differenzieren und zur Blüte einer Ethik zu entfalten. Diese Differenzierung ist aber nicht gleich bei den ersten Menschen, sondern zu sehr verschiedenen Zeiten eingetreten und bei einigen Völkerschaften ist sie jetzt nach Hunderttausenden Jahren noch gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade erfolgt. In der ältesten geschichtlichen Zeit sehen wir bei den Babyloniern den sozialen Instinkt durch das Licht des menschlichen Geistes aus dem Dunkel des Naturtriebes schon in bewunderungswürdiger Form zum Staatsgesetz erhoben. Es ist die Legalisierung der negativen Seite des schon im Tierreiche sich unbewußt geltend machenden „goldnen Sittengesetzes.“ Von der geistigen Fortentwicklung des Egoismus und Altruismus waren nur die ersten Anfänge zu bemerken. — Im Gesetze Moses fanden wir den Egoismus durch das Verhältnis zu Gott schon mehr vergeistigt, und der Altruismus hatte sich durch das Gebot der Nächstenliebe wohl zu bedeutender Höhe erhoben, sich aber noch nicht von den Banden des Körperlichen befreien können und war noch beschränkt geblieben auf die Stammesgenossen. — Nun schreitet die Entwicklung un-

aufhaltfam fort und der Egoismus und Altruismus vergeistigen sich immer mehr und mehr. Im Buddhismus, also erst im 6. Jahrh. v. Chr., hat der Altruismus endlich die Schranken der Stammesgenossenschaft durchbrochen und die ganze Welt zu seinem Reiche erkoren, in dem Mitleid und Barmherzigkeit herrschen sollen. In der Platonischen Philosophie sind auch die letzten Banden des Körperlichen gefallen, die noch den Buddhismus in Erwartung eines irdischen Lohnes fesselten, denn nun gebietet nur die Stimme Gottes im Menschen, die moralische Pflicht, unter allen Umständen gut und gerecht zu handeln. Die Tugend trägt ihren Lohn auf Erden in sich selbst, und erst nach dem Tode tritt eine Vergeltung ein.

Endlich war durch das Christentum die Vorherrschaft des Egoismus völlig gebrochen und die Vergeistigung des Egoismus und Altruismus hatte die höchste Höhe erreicht.

Der Gedanke liegt nun nahe, daß die Entwicklung auf derselben Bahn fortschreiten, und der Altruismus den Egoismus immer mehr und mehr zurückdrängen werde. Dieser Gedanke läßt sich auch nicht kurzer Hand nur deshalb abweisen, weil wir jetzt nichts Höheres kennen, als die christliche Ethik, denn zu den Zeiten Hammurabis, Moses, Buddhas und Platos glaubte man auch schon den Gipfel erreicht zu haben. Es war ein Irrtum, wie wir jetzt wissen, — und wir können uns auch irren!

Wenn wir unsre „Weisen fragen“, so erfahren wir auch nichts Bestimmtes über die Zukunft, denn wir erhalten vielfach diametral entgegengesetzte Antworten.

So vertritt Herbert Spencer tatsächlich die Ansicht, daß der Egoismus immer mehr vom Altruismus überwunden werde, und „die Fürsorge für das Glück Anderer zum täglichen Bedürfnis“ werden wird. Dann werden auch, — meint er, — schließlich die Kriege ganz aufhören. Auch Schopenhauer ist absoluter Altruist. Seiner Ansicht nach sind nur solche Handlungen moralisch wertvoll, die zu „Nutz und Frommen eines Andern“ geschehen, und er kann sich eine Fortentwicklung der Ethik nur im Siege der altruistischen über die egoistischen Motive vorstellen.

In direktem Gegensatz zu diesem absoluten Altruismus stehen die Vertreter des absoluten Egoismus. Hier wäre zuerst

Max Stirner zu nennen, der nur dem Egoismus eine Berechtigung für die Zukunft zuspricht. Aber auch Nietzsche vertritt durch seinen „Willen zur Macht“ den reinen Egoismus. Ihm ist Mitleid und Barmherzigkeit etwas „Verächtliches“ und Liebe ist ihm nur „vergeistigte Sinnlichkeit.“ Er will die bestehende Moral „zermalmen“, denn sein Zukunftsideal ist die Herrschaft des „Übermenschen“, und als Typus solcher „Übermenschen“ führt er ausdrücklich Cäsare Borgia an, der uns doch stets als Typus eines blutdürstigen Tyrannen gegolten hat.

Mitten zwischen diesen Extremen ragt Kants Lehre vom kategorischen Imperativ hoch empor — bis in die Esi-region. Uns fröhelt bei der erhabenen aber doch so einseitigen Großartigkeit dieser Moral, aus der jedes wärmere Gefühl wie Mitleid und Liebe verbannt ist.

Als Ausgangspunkt zur praktischen Weiterentwicklung einer Ethik ist Kants kategorischer Imperativ jedenfalls nicht verwendbar. Es wird als unbedingter Befehlshaber die moralische Pflicht gegeben und dann als Grundgesetz aufgestellt: „Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit als Prinzip einer Gesetzgebung gelten kann.“ Die Voraussetzung ist, daß in jedem Menschen dasselbe moralische Gesetz herrsche. Nun ist aber das bekanntlich ganz und garnicht der Fall, weder auf den verschiedenen Kulturstufen, noch auch bei den verschiedenen Völkern und Personen. — Wenn man nun also diese subjektiven Maximen zum objektiven Gesetz erheben wollte, so würde keine einheitliche Fortbildung der Ethik, sondern nur eine heillose Verwirrung unter den einzelnen moralischen Begriffen entstehen.

Ebenso wenig kann aber auch der reine Egoismus oder der reine Altruismus als Zukunftsideal angesehen werden.

Der reine Egoismus müßte die ganze bisherige ethische Entwicklung als verfehlt ansehen und daher vernichten, um den Urzustand, — den Kampf Aller gegen Alle — wieder herzustellen. Nicht einmal eine Organisation, wie sie bei den Tieren, durch den sozialen Instinkt begründet ist, wäre möglich, denn auch diese beruht auf gegenseitiger Hilfeleistung. Daß ein solcher Zustand in Zukunft eintreten werde, halte ich für völlig ausgeschlossen, denn er würde die Vernichtung der ganzen menschlichen Kultur bedeuten. —

Aber auch die Herrschaft des reinen Altruismus ist ganz undenkbar, und nur eine Utopie, die weder mit den wirklichen Menschen, noch auch mit den gegebenen Verhältnissen rechnet. — Wenn jeder nur für die Interessen des Andern sorgt, niemals aber für seine eignen, so wird dadurch das Fundament jeder Gesellschaftsordnung entzogen, denn die Grundlage der menschlichen Natur und der Gestein zu jeder Entwicklung bildet nach den unabänderlichen Weltgesetzen — der Egoismus. Es ist daher unmöglich, ihn völlig auszuschalten. Schon Horaz sagt: *naturam expelles furca, tamen usque recurret*. Wenn man aber doch gegen die Naturgesetze dem Egoismus jedes Recht nehmen wollte, so müßte auch unbedingt der gänzliche Zerfall der menschlichen Gesellschaft und Kultur eintreten.

Allein diesen utopischen Zukunftspheantasien tritt nun das christliche Gebot: „Du sollst Deinen Nächsten lieben, wie Dich selbst“ entgegen. Es verlangt nur, daß man sich nicht mehr als den Nächsten, nicht aber, daß man den Nächsten mehr als sich selbst lieben soll. Man soll für das körperliche und namentlich für das geistige Wohl seiner Mitmenschen so sorgen, wie man es für das eigne tut.

Das christliche Gebot der Nächstenliebe rechnet also mit wirklichen Menschen und realen Verhältnissen, und scheint mir daher die einzige uns jetzt denkbare ethische Grundlage für das Verhältnis des Egoismus zum Altruismus auch für die Zukunft zu sein, doch müßte die Befolgung dieses Gebotes immer mehr und mehr ins praktische Leben Eingang finden, wovon bis jetzt leider sehr wenig zu verspüren ist.

Dann werden sich auch die Interessen der einzelnen Menschen, Gesellschaftsordnungen und Staaten allmählig mehr ausgleichen, es werden weniger Reibungsflächen zwischen den Sonderinteressen vorhanden sein, und dann werden wohl auch die Kriege — seltener werden. Daß sie jemals ganz aufhören werden, scheint mir aber doch sehr unwahrscheinlich zu sein, denn der tief in der menschlichen Natur begründete Egoismus wird doch zuweilen die Oberhand gewinnen und dann zugunsten der eignen Sonderinteressen die Wacht und wohl auch das Schwert in die Waagschale werfen.

Soweit wir überhaupt in die Zukunft hinauszublicken wagen dürfen, scheint mir daher die Entwicklung des Egoismus und Altruismus unter der Herrschaft des christlichen Moralgesetzes: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst“ hinzustreben zur möglichsten Übereinstimmung der Interessen der einzelnen Personen mit denen der Mitmenschen.

Dadurch wird dann auch immer mehr der ursprüngliche und noch jetzt vielfach bestehende Gegensatz zwischen Egoismus und Altruismus aufgehoben werden.

Dabei kann aber nach dem Gesetze der Fortentwicklung, das keinen absoluten Stillstand kennt, es allerdings nicht als ausgeschlossen angesehen werden, daß einst in ferner, ferner Zukunft der Welt eine neue, uns jetzt unfassbar hohe Moral verkündet wird, die dann auch zur allgemeinen Geltung gelangt. — Ob es tatsächlich geschehen wird, — das können wir jetzt nicht wissen.



Kulturgegeschichtliche Miscellen.



Peter der Große als Taufzeuge bei Mitgliedern der evang.-luth. St. Petri-Gemeinde in St. Petersburg.

Das Archiv der St. Petrigemeinde weist bereits aus deren erster Zeit zahlreiche Aktenstücke auf, welche bis ins Jahr 1710 zurückgehen, aber das älteste erhaltene Kirchenbuch beginnt mit dem Jahre 1716 und reicht bis ins Jahr 1736; geführt ist es von Pastor Heinrich Gottlieb Razzius, der sein Amt als Prediger der Admiralitätsgemeinde, der späteren Petrigemeinde, gleich nach ihrer Konstituierung im Januar 1711 angetreten hat und in dieser Stellung nach hochverdienstlichem, eifrigem Wirken am 8. December 1751 gestorben ist. Im Verzeichniss der Getauften wird Peter der Gr. im ganzen zehnmal als „Bathe“ angeführt, und bemerkenswert ist die ihn charakterisierende Tatsache, daß er dabei durchaus nicht auf eine angesehene Lebensstellung der Eltern, mochten sie nun dem Militär- oder Zivilstande angehören, gesehen hat. An den bezüglichen Stellen heißt es: 1) 12. Januar 1716. „Vater Heinrich Gottlieb Graus, Posthalter.“ 2) 5. November 1717. „Vater Peter Braß.“ 3) 13. November 1718. „Vater Martin Goslar.“ 4) 16. October 1718. „Vater Richard Cassens, Schiffsbauer.“ 5) 10. December 1718. „Vater Martin Goslar, Capitain.“ 6) 15. December 1718. „Vater Robert Dewensport, Schiffsbauer.“ 7) 22. April 1719. „Vater Christian Bernhard Glück.“ 8) 27. November 1719. „Vater Martin Goslar, Capitain.“ 9) 21. September 1721. „Vater Matthias Wittwer, Obristleutnant.“ 10) 10. December 1721. „Oberst Hennings Tochter“. In Nr. 6 wird bloß der Große als „Bathe“ angegeben. Daß gerade er unter der alleinigen Benennung „Peter Alexewitsch“ in Nr. 5 zu verstehen ist, ergibt sich aus den Namen der andern sieben hochgestellten Personen, die nachher als Taufzeugen angeführt werden, abgesehen davon,

daß er auch in Nr. 3 und Nr. 8 bei den Kindern des [Kapitäns] Martin Goslar „Bathe“ gewesen ist; sonst wird Peter durchweg als „Zaar“, „Zaarliche Majestät“ usw. ausdrücklich bezeichnet. Bezüglich der genannten Militärpersonen, von welchen Martin Goslar offenbar in besonderer Gunst bei Peter d. Gr. gestanden hat, ließen sich vielleicht auch sonstige Nachrichten herbeischaffen, aber Stand oder Beruf des „Vaters Peter Braß“ in Nr. 2 dürften schwer zu bestimmen sein. Der „Vater Christian Bernhard Glück“ in Nr. 7 ist wohl identisch mit dem Rammerrat Christian Glück, der als Mitglied des Kirchenvorstandes die noch erhaltene Bittschrift um Gewährung eines Plazes für die neu zu erbauende Kirche vom 22. Dezember 1727 mit unterzeichnet hat, und was den Posthalter Heinrich Gottlieb Graus in Nr. 1 betrifft, so wissen wir, daß er aus Danzig stammte, und daß das Posthaus, welches den Angereisten auch als Logierhaus diente, an der Stelle des gegenwärtigen Marmorpalais gestanden hat (H. Dalton, Petersburger Federzeichnungen. 2. Aufl., Berlin-Friedenau 1903, S. 63).

Hinsichtlich der andern „Batzen“, die stets nach dem Zaren verzeichnet werden, ist zu bemerken, daß sie zum Teil hohe Würdenträger gewesen sind, wie Menzschikow, Aprazin, Schaffirow, Golowin, Gruys (dieser war Vizeadmiral und der Begründer der Admiralitätsgemeinde) usw., zum Teil andere bekannte Persönlichkeiten, wie der nachmalige Präsident der Akademie der Wissenschaften Laurentius Blumentrost, der Archiater Robert Areskine usw. Unter den „Batzen“ weiblichen Geschlechts, zum Teil Frauen jener Würdenträger, ragen hervor die Nichte Peters d. Gr. Praskowja Iwanowna (Nr. 5), die Tochter des Zaren Iwan V., und seine beiden Töchter Anna, die nachmalige Herzogin von Holstein-Gottorp (Nr. 2, 3, 4, 7, 8 u. 9), und Elisabeth, die nachmalige Kaiserin (Nr. 2, 3, 4 u. 7). Noch werden bei Peters Lebzeiten als Batzen angegeben: „Anna Petrowena, zaarl. Prinzessin“; am 28. Juli 1720 bei „Christian Bernhard Glück“ und am 7. März 1721 bei „Johann Hell, Perrückenmacher“ (? , undeutlich geschrieben), endlich am 16. Juli 1723 „die beyden Kaiserlichen Prinzessinnen Anna und Elisabeth Petrowena“ abermals bei „Christian Bernhard Glück“, der sich mithin auch der besonderen Gunst des Hofes erfreut haben wird*.

*) Peter der Gr. wird durchgehend „Alexewisch“ (nicht „Alexejewitsch“) genannt, und überall heißt es A. und E. „Petrowena“.

Die einzige deutsche evangelische Gemeinde St. Petersburgs, welche gleichfalls aus der Zeit Peters d. Gr. datiert, ist diejenige der gegenwärtigen St. Annenkirche (so genannt seit 1740 zur Erinnerung an die Kaiserin Anna, die kurz vor ihrem Hinscheiden zur Vollendung eines neuen Kirchenbaus tausend Rubel gespendet hatte, während sie bis dahin St. Petrikirche geheißen hat). Das älteste, im wesentlichen abschriftlich erhaltene „Taufregister“ dieser Gemeinde beginnt erst mit dem Januar 1723 und weist, vom März 1724 bis ins Jahr 1728 eine Lücke auf. In seinem ältesten Teil wird weder Peter d. Gr. noch ein anderes Mitglied des Herrscherhauses als Taufzeuge angegeben.

Fr. v. Reußler.



Literarische Rundschau.

Wagners Selbstbiographie.*

Das lange erwartete Werk ist erschienen. Die Erinnerungen, die Richard Wagner in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre seiner Lebensgefährtin diktierte und die, in etwa 10 Exemplaren gedruckt, nur wenigen Getreuen zugänglich gewesen, liegen nun der Öffentlichkeit vor. Da Wagner so offen in ihnen spricht, seine Angaben auch „genau mit Namen und Zahlen begleitet sein mußten“, so konnte nach seinem eigenen Wunsche erst geraume Zeit nach seinem Tode die Veröffentlichung geschehen.

Das Werk ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil behandelt die Kindheit, Jugend und die ersten Wanderjahre, über Magdeburg, Königsberg, Riga nach Paris (1813—1842). Der zweite Teil behandelt die Dresdener Zeit (1842—50). Der dritte Teil spielt hauptsächlich in der Schweiz, enthält aber auch noch die sich an die lange Schweizer Zeit knüpfenden Jahre, die Wagner nach Venedig, Luzern, Paris führen (1850—61). Der vierte bringt die letzten unruhigen Wanderjahre des Künstlers vor dem Aufgehen seines Glücksterns in Ludwig II. (1861—64). Mit des Königs Botschaft schließt das Werk.

Setzen wir für einen Augenblick den Fall, wir hätten noch keine einzige Wagnerbiographie: welch ungeheuren Eindruck würden diese Erinnerungen machen! Bloß die Tatsachen, wie mächtig würden sie wirken! Die ganze Ruhelosigkeit dieses Künstlerlebens, die unbefriedigende Ehe, die Mißerfolge und Anfeindungen, jenes Ringen um die Existenz, das dem Künstler und der Welt manches unsterbliche Werk, das sonst entstanden wäre, geraubt hat. Diese Tatsachen allein würden die Leser erschüttern, und sie würden nicht nur den Künstler bewundern, der dem Schicksal zum Trotz seine leuchtenden Kunstwerke hingestellt hat, sondern sie würden

*) Richard Wagner, Mein Leben. 2 Bände. Zusammen 886 Seiten. München. Bruckmann, 1911. Mark 20.—.

auch dem tapfern Manne, der sich durchgekämpft und bis zur Wendung des Geschicks ausgedauert hat, ihre Hochachtung nicht versagen. Nun aber sind diese Tatsachen alle bekannt, bis in solche Einzelheiten bekannt, wie sie sich in den Erinnerungen nicht einmal finden. Und die Folge davon ist, daß — soviel ich sehe — all dieses hochbedeutsame Tatsachenmaterial bei der Kritik des Buches gar nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. Das „wußte“ man ja! Nun fürwahr, die Tragik im Leben dieses Künstlers, der 11 Jahre lang sein Vaterland nicht betreten durfte und dadurch seine eignen Tonwerke nicht hören konnte, der eine stumme Partitur nach der andern, eine gewaltiger als die andre, in seinem Pult verschließen mußte, ja der den bereits 1847 vollendeten „Lohengrin“ erst 1861 zu hören bekam, die wird dadurch nicht geringer, daß alle diese und viele andere ähnliche Tatsachen im Jahre 1911 genau bekannt gewesen, auch ohne, daß Wagners Erinnerungen vorgelegen. Aber man täte gut, nun diese Erinnerungen erschienen sind, zunächst einmal ein wenig bei diesem Leben und seinen Prüfungen zu verweilen, ehe man sich auf die Kritik der Persönlichkeit stürzt.

Die Deutschen sind ein merkwürdiges Volk. Sie haben alle die gewaltigen Schöpfungen des Künstlers als reine Geschenke erhalten. Gewiß sie haben ihm ja auch in nicht wenigen Fällen Freundschaft, Liebe und Bewunderung dafür gezollt. Aber viel größer ist doch all das Unverständnis, all die Feindschaft und Verfolgung gewesen, die sie dem Künstler, namentlich während seines Lebens, als Gegengabe für sein Schaffen geboten haben. Und nun, da das Kunstwerk immer strahlender und siegender aus all den Kämpfen hervorgegangen, nun da das Künstlerleben mit seinem ganzen Ernste, freilich auch mit seinem menschlichen Irren offen vor aller Augen daliegt, nun meinen die Deutschen nicht etwa als Schuldner, sondern als Gläubiger dazustehn. Nicht die Welt ist es, die unendlich viel versäumt hat und das jetzt durch liebevolles Eingehen auf das Leben und Schaffen des Künstlers gutzumachen hat, sondern der Künstler ist es, der sich verantworten muß wegen der Ansprüche, die er gestellt und wegen der Lebensführung, die seinem Wesen entsprochen hat. So wird das Verhältnis umgedreht, und Wagner, dessen Lebenserinnerungen selbst eine flammende Anklageschrift gegen das mangelnde Verständnis seiner Zeitgenossen darstellen, sieht sich wieder zur Rolle des Beklagten verurteilt, die man ihm strikt zugewiesen hat. Die Welt ist gerechtfertigt, und alles erscheint in schönster Ordnung.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn Houston Stewart Chamberlain* die Grundposition der ganzen Kritik des vorliegenden Werkes angegriffen hat. Er erblickt im Werke etwas so Neues, Großes, noch nicht Dagewesenes, daß er den Kritikern das Recht des Besserwissenwollens geradezu abspricht. Für ihn ist das Erscheinen dieses Buches so epochemachend, daß er die Behauptung aufstellt: „Eine einzige Stimmung entspricht der Bedeutung dieses Ereignisses: die empfangende.“ Das ist nun freilich, wie Chamberlain es liebt, stark und provozierend ausgedrückt; aber gegenüber dem Unwesen einer Kritik, die das Große nicht begreifen, sondern nur an ihm zu mäkeln vermag, enthält solch ein Wort ein gut Stück Wahrheit. Jedenfalls gilt es zuerst einzubringen, zu verstehen, warum sich Umstände und Zeitgenossen in einem Namen, wie Wagner, so spiegeln mußten, die Fülle des Gebotenen staunend und dankbar zu würdigen. Ist das wirklich geschehen, dann mögen ja in aller Zurückhaltung auch einige Bedenken laut werden. Vordrängen dürfen sie sich keinesfalls.

Wenn wir nun einige charakteristische Eigentümlichkeiten der Biographie hervorheben sollen, so sei das an die Spitze gestellt, was auch Chamberlain besonders betont, und was man das Egozentrische genannt hat. „Anstatt, wie Goethe es tut, die Umgebung darzustellen und erst an ihr und in ihr das empfangende Ich, nimmt er dieses im Gegenteil zum Mittelpunkt, an welchem und in welchem alles Umgebende sich wieder spiegelt“ (Chamberlain).

Allgemeine Zeitschilderungen oder ein ausführliches Eingehen auf bedeutende Zeitgenossen wird man daher im Werke Wagners kaum finden. Er selbst und seine Erlebnisse stehen durchaus im Zentrum. Daß diese Art von Goethes „Dichtung und Wahrheit“ stark abweicht, ist klar. Aber ich glaube nicht, daß man, um ein Analogon dazu zu finden, bis auf Rousseaus „Konfessionen“ zurückzugreifen braucht, wie Chamberlain tut. Auch nicht, daß wir „von keinem Urheber unvergänglicher Bühnenwerke eine Autobiographie besitzen.“ Vielmehr dürfte Grillparzers (freilich nicht vollendete) Selbstbiographie hier als naheliegendes Beispiel anzuführen sein. Auch bei Grillparzer kristallisiert sich alles um den Verfasser als Mittelpunkt. Wenn das bei Wagners Werk der Fall ist, so ist dadurch eine lehrreiche und interessante Beleuchtung vieler Zeitverhältnisse und mancher Zeitgenossen doch durchaus nicht ausgeschlossen. Wie treten die Leipziger Schulverhältnisse

*) Wagners Schwiegersohn. D. Red.

aus den 20-er Jahren uns vor Augen. Welche Bilder aus dem Theaterleben: Schlendrian und Leichtfinn an kleinen Bühnen, Hoffluft und Gleichgültigkeit an großen. Die bedeutendsten Zeitbilder aber zeichnet Wagner, wo er auf die Revolution von 1848 zu sprechen kommt. Obgleich er auch hier durchaus nicht die Absicht hat, historische Schilderungen zu entwerfen, sondern seine persönlichen Erinnerungen erzählt, so steht er doch mitten drin in den Zeitereignissen und wird als politischer Flüchtling so stark von ihnen betroffen, daß wir bei Lektüre dieses interessantesten Abschnittes aus dem ganzen Werk geradezu ein Stück der 48-er Revolution mit zu erleben glauben. Unter hervorragenden Zeitgenossen, die Wagners Schilderung uns näher bringt, hebe ich drei besonders hervor, die geradezu lebhaft vor unseren Augen ersehen: die geniale, fortreizende, hochsinnige und liebenswürdige Sängerin Schröder-Devrient, der großartig-selbstbewußte, einem vergangenen Zeitalter angehörende, aber doch ungern das Feld räumende Opernkomponist Spontini; endlich der gutmütig riesenhafte durch und durch doktrinäre russische Revolutionär Bakunin. Welche Bilder! Daß sie durch so manche andre vermehrt werden könnten, ist selbstverständlich. Nicht zu verwundern ist auch, daß manche Zeitgenossen ein wenig schlecht abschneiden. Ob ihnen dabei unrecht geschieht, ist eine Frage, die mit großer Vorsicht von den eigentlichen Sachkennern geprüft und entschieden werden mag. In dem vielbesprochenen Falle Hornstein wird man die Frage allerdings bejahen müssen, wenn man den inzwischen durch den Sohn veröffentlichten kurzen Briefwechsel zwischen Wagner und Hornstein gelesen hat. Ubrigens darf die Angelegenheit auch nicht zu sehr aufgebauscht werden. Wagner in seiner subjektiven Art und von der hohen Warte seiner künstlerischen Aufgaben urteilend, meinte an die Welt, namentlich an die Begüterten, große Ansprüche stellen zu dürfen. Wer sich ihnen entzog, erschien ihm als seiner nicht würdig. Freilich wäre es größer gewesen, wenn er ihn küßt bei Seite gelassen hätte, statt ihm Nadelstiche zu versetzen. Auch hat die subjektive oder, wie sie oben genannt werden, egozentrische Art der Betrachtung dem Gedächtnisse Wagners einen dauerlichen Streich gespielt, weshalb denn die Behandlung Hornsteins durch Wagner an einigen Stellen einer Korrektur bedürftig ist.

„Mein Leben“ heißt das Buch. Die eigenen Erlebnisse Wagners stehen im Vordergrund. Und zwar spielen die äußeren Erlebnisse die Hauptrolle. Der Kampf mit der Not, Geldmangel,

Stellenwechsel, Theateraufführungen, Reisen, Verkehr mit Freunden u. dergl. nehmen den Hauptraum der beiden Bände ein. Derjenige würde sich schwer getäuscht sehen, der eine Vertiefung in die seelische Entwicklung erwartete. Es ist von der Kritik mit Befremden hervorgehoben worden, wie sehr Wagner über die Beziehungen zu Mathilde Wesendonk hinweggleitet. Wären sie uns nicht aus den prachtvollen Briefen bekannt, aus dieser Biographie würde man sie nicht kennen lernen. Es ist überhaupt eigentümlich, daß der Schöpfer von „Tristan und Isolde“ dieses Buch geschrieben hat. So unromantisch ist es. Dieses Buch nötigt uns geradezu, viel schärfer zwischen dem aus dem Unbewußten schöpfenden, gleichsam nächtlichen Künstler und dem in der nüchternen Wirklichkeit stehenden Menschen, dem Tages-Wagner, zu scheiden, wie es ja auch einen Nacht-Tristan und einen Tages-Tristan gibt. Es ist eine Kluft zwischen Wagners Kunstschöpfungen und dieser Autobiographie. Das werden besonders die spüren, die nur vom Studium der Wagner'schen Werke oder seiner Briefe an Mathilde Wesendonk her kommen, viel weniger freilich die, welche auch seine Briefe an Minna oder Lili gelesen haben. Jedenfalls ist es lehrreich, solches zu beachten. Wer Wagners Seelenleben verstehen will, der muß eben beide Seiten beachten: die romantische und unromantische. Ich hoffe darüber an einem anderen Orte ausführlicher handeln zu können und begnüge mich daher, an dieser Stelle auf dieses zweite charakteristische Moment der Selbstbiographie, die Abwesenheit des Romantischen, hingewiesen zu haben.

Sollen wir nun noch mehr ins Einzelne gehen? Ich denke, das können wir ruhig unseren Lesern überlassen. Daß ihnen hier ein Wert geboten ist von einer Bedeutung, wie sie auch ganz hervorragende Selbstbiographien nicht beanspruchen dürfen, wird kein Einsichtiger in Abrede stellen. Auch der nicht, der nicht gefonnen ist, Wagners Erinnerungen auf eine Stufe mit Goethes „Dichtung und Wahrheit“ zu setzen. Das Werk bleibt — namentlich in seinem ersten Bande — groß und fesselnd. Und dem Geiste, der bald in faustischem Woge, bald in drastischer Schilderung, bald in ruhiger Erzählung hervorleuchtet, wird der schwer widerstehen können, der von seinen Kunstwerken gepackt ist. So möge ihm denn vor allem jene stille Sammlung entgegengebracht werden, die es voraussetzt, und auf der allein die grundlegende Kenntnis dieses Lebens vermittelt werden kann, an der es noch so sehr in unserer Mitte fehlt. Zur Kritik wird dann später immer noch Zeit sein.

E. v. Schrendl.

Anmerkung der Red.

Zur Orientierung über die Affaire Hornstein sei hier kurz folgendes notiert. In seinen Memoiren spricht Wagner an mehreren Stellen über den Freiherrn Robert v. Hornstein, den er in Zürich kennen gelernt hatte, in recht wegwerfender Weise. Ende 1861, als Freiherr v. Hornstein seinen Vater beerbt hatte, verlangte Wagner von ihm brieflich ein Darlehen von 10,000 Francs. In seinem Briefe hieß es: „So zeigen Sie, ob Sie ein rechter Mann sind! Sind Sie dies für mich . . . so treten Sie mir durch Ihre Hilfe dann sehr nahe und Sie mühten sich dann gefallen lassen, nächsten Sommer auf einem Ihrer Güter, am liebsten im Rheingau, für etwa drei Monate mich bei sich aufzunehmen.“ — Wagner überschätzte die Vermögensverhältnisse Hornsteins, der übrigens den Künstler in der Tat hoch verehrte, ganz bedeutend. Dieser antwortete ihm: „Sie scheinen einen falschen Begriff von meinem „Reichtum“ zu haben. Ich habe ein hübsches Vermögen, um mir Weib und Kind bürgerlich anständig leben zu können.“ Er möge sich daher an seine vielen wirklich reichen Gönner wenden. „Was Ihnen längeren Besuch „auf einem meiner Güter“ betrifft, so bin ich zur Zeit nicht auf einen längeren Besuch eingerichtet und werde, wenn ich dies einmal sein sollte, es Ihnen zu wissen tun.“ Zum Schluß sprach Hornstein sein Bedauern aus, daß die Aufführung von „Tristan und Isolde“ noch nicht zustande gekommen sei. — Daraufhin erhielt er von Wagner folgenden Brief:

Paris, 27. Dec. 61.

Lieber Herr von Hornstein!

Ich glaube Unrecht zu tun, eine Antwort, wie Sie mir sie geben, ungeilgt zu lassen. Wird sich auch wohl schwerlich der Fall ereignen, daß ein Mann meines Gleichen sich wieder an Sie wendet, so dürfte Ihnen doch das Innewerden der Unziemlichkeit Ihrer Zeilen schon an und für sich gut tun.

Sie mußten mich in keiner Weise belehren wollen, auch nicht darüber, wer wirklich reich sei, und mir es selbst überlassen, warum ich mich an die von Ihnen gemeinten Gönner und Gönnerinnen nicht wende.

Wenn Sie auf keinem Ihrer Güter eingerichtet sind mich zu empfangen, so hatten Sie die von mir Ihnen gebotene ausgezeichnete Gelegenheit zu ergreifen, sofort da wo ich es wünschte das Nöthige herrichten zu lassen. Daß Sie mir in Aussicht stellen, es mich einmal wissen zu lassen, wann Sie dort eingerichtet sein würden, ist demnach beleidigend.

Den Wunsch, den Sie in Bezug auf meinen Tristan schließlich aussprechen, hätten Sie unterdrücken sollen: nur wenn Sie meine Werke gänzlich ignorirten, konnte Ihre Antwort hingehen.

Nicmit sei dies abgethan. Auf gegenseitige Discretion rechne ich, wie ich sie anbiete.

Ihr ergebener Richard Wagner.

Dieser Brief wurde im Mai vorigen Jahre von dem Sohne des Frhr. v. Hornstein, Dr. jur. Ferd. v. Hornstein, veröffentlicht (wir folgen hier dem Abdruck in der „Sig. Rdsch.“ 1911 Nr. 114 vom 21. Mai), der zum Schluß seiner Veröffentlichung bemerkt:

„Und nun nach diesem Briefwechsel lese man folgende Stelle in Wagners „Mein Leben“: „So verfiel ich denn endlich darauf, in der Umgegend von Mainz unter dem finanziellen Schutze Schotts mir einen ruhigen Aufenthaltsort auszusuchen. Dieser hatte mir von einem hübschen Landgut des jungen Barons von Hornstein, in jener Gegend gelegen, gesprochen; ich glaubte diesem wirklich

eine Ehre zu erweisen, als ich ihm nach München um die Erlaubnis, auf seinem Gut im Rheingau für einige Zeit Unterkunft zu suchen, schrieb. Dagegen war ich nun höchst betroffen, als Antwort ebenfalls nur den Ausdruck des Schreckens über meine Zumutung zu empfangen.“

Die Leser wissen jetzt, in welchem Ton und Zusammenhang Wagner um „Erlaubnis schrieb“, wie er seinen dreimonatigen Besuch als Prämie für das geforderte Darlehen hinstellte und wie er die meinem Vater zugedachte Ehre, die, wenn sie seiner Person gegolten, niemand mehr gewürdigt hätte als dieser, zur tiefsten Kränkung und Enttäuschung für ihn machte.

Ebenso ist von einem „Ausdruck des Schreckens“, der bei dem Zustand der Villa und den hohen Anforderungen Wagners begreiflich gewesen wäre, in dem Briefe meines Vaters keine Spur zu finden.

Auch dieser „Ausdruck“ sowie die ganze Charakteristik meines Vaters, die der Meister der „schmucklosen Wahrhaftigkeit“ [Ausdruck Wagners in Bezug auf seine Memoiren] aus den hier nachgewiesenen Gründen gegeben hat, gehören in das Reich der fernpellosesten — Phantasie.“

Heim at b u c h II.*

„Manches zur Kenntnis unserer Heimat ist in den letzten Jahren geschehen. Vereine der Heimatkunde sind gegründet, der Jugend ist durch Fußwanderungen lebendige Anschauung der Heimat vermittelt worden. Ein lange ersehntes Werk, die „Baltische Landeskunde“, ist erschienen. In die Reihe dieser fördernden Faktoren möchte auch unser Buch eintreten.“ Mit diesen Worten geleiten die Herausgeber des Heimatbuches, Inspektor G o e r z und Oberlehrer B r o s s e, den zweiten kürzlich erschienenen Teil desselben. Sie haben vollauf das Recht dazu, einen solchen Wunsch zu äußern. Ihr Buch ist wohl geeignet, Kenntnis baltischer Geschichte, Freude an baltischen Gestalten, Interesse für baltische Kulturbilder in breite Kreise unsrer Gesellschaft zu tragen. Sowohl die Auswahl, die die Herausgeber unter den baltischen Schriftstellern getroffen haben, als auch die Originalartikel, die für das Heimatbuch geschrieben worden, atmen den Geist wahren Verständnisses für das, was schlichte Laien, jung und alt zu interessieren vermag. Keinen gelehrten Kram, sondern Leben, packendes frisches Leben — das findet man in diesem Heimatbuch, dessen zweiter Teil ohne Frage noch besser ausgefallen ist als der erste. Ist es doch, um gleich eines anzuführen, eine besondere Zierde und Ehre für diesen 2. Teil, daß es eine der letzten Arbeiten des

*) Heimatbuch. Für die baltische Jugend herausgeg. von L. Goerz und H. Brosse. 2. Teil. Riga 1912. G. Zöfler. 255 S. Preis geb. Rbl. 1.80.

hochverdienten heimgegangenen Forschers L. Arbusow beherbergt. Eine fein geschliffene, aus souveräner Geschichtsbeherrschung entstandene Arbeit über Walter von Plettenberg.

Die Anordnung ist im eben erschienenen Teile ähnlich wie im früheren. Er beginnt mit den ältesten Zeiten, estnische Märchen, Wälsinger in Karland, fesselnde Abschnitte aus Heinrich dem Letzten und der Reimchronik stehen im Anhang, bisweilen unterbrochen von baltischen Gedichten (L. v. Schroeder, Helene v. Engelhardt, G. v. Hirschendt u. a.) und Schilderungen der Ordenszeit aus der Feder baltischer Historiker (Arbusow sen. u. jun., Fehre u. a.). Dann treten Abschnitte aus Balthasars Ruffows Chronik auf, die schwedische Zeit und eine sehr umfangreiche und interessante Arbeit von M. Feuerreisen: Peter der Gr. und Livland. Endlich folgen höchst anziehende kulturhistorische Schilderungen aus dem 19. Jahrhundert (Bertram, Drachensfels, Bernhardi, Brackel, Rohl, Buddeus u. a.), sowie lebhaft geschriebene baltische naturwissenschaftliche Aufsätze (D. v. Löwis, Krüdener, Grevé, Kupffer u. a.). Auch hier sind Gedichte eingestreut (D. v. Schilling, M. v. Stern u. a.).

Die Herausgeber haben nicht in erster Linie den Schulgebrauch im Auge. Gewiß eignet sich das Buch vorzüglich zur Ergänzung der deutschen Lesebücher in Schulen! sowohl der Deutsche, wie der Geschichts- und Geographielehrer kann viel zur Belebung seines Unterrichts daraus gewinnen, und es ist schön, wenn das Buch sich in der Hand jedes Schülers befindet. In erster Linie haben die Herausgeber aber doch ein Lesebuch schaffen wollen, kein Schulbuch. Und daß ihnen das so schön gelungen ist, muß mit großer Freude festgestellt werden. Kein Schulstaub lagert auf diesen Zeilen. Und wenn es einem ungeschickten Lehrer gelingen sollte, ihn doch drauf fallen zu lassen, in der Hand eines geschickten können sie zum Funken werden, der Begeisterung, Liebe zur heimischen Geschichte und Freude an heimischer Eigenart erzeugt. Aber auch im einsamen Stübchen und im Familientreife gelesen, können sie solches erzielen. Denn das sei auf das nachdrücklichste betont, daß obwohl die Verfasser das Buch der baltischen Jugend (etwa von 14 Jahren an) widmen, es nach oben hinauf völlig ohne Altersgrenze ist. Erwachsene werden genau dieselbe Freude daran haben wie Knaben und Mädchen. Und wenn die etwas abgestandene Phrase „solte in keinem baltischen Hause fehlen“ in diesem Falle wirklich ihren guten Sinn hat, so denke ich mir doch in erster Linie die baltischen Edelhöfe und Pastorate als die rechten Heimstätten dieses Heimatbuches. Da

gehört es wie selbstverständlich hin, da wird es beitragen zur Festigung einer gesunden Tradition, zur Erhaltung treuer Anhänglichkeit an die Heimatsholle. Denn das ist das schöne, befriedigende und erhebende Gefühl, das uns bei Lektüre dieses Buches überkommt, daß wir mit einer Scholle verwachsen sind, daß wir die Geschichte dieser Scholle als unsere eigenen empfinden und daß das Bewußtsein einer langen, erfolgreichen und schmerzvollen Vergangenheit uns ausrüstet mit Lust, Mut und Verantwortungsgefühl für die Zukunft.

Wer diesen zweiten Teil des Heimatbuches gelesen hat, dessen Gedanken richten sich naturgemäß auf den zu erwartenden dritten. Wenn ich mir erlaube für diesen einige Wünsche auszusprechen, so geschieht es nicht, um etwa „Rücken“ des zweiten Teiles festzustellen. Nein, der zweite Teil ist gut so wie er ist. Und wenn er offene Stellen gelassen hat, so ist das ja um so schöner, da diese von dem versprochenen dritten Teile, der für die obersten Schulklassen und die Erwachsenen bestimmt sein wird, ausgefüllt werden können. Dieses sei ausdrücklich bemerkt, ehe ich die Vorschläge mache.

Es gibt drei ganz große, für die Gebiete der Religion, Wissenschaft und Kunst epochemachende Männer, die zu unserer Heimat in Beziehung getreten sind. Diese drei Männer sind Luther, Herder und Wagner, die größten Geister, mit denen Livland es zu tun gehabt hat. Diese drei Männer kommen im Heimatbuch II gar nicht vor, weil die Verfasser sie sich wohl für den dritten Teil haben verwahren wollen. Da muß ihnen natürlich ein ausgiebiger Raum verstattet werden. Von Luther kommen die herrlichen Sendschreiben an die Christen zu Riga, Reval und Dorpat in Betracht. Auch sonst muß die baltische Reformationsgeschichte, die im zweiten Teile fehlt, einen Raum haben. Herder (in Riga 1764—69) müßte durch einige Partien der „Stimmen der Völker in Liedern“ vertreten sein, die das Estnische und Lettische ausführlich berücksichtigen. Auch aus seinen Schulreden könnte einiges zum Abdruck kommen. Desgleichen manches aus den Arbeiten von J. v. Eivers, G. Verholz und A. Walter, die Herder in Riga behandeln. Von Wagner endlich ist die interessante Partie seiner Selbstbiographie über seinen Aufenthalt in Riga (1837—39) auszugeweiht mitzuteilen.

Hierzu kommt ein zweiter Wunsch. Goerg und Brosse stellen in Aussicht, daß im dritten Teile „kulturhistorische, politische und soziale Fragen aus der Geschichte unserer Heimat behandelt werden,

wie die beiden letzten Jahrhunderte sie ergaben. Das ist sehr erfreulich. Im dritten Teile muß das 19. Jahrhundert im Vordergrund stehen. Folgenden Schriftstellern, die im zweiten Teile nur spärlich oder gar nicht vertreten sind, müßte im dritten ein umfangreicher Raum in etwas längeren Artikeln zur Verfügung gestellt werden: Baer, Julius Eckardt, Schirren, Fehn, Buddens, Bertram, Pantenius. Wenn dann noch ebenso vortreffliche Originalartikel hinzutreten, wie der zweite Band sie aufzuweisen hat, dann wird das ganze Werk wirklich einen Hausschatz bilden.

Aber kann der poetische Teil Schritt halten, muß er nicht stark abfallen? Otto Schilling ist in dem zweiten Bande, den er sehr lobt, doch mit den Gedichten nicht besonders zufrieden. Dabei sind die Herausgeber schon sehr vorsichtig gewesen und haben nur eine ganz kleine Auslese von Gedichten gebracht. Mir will es scheinen, daß die Auswahl glücklich gewesen ist, und schwierig war sie schon darum, weil nicht nur ein baltischer Dichter, sondern ein baltischer Stoff Bedingung für die Aufnahme gewesen ist. Vielleicht sollte diese letztere strenge Bedingung im dritten Bande aufgehoben werden. Kann nicht baltische Art, baltisches Naturempfinden oder Freundschaftsgefühl sich einen charakteristisch baltischen poetischen Ausdruck schaffen, ohne daß der Stoff heimatlich ist? Und müßten nicht in ein Heimatbuch die schönsten und reinsten Blüten baltischer Lyrik hinein, gleichviel welchen Stoff sie behandeln? Darf ein Lied wie Guido Eckarts „Lenz und Sommer“, das in jede „Ernte“ deutscher (nicht bloß baltischer) Lyrik hineingehört, bei uns fehlen?

Nun, dieser wie auch die anderen Vorschläge werden von den Herausgebern gewiß freundlich erwogen werden. Sie stammen aus einer warmen Teilnahme an ihrer schönen Gabe und aus dem Wunsche, daß sich diese Gabe in unsern Häusern immer fester einbürgere und Jungen sowohl wie Alten immer lieber und vertrauter werde. „Und so fortan!“ E. v. Schrenck.



Notiz.

Hieran schließt sich die im Dezember=Heft als Beilage
begonnene Abhandlung über das neue Autorgefetz.

Beilage zur „Baltischen Monatschrift“.



Das neue russische Autor-Gesetz
vom 20. März 1911.

Von

cand. jur. **Germann von Lützen.**



Fortsetzung.

En gros!

En détail!

OTTO SCHWARZ, Riga,

Wein- und Zigarren-Import.

Größte Auswahl

in

Importierten Weinen.

Spezialität:

Mosel-, Rhein-

und

Bordeaux-Weine

Bei Abnahme von 50 oder 100 Flaschen einer Sorte äußerst
günstige Netto-Preise.

Echte Douro-Portweine

von 150—500 Kop.

→☉ Havana- und deutsche Zigarren. ☉←

durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden noch testamentarisch über sein Autorrecht verfügt hat, so erlischt letzteres mit dem Momente seines Todes (Art. 7, Abschn. 1). Haben mehrere Autoren zusammen ein Werk geschaffen, so geht beim Tode eines desselben das ihm gebührende Autorrecht, falls er über letzteres zu seinen Lebzeiten nicht verfügt und auch keine gesetzlichen, testamentarischen oder vertraglichen Erben hinterlassen hat, auf seine Witautoren über (Art. 7, Abschn. 2). Es würde sich also in vorliegendem Falle um eine neue Art der Intestaterbfolge d. h. der der Witautoren hinsichtlich des zusammen mit dem Verstorbenen geschaffenen Werkes handeln, die sich auch im deutschen Recht findet und dort als Folge der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand erscheint,¹ in das russische Reichsprivatrecht dagegen, dem das Rechtsinstitut der gesamten Hand unbekannt ist, ein fremdes Element hineinträgt. —

Wie schon bemerkt wurde, kann der Autor über sein Autorrecht, trotzdem sich letzteres als ein Recht der Persönlichkeit darstellt, nicht nur durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, sondern auch von Todeswegen, in den Ostseeprovinzen auch durch Erbvertrag, verfügen und hat er keine letztwilligen Verfügungen getroffen, so geht es mit der gesamten sonstigen Intestaterbschaft auf seine gesetzlichen Erben über, denn das Autorrecht gehört eben mit zum Vermögen des Autors und ist von der Persönlichkeit des letztern insoweit abtrennbar (Art. 6, Abs. 1). Dabei stellt jedoch das Gesetz demselben Artikel zufolge (P. 1—3) besondere Grundzüge auf, die sich aber, da bloß auf das Reichsprivatrecht d. h. den Bd. X d. Sw., T. 1 verwiesen wird, auch nur auf letzteres d. h. die Erbfolge des Reichsprivatrechts beschränken, das ostseeprovinzielle Privatrecht also untangirt lassen sollen. Gemäß diesen die Intestaterbfolge entsprechend ändernden Bestimmungen geht das Autorrecht in seinem gesamten Umfange unverkürzt auf den überlebenden Ehegatten über, wenn letzterer der alleinige Erbe des Verstorbenen ist, während dem früheren Recht zufolge dem Ehegatten nur ein bestimmter gesetzlicher Teil (указная доля) am Autorrecht, nämlich der vierte Teil desselben zustand. (Vgl. Artt. 1148, 1148₂, P. 1, Bd. X d. Sw. d. R.-G.). Der Ehegatte ist also erbrechtlich nach dem neuen Gesetze besser gestellt als nach dem alten. — Sind die Eltern die einzigen Erben des Autors, so erhalten sie in Abänderung der Artt. 1141 u. 1145,

¹) Vgl. Gierke l. c. S. 782 f.

Bd. X des Sw. d. R.-G. am Autorrechte ihres Sohnes nicht etwa die bloße Nutznießung, sondern volles Eigentum. Konfuzieren Eltern und der überlebende Ehegatte, so greifen die Grundsätze über Miteigentum Platz, wobei den Eltern und dem Gatten gleiche Anteile gebühren.

Stirbt der Autor mit Hinterlassung testamentarischer, gesetzlicher oder durch Vertrag bestimmter Erben, so werden letztere in dem von ihnen geerbten Autorrechte zwar auch geschützt, die Ausschließlichkeit der Verfügungs- und Ausnutzungsbefugnis geht also auch auf sie über, aber nicht auf immerwährende Zeiten. In Anlehnung an das frühere Recht und in Übereinstimmung mit einem fast von allen modernen Kulturstaaten befolgten Prinzip setzt nämlich auch das neue Autorgefetz von vornherein eine Frist fest, nach deren Ablauf das Autorrecht als solches ipso jure erlöschen und das betreffende bisher geschützte Werk nunmehr Jedermann freigegeben und Gemeingut des Publikums werden soll. Auch die russische Gesetzgebung konnte sich der richtigen Erwägung nicht verschließen, daß es engherzig und der Verbreitung jeglicher Kultur hinderlich wäre, wenn es auch den Nachkommen resp. Erben des Autors gestattet sein sollte, die allgemeine Zugänglichkeit eines Buches oder eines Kunstwerkes zc. fortdauernd von ihrem Belieben abhängig und unter Ansehung von dem eigenen Interesse dienenden möglichst hohen Kaufpreisen geradezu illusorisch zu machen. Es mußte aber, um andrerseits auch berechtigten Vermögensinteressen der Erben nicht ins Gesicht zu schlagen, genügend erscheinen, den Schutz des jeden Dritten ausschließenden Autorrechts den Erben des Autors wenigstens eine Zeit lang, nicht auf immerwährende Zeiten, zu verleihen. Das ältere Gesetz sagte daher, von dem von ihm vertretenen Gesichtspunkt geistigen Eigentums betrachtet ganz folgerichtig, daß nach Ablauf der Schutzfrist die betreffende Geistes schöpfung Eigentum des Publikums werde. (Vgl. Artt. 11 u. 20 d. Beil. zu Art. 420, Anm. 2 der Reichs-zivilgesetze). Diese in verschiedenen Ländern verschieden bemessene Schutzfrist wird vom neuen Gesetz entsprechend dem früheren Recht auf die Zeit von 50 Jahren festgesetzt (Art. 11 des neuen Autorgefetzes vgl. mit Art. 1185, Bd. X des Sw. d. R.-G., sowie Art. 1971, T. III d. Prov.-Rs.). Diese 50-jährige Frist wird vom Tode des Autors ab gerechnet und zwar vom ersten Januar des Todesjahres (Art. 11, Abs. 2 u. Art. 18 *ibid.*). Dies gilt auch in dem Fall, wenn das Werk erst nach dem Tode des Autors erschienen ist oder veröffentlicht wurde (Art. 11 *ibid.*) In dieser

im Interesse des Gemeinwohles eingeführten Abkürzung der Schutzfrist haben wir es wiederum mit einer bedeutsamen Abweichung vom früheren Rechte zu tun. Nach letzterem nämlich soll in diesem Fall die 50-jährige Frist für die Erben des Autors erst von dem Momente an zu laufen beginnen, wo das betreffende Erzeugnis erschien, herausgegeben oder veröffentlicht wurde (Art. 1285, Bb. X b. Sw. der R.-G. u. Art. 1971, T. III b. Pr.Ns.) Art. 11, Abs. 2 involviert also eine Änderung nicht nur des Reichszivilrechts, sondern ebensowohl des baltischen Zivilrechts. Besagter Art. 11, Abs. 2 enthält aber noch eine weitere, für die Interpretation dieses Gesetzartikels sehr wichtige, allerdings zu Zweifeln Anlaß gebende Bestimmung. Die 50-jährige Schutzfrist des Art. 11 zit. soll nämlich für Werke, die erst nach dem Tode ihres Erzeugers erscheinen oder herausgegeben werden auch dann bereits vom Tode des letzteren an gerechnet werden, wenn nach andren Artikeln des Autorgegesetzes die genannte Frist erst von dem Momente des Erscheinens oder der Veröffentlichung des Werkes an laufen soll. Dann aber fragt es sich: wann sollen die Anwendungsfälle des Art. 18 zit. überhaupt gegeben sein und weshalb läßt dieses Gesetz die Schutzfrist der Erben bei Werken, die erst nach dem Tode des Verfassers erscheinen, mit dem Tage der Herausgabe des Werkes beginnen, wenn Art. 11, Abs. 2 diese Bestimmung von vornherein nicht gelten, sie in einem von ihrem klaren Wortlaut ganz verschiedenen, ja, in einem geradezu entgegengesetzten Sinne verstanden wissen will, wenn er einfach sagt: es soll immer so aufzufassen sein, als ob in den diesbezüglichen andren Gesetzesstellen stünde: die Schutzfrist der Erben soll immer vom Tode des Autors gerechnet werden, auch wenn das Werk erst nach dem Tode des Autors erschienen ist? Wozu dann überhaupt der Art. 18, welchen Sinn hat er und wie verhält er sich zu Art. 11, Abs. 2? Die Lösung dieser Fragen, mit der sich eingehender zu beschäftigen Zeit und Raum verbieten, wird der Theorie und Praxis der Zukunft überlassen bleiben müssen und nur in Kürze wäre an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Art. 18 mit seiner letzten Alternative wohl nur auf die Fälle Anwendung finden dürfte, wo es sich — unabhängig von den Rechten der Erben — um anonym oder pseudonym erschienene Werke oder um periodisch zur Ausgabe gelangende Zeitschriften, Journale, Zeitungen, Almanache, Wörterbücher, Sammelwerke aller Art etc handelt, wovon in den Artt. 17, 14 u. 13 des Autorgegesetzes die Rede ist.

Von den obengenannten Gesetzesartikeln besagt der erste, nämlich Art. 17, daß bei anonym oder pseudonym erscheinenden Werken die zum Schutz des Autorrechts bestimmte 50-jährige Frist von der Zeit an zu laufen beginnen solle, wo sie erschienen sind oder herausgegeben werden; wenn aber der Autor oder seine Erben noch vor Ablauf dieser Frist die wahre Autorschaft kundgeben und das ausschließliche Autorrecht beanspruchen, so werden sie des Rechtsschutzes auf allgemeiner Grundlage teilhaftig.¹ —

Die Herausgeber von Zeitungen, Journälen und anderen periodisch erscheinenden Preßerzeugnissen, von Wörterbüchern, Almanachen und anderen Sammelwerken werden in ihrem Autorrecht 25 Jahre geschützt, wobei diese Frist von der Zeit an berechnet wird, wo diese Preßerzeugnisse erscheinen. Das Autorrecht an den einzelnen, in Zeitschriften zc. veröffentlichten Aufsätzen gebührt übrigens nicht den Herausgebern, sondern den Verfassern² und zwar offenbar auf allgemeiner Grundlage, obwohl letzteres im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt ist. Jedoch kann vertraglich Abweichendes festgesetzt werden. (Art. 14 *ibid.*).

Nach Art. 13 hat ein gesetzlich geschütztes Autorrecht, wer Sammlungen von Volksliedern und Melodien, Volksprüchwörtern, Erzählungen, Sagen und demähnlichen im Volke entstandenen und laut mündlicher Überlieferung fortlebenden Schöpfungen, ferner von Zeichnungen und andren Produkten volkstümlicher Kunst veranstaltet und herausgibt, aber nur während einer vom Zeitpunkt ihrer Herausgabe zu berechnenden 50-jährigen Frist. Jedoch bleibt es Andern anbenommen und involviert keine Verlegung des Autorrechts jener Herausgeber, wen sie auch ihrerseits solche Sammlungen veranstalten und herausgeben, insbesondere wenn es sich dabei um eine selbständige Bearbeitung und zwar um eine erkennbar neue Geistes schöpfung handelt.³

Eine besondere Fristberechnung statuiert für die Dauer des Autorrechts Art. 16 des neuen Gesetzes und zwar für die Fälle, wo die Frist von dem Zeitpunkte der Herausgabe des Werkes an zu berechnen ist. Es soll nämlich bei Werken, die in Bänden oder

¹) Ähnlich für das deutsche Recht. Gierke I. c. S. 784 f.

²) Es scheidet somit Art. 14 des Autorgegesetzes entsprechend dem deutschen Recht das Sonderurheberrecht des Verfassers des einzelnen Beitrages oder wie man zu sagen pflegt: des Mitarbeiters, von dem der Person des Herausgebers zustehenden Urheberrecht am Ganzen, vgl. Gierke I. c. S. 784, dessen Ansichten überhaupt einen bedeutenden Einfluß auf die ganze Gestaltung des neuen Gesetzes gehabt zu haben scheinen.

³) Ähnlich Gierke I, c. § 86, S. 770 f.

periodisch in Nummern, Büchlein oder Hefen erscheinen, für jeden Band, jede Nummer, jedes Heft zc. eine besondere von dem Moment ihres Erscheinens zu berechnende Schutzfrist laufen. Handelt es sich um ein in Lieferungen erscheinendes Werk, so wird die Schutzfrist von dem Moment der Herausgabe der letzten Lieferung an berechnet, vorausgesetzt, daß die Zwischenzeit zwischen dem Erscheinen der einzelnen Lieferungen nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Wenn dagegen die Zwischenzeit mehr als 2 Jahre umfaßt, so gilt wieder der Zeitpunkt der Herausgabe der betreffenden Lieferung als Anfangspunkt der Schutzfrist.

Verbaut ein und dasselbe Werk seine Entstehung der gemeinsamen Arbeit mehrerer Personen und bildet es dabei ein unteilbares Ganzes, so gilt als Anfangspunkt der den Erben aller Mitautoren zustehenden Schutzfrist der Tod des lebenden Autors (Art. 12).

Wie schon früher darauf hingewiesen wurde, hat der Urheber während seines Lebens das ausschließliche Verfügungsrecht über sein Urheberrecht. Er kann unter Anderem beliebig, sowohl durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, entgeltliche und unentgeltliche, wie auch von Todeswegen darüber disponieren. Er kann das Verfügungsrecht seinem ganzen Inhalte nach oder nur eine gewisse Seite, gewissermaßen einen Teil desselben Andern veräußern; so z. B. kann er das Recht auf die Auflage, das Übersetzungsrecht, das Ausführungsrecht usw. von seinem Autorrecht abtrennen und zum Gegenstande selbständiger Veräußerungsgeschäfte machen. — Sollen aber solche Rechtsgeschäfte gültig sein, so muß die Schriftform beobachtet werden (Art. 8 des neuen Gesetzes).

Gegenstand solcher Rechtsgeschäfte können übrigens auch Geisteswerke sein, die der Autor erst in Zukunft zu schaffen gedenkt. Ein in diesem Sinne etwa abgeschlossener Vertrag soll aber unter keinen Umständen eine längere Dauer als 5 Jahre haben können, vorausgesetzt auch, daß der Vertrag auf eine längere Zeit oder gar unbefristet abgeschlossen wurde (Art. 9 *ibid.*). Jeder auf länger als auf 5 Jahre über gänzliche oder teilweise Abtretung des Autorrechts abgeschlossene Vertrag erlischt daher von selbst kraft Gesetzes und ohne daß es einer etwaigen Kündigung oder eines sonstigen Zutuns seitens der Parteien bedarf, sobald 5 Jahre seit seinem Abschluß verstrichen sind. Diese überaus dankenswerte Bestimmung ist so recht geeignet, der gewissenlosen Ausbeutung in Bedrängnis befindlicher Autoren einen wirksamen Kiegel vorzuschieben.

Haben mehrere Autoren ein und dasselbe Werk in der Weise geschaffen, daß die einzelnen, von den verschiedenen Autoren geschaffenen Teile des Ganzen für sich genommen eine selbständige wissenschaftliche, literarische, tonbildnerische oder künstlerische Bedeutung haben, so bedarf jede Verfügung über die ganze Schöpfung der Einwilligung aller Autoren, wofern sich nicht etwa aus den tatsächlich zwischen ihnen bestehenden gegenseitigen Beziehungen etwas Anderes ergibt (Art. 15 *ibid.*). Abgesehen davon bleibt aber jedem Autor sein Autorrecht an seiner Teilschöpfung gewahrt (Art. 15 *ibid.*). —

Das Autorrecht als solches kann während Lebzeiten des Autors ohne resp. gegen seinen Willen, nach seinem Tode aber ohne Einwilligung der Erben nicht beschlagnahmt werden, wohl dagegen können es einzelne vom Autor abgetrennte und vertragsmäßig Andern überlassene Teile des Autorrechts, so z. B. das Recht der öffentlichen Aufführung zc., freilich auch nur innerhalb der durch den Vertrag gegebenen Grenzen (Art. 10 *ibid.*). —

Wie schon die durch die erste Hälfte des Kap. I des Autorsgesetzes (Artt. 1—18) geschaffenen Neuerungen, insbesondere die Bestimmungen über die rechtlichen Beziehungen der Mitautoren zu einander empfindliche Lücken des ältern Rechts in dankenswerter Weise ausfüllen, so ist dasselbe der Fall mit den Artt. 19—26, welche die Schlufhälfte des genannten ersten Kapitels bilden und von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Verletzungen eines fremden Autorrechts resp. den Voraussetzungen derselben handeln. Die Bestimmungen des ältern Rechts über die Verletzung eines fremden Autorrechts waren aber nicht nur vielfach lückenhaft, sie waren auch unübersichtlich geordnet, da sie gesondert für das damals sogenannte literarische, künstlerische und das Eigentum an Tonwerken abgehandelt wurden, während das neue Gesetz, weil es, den allgemeinen Autorbegriff aufstellend, in Kap. I die allen Arten geistiger Erzeugnisse, nämlich den literarischen, künstlerischen und tonbildnerischen Werken gemeinsamen Grundsätze zur Darstellung bringt, dementsprechend auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung des Autorrechts an allen Arten von Geisteserschöpfungen und deren Folgen ohne Unterschied gemeinsam abhandelt.

Das Gesetz scheidet zunächst, wie schon aus Art. 19 hervorgehen dürfte, in durchaus zutreffender Weise die erlaubte von der unerlaubten Nachahmung eines fremden Geisteserzeugnisses und erblickt nur in letzterer eine Verletzung fremden Autorrechts. In

welchen Fällen die Nachahmung und der Nachdruck unerlaubt sein sollen, wird in den Artt. 20 ff. näher ausgeführt, während Art. 19 als Haupterfordernis für die erlaubte Nachahmung die obligatorische Angabe des eigentlichen Urhebers und der Quelle, aus der die Nachahmung geschöpft ist, hinstellt. — Gleich der folgende Art. 20 enthält nun eine überaus wichtige, die Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Nachahmung genauer als bisher ziehende Bestimmung. Es soll nämlich eine Verletzung fremden Autorrechts schon dann vorliegen, wenn derjenige, dem der Urheber sein Urheberrecht ganz oder zum Teil abgetreten hat, die fremde Geistes schöpfung ohne des Urhebers oder dessen Erben Einwilligung in erweiterter, abgekürzter oder überhaupt in veränderter Gestalt aufzuführen oder erscheinen zu lassen unternimmt, es sei denn, daß es sich in *casu concreto* um Änderungen handelt, die so offenbar notwendig sind, daß man annehmen darf, auch der Urheber selbst hätte sich, wenn er nur in der Lage gewesen wäre, gegen eine derartige Änderung mit gutem Gewissen nicht gesträubt. —

Was nun die unerlaubte Nachahmung einer fremden Geistes schöpfung oder mit andren Worten die Verletzung eines fremden Autorrechts betrifft, so unterscheidet das Gesetz zunächst zwischen der unentschuldbaren d. h. absichtlichen und der unabsichtlichen oder der fahrlässigen Rechtsverletzung einerseits (Art. 21) und zwischen der entschuldbaren Verletzung andererseits (Art. 22). Eine den beiden ersten gemeinsame Folge soll nach Artt. 22 zit. die dem Verlegenden erwachsende Verpflichtung sein, dem Autor oder dessen Erben wegen des ihnen durch die Rechtsverletzung zugefügten gesamten Schadens vollen Ersatz zu leisten. — Die entschuldbare Verletzung eines fremden Urheberrechts, die dann vorliegen soll, wenn Jemand in gutem Glauben durch ein entschuldbares Versehen veranlaßt, z. B. von entschuldbarem Irrtum geleitet gehandelt und dadurch den Urheber in seinem Urheberrecht gekränkt hat, hat zwar auch eine Schadenersatzpflicht auf Seiten des Verlegenden zur Folge, allein diese ist weniger weitgreifend als im vorigen Falle: sie erstreckt sich nämlich im Gegensatz zu Art. 21 nur auf den Schadensumfang, der den vom Verlegenden aus der Nachahmung gezogenen Gewinn nicht übersteigt: nur diesen Betrag können der Autor oder seine Erben ersetzt verlangen (Art. 22). — Dafür, daß die Verletzung des Urheberrechts nicht nur den Verlegenden selbst, sondern auch dessen Rechtsnachfolger ersatzpflichtig macht, sprechen schon allgemeine Rechtsgrund-

säße. Eine rechtswidrige Nachbildung resp. Nachahmung im Sinn des neuen Gesetzes liegt übrigens auch dann vor, wenn Jemand eine fremde Komposition zur Wiedergabe mittelst mechanischer Noten umsetzt (Anm. zu Art. 24). —

Der Umfang des zu leistenden Schadenersatzes wird übrigens in allen Fällen von dem in casu concreto angerufenen Gericht unter gerechter Würdigung aller tatsächlichen Umstände festgesetzt (Art. 23), wobei letzteres jedoch in dem in Art. 22 zit. vorgesehenen Falle d. h. bei allen in gutem Glauben erfolgten Verletzungen des Urheberrechts den obengenannten Maximalbetrag nicht überschreiten darf. —

Im Falle des Nachdruckes oder sonstiger rechtswidriger Nachahmung resp. Nachbildung eines fremden Geisteserzeugnisses werden die betreffenden Druckexemplare oder die einzelnen Nachbildungen, ebenso aber auch die ausschließlich zur Herstellung gebrauchten Werkzeuge, Apparate, Platten, Tafeln oder sonstigen Vorrichtungen,¹ je nach Wahl des klägerischen Urhebers oder seiner Erben resp. Rechtsnehmer entweder letzteren nach einem durch Vereinbarung festzusetzenden Preise oder laut gerichtlicher Schätzung — und zwar unter Anrechnung auf den zu leistenden Ersatzbetrag — überlassen oder, nachdem sie vorher unbrauchbar gemacht worden sind, dem Eigentümer d. h. dem Verletzenden zurückgegeben (Art. 24).² Zweck der Wegnahme, Einziehung und Vernichtung ist übrigens nicht fiskalische Konfiskation, sondern zunächst Sicherung des Autorrechts gegen fernere Verbreitung der in rechtswidriger Weise angefertigten Gegenstände; es handelt sich hier somit im Wesentlichen um eine Präventivmaßregel, die ihren Grund in der Forderung der Ausschließlichkeit des Berechtigten hat (vgl. auch f. das deutsche Recht Wächter l. c. § 53, S. 253).

Wenn das Gericht das betreffende Erzeugnis nur einem Teile nach als rechtswidrig d. h. ein fremdes Autorrecht verlegend anerkannt hat und dabei dieser Teil sich von dem übrigen Erzeugnis abtrennen läßt, so wird nur dieser letztere unbrauchbar gemacht oder dem Kläger zurückgegeben (Art. 24 Abs. 2).

Der Unbrauchbarmachung oder Auslieferung an den Kläger unterliegen alle widerrechtlich herausgegebenen Exemplare der fremden Geistes schöpfung sowie sämtliche zu ihrer Herstellung benutzten Werkzeuge und Vorrichtungen, soweit sie sich beim Her-

¹) z. B. Schriftlettern, Tafeln, Stein- u. photographische Platten usw.

²) Das frühere Gesetz, Art. 20 d. Beil. zu Art. 420, Anm. 2, Bd. X der Reichsjustizgesetze, sprach nur von einer Wegnahme der nachgedruckten Exempl.

ausgeber, Buchhändler, Druckereibesitzer sowie überhaupt bei allen denjenigen Personen vorfinden, die die betreffenden Exemplare zum Vertriebe bei sich haben. (Art. 24, Abs. 3).

Klagen zur Geltendmachung der nach Art. 24 dem verletzten Autor oder dessen respektiven Erben oder Rechtsnehmern zustehenden Rechte, sowie überhaupt alle Klagen wegen Ersatz des durch Verletzung des fremden Autorrechts erwachsenen Schadens können, je nach Belieben des Klagberechtigten, entweder auf zivilprozessualen oder auf kriminellem Wege geltendgemacht werden (A. 25).

Für die Geltendmachung der Klagen auf Ersatz des durch Verletzung des fremden Autorrechts verursachten Schadens ist eine allgemeine, vom Datum der erfolgten Verletzung zu berechnende Verjährungsfrist von 5 Jahren festgesetzt, wodurch nicht nur die allgemeine 10-jährige Verjährung des russischen Reichszivilrechts,¹ sondern ebensowohl auch die 10-jährige Verjährungsfrist des li- und estländischen Zivilrechts² entsprechend modifiziert sein dürften (Art. 26, Abs. 1). Was aber speziell die auf Wegnahme der widerrechtlich herausgegebenen oder veröffentlichten Exemplare der fremden Geistes schöpfung oder der zu ihrer Herstellung benutzten Werkzeuge zc. gerichteten Klagen betrifft, so können diese innerhalb der für die Dauer des Autorrechts selbst festgesetzten Zeitgrenzen solange angestellt werden, als derartige Exemplare oder Werkzeuge noch existieren (Art. 26, Abs. 2). —

Beschäftigt sich Kap. I mit den für alle Arten von Geistes schöpungen gemeinsam geltenden Rechtsbestimmungen, so handeln nunmehr die folgenden 6 Kapitel die auf die einzelnen Arten solcher Schöpfungen bezüglichen Rechtsätze und zwar zunächst Kap. II, Artt. 27—41 vom Autorrecht an literarischen Erzeugnissen d. h. an Schriftwerken.

Gleich der erste dieser Artikel, nämlich Art. 27, enthält eine Bestimmung von großer Wichtigkeit und nicht zu unterschätzender Tragweite, eine Bestimmung, die dem früheren Rechte ganz fehlt: Gegenstand des Urheberrechts an literarischen Erzeugnissen soll nicht nur und nicht erst das sein, was die Druckpresse verlassen hat und an die Öffentlichkeit getreten ist, nein, schon dem eben geborenen, aber doch bereits zu Papier gebrachten Gedanken wird der Rechtsschutz zu Teil oder mit andren Worten: schon die vom Autor begonnene, umsovielmehr also die bereits vollendete Niederschrift seiner Gedanken wird rechtlich geschützt und zwar —

¹) Vgl. Beilage zu Art. 694 des Bd. X des Sw. der Reichsgesetze.

²) Vgl. Art. 3620, T. III des Prov.-R.G.

wie man nach Art. 4, B. 3 des neuen Autorgesetzes annehmen muß — unabhängig davon, welchem Untertanenverbande der Verfasser angehört und wo sich das betreffende Manuscript befindet (vgl. Art. 4, B. 3 des neuen Autorgesetzes). Wer also z. B., nachdem ihm zufällig ein fremdes Manuscript in die Hände gefallen ist, letzteres ohne Einwilligung des Autors veröffentlicht und herausgibt, haftet dem Autor gegenüber wegen Verletzung eines fremden Autorrechts, vorausgesetzt auch, daß dieses Manuscript bisher noch in keiner Weise, weder hektographisch noch sonst irgendwie vom Autor, seinen Erben oder Rechtsnehmern veröffentlicht worden ist. —

War die in Art. 27 enthaltene Bestimmung mehr allgemeiner Natur, so betreffen die Artt. 28—30 einige spezielle, bestimmte Arten von Geisteserzeugnissen. So wird vor Allem des Autorrechts an Privatbriefen, die von ihren Verfassern ursprünglich garnicht für die Veröffentlichung bestimmt waren, Erwähnung getan (Art. 28).

Wer hat das Autorrecht an Privatbriefen und wer darf über letztere infolge dessen verfügen, der Schreiber des Briefes oder der, an welchen letzterer gerichtet ist? Nach Analogie der für die übrigen literarischen Erzeugnisse geltenden Rechtsätze müßte nur dem Verfasser des Briefes als dem Schöpfer der im Briefe ausgesprochenen Gedanken, das Autorrecht zustehen. Allein eine solche Auffassung würde vergessen, daß bei allen Briefen nicht eine einzige, sondern zwei Personen in Frage kommen, nämlich außer dem Verfasser des Briefes derjenige, an welchen letzterer gerichtet ist. Da es aber noch weniger angängig ist, dem Adressaten allein das ausschließliche Verfügungsrecht an den Briefen zuzugestehen, so bleibt in der That nichts andres übrig, als beide, den Verfasser und den Adressaten resp. deren gesetzliche Erben und Rechtsnehmer als Subjekte des Autorrechts an den Briefen resp. dem zwischen ihnen gepflogenen Briefwechsel erscheinen zu lassen. Eine jede Veröffentlichung eines privaten Briefwechsels wäre also nur unter der Voraussetzung zulässig, daß beide, Schreiber und Adressat, deren Erben oder Rechtsnehmer sich über eine solche Veröffentlichung einigen. So wurde die Sache im früheren Gesetz (Art. 9 der Beil. zu Am. 2 zu Art. 427, Bd. X des Sw. d. N.-G.) geregelt und so hält es auch das neue Autorgesetz (Art. 28 zit.) Die für das deutsche Recht von vielen Juristen gemachte Unterscheidung, ob der Brief lediglich der Übermittlung resp. dem Austausch von Gedanken dient oder ob er

einen geistigen Inhalt in eigentümlicher Form ausprägt (vgl. z. B. Gierke l. c. § 86, S. 772 u. die in Note 16 ibid. angeführte Literatur), in welchem letzteren, nicht aber im ersteren Fall der Brief als des Autorschuges theilhaftiges Schriftwerk erscheinen soll, ist vom neuen russischen Autorgefetz nicht rezipiert worden und zwar mit Recht, denn auch der Austausch von Gedanken gibt einen geistigen Inhalt in eigentümlicher Form. Wo wäre da eine feste Grenze zu ziehen? Das neue Gefetz (Art. 28) weist aber noch eine Zusatzbestimmung auf, die sich im ältern Gefetz nicht findet: wenn nämlich 50 Jahre verflossen sind, seitdem die letzte von mehreren Personen, die miteinander in Briefwechsel gestanden, gestorben ist, so bedarf es zur Veröffentlichung eines solchen privaten Briefwechsels der Einwilligung bloß des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Kinder dieses letztern. Verwandten entferntern Grades steht ein solches Recht nicht zu. —

Ganz analog ist die Bestimmung des folgenden Art. 29. Darnach ist die Veröffentlichung von Tagebüchern oder irgend welchen andern Aufzeichnungen privater Natur nach dem Tode des Autors nicht anders als mit Genehmigung seiner gesetzlichen Erben gestattet, wofür nur keine anderweitigen Verfügungen des Autors vorliegen. Sind seit dem Tode des Autors 50 Jahre verflossen, so dürfen sich nur noch sein Ehegatte oder seine Kinder, nicht aber auch entferntere Verwandte der Publikation solcher Erzeugnisse widersetzen. Auch hier handelt es sich um Bestimmungen, die dem früheren Gefetz, nämlich dem Art. 10 der Beil. zu Art. 427 Ann. 2, Bd. X des Swobds fehlen. —

Den Schutz des Urheberrechts genießen übrigens auch die Herausgeber alter Handschriften, jedoch auch nur während einer vom Moment ihrer Herausgabe an zu berechnenden 50-jährigen Frist. Indes bleibt es Jedem unbenommen, dieselbe Handschrift auch seinerseits herauszugeben, vorausgesetzt nur, daß sich diese Neuauflage als selbständige Bearbeitung somit also als neue Geistes schöpfung darstellt (Art. 30). Fehlt dagegen die letztere Voraussetzung, so liegt eine Verletzung fremden Autorrechts vor. —

Als Verletzung des Autorrechts gilt es ferner, wenn Jemand eine Erzählung als Drama oder umgekehrt ein Drama als Erzählung bearbeitet und herausgibt, ohne hierzu vom Urheber oder dessen Erben resp. Rechtsnehmern die erforderliche Erlaubnis eingeholt zu haben (Artt. 31 u. 75, P. 2). —

Eine sehr wichtige Seite des Autorrechts an Schriftwerken betrifft den leider nicht ganz klar gehaltenen Art. 32. In deutscher Übertragung lautet derselbe folgendermaßen:

„Der Nachdruck von im Auslande erschienenen Schriftwerken ist nicht gestattet ohne Erlaubnis derjenigen Personen, die nach den Gesetzen des Landes, wo diese Schriftwerke erschienen, das Autorrecht daran haben, vorausgesetzt, daß die Dauer des Autorrechts sich nicht über die in vorliegendem Gesetze hierfür festgesetzten Grenzen hinaus erstreckt.“

Es hat nun den Anschein, als ob unter den angegebenen Voraussetzungen jeder Verfasser eines Schriftwerks, — auch wenn er ausländischer Untertan ist — gegen einen in Rußland erfolgenden Nachdruck geschützt sein soll. Diese Auslegung dürfte sich aber im Hinblick auf Art. 4, P. 2 des Gesetzes verbieten, woselbst — wie schon früher gezeigt wurde — ein Autorrecht von im Auslande erscheinenden Geisteserzeugnissen nur in soweit anerkannt wird, als der Autor russischer Untertan ist, während bei seinen Rechtsnachfolgern diese Voraussetzung nicht vorhanden zu sein braucht. Da nun das ganze erste Kapitel ausschließlich Bestimmungen enthält, die sich auf alle verschiedenen Arten und Erscheinungsformen der Geistes schöpfungen gemeinsam, also auch auf Schriftwerke beziehen sollen, so wird man obiges Gesetz d. h. den Art. 32 nur dahin auslegen können, daß im Auslande erscheinende Schriftwerke in Rußland nur dann gegen Nachdruck geschützt werden, wenn der Verfasser russischer Untertan ist, dagegen schutzlos sind, wenn der Verfasser ausländischer Untertan ist. Die Rechtsnachfolger des Autors werden dagegen gegen Nachdruck auch dann geschützt, wenn sie dem ausländischen Untertanenverbande angehören. Anders werden sich Art. 4, P. 2 und Art. 32 nicht vereinigen lassen, es sei denn, man faßt die Sache so auf, daß das erstere Gesetz nur eine allgemeine Bestimmung aussprechen, das zweite dagegen dieser Allgemeinheit in der Ausdrucksweise die entsprechende Einschränkung zuteil werden lassen will. Immerhin wird man aber das Bedenkliche dieser letztern Auslegung schon im Hinblick darauf zugestehen müssen, daß unter diesen Umständen der so bestimmt gehaltene Art. 4 dann doch hätte anders lauten müssen und daß diese zweite Auslegung, die den ausländischen Autor gegen den in Rußland erfolgten Nachdruck auf Grund jener beiden Artikel nicht schützen würde, doch etwas Gezwungenes an sich hat. Freilich bleibt auch bei der von uns vertretenen Auslegung ein ungelöster Rest, nämlich die Worte in Art. 32: „не допускается безъ согласія лицъ, имѣющихъ по закону ен страны, въ которой были изданы эти произведенія, автор-

ское на нихъ право.“ — Man kann doch nicht annehmen, daß nach den Gesetzen des betreffenden ausländischen Staates bloß die diesem Staate nicht angehörenden Personen das ursprüngliche Autorrecht haben sollen, so daß also Art. 32 stets die russische Untertanenschaft als notwendiges Erfordernis des Schutzes gegen Nachdruck voraussetzt. —

Er scheint uns nun gleich die hier versuchte (erste) Auslegung die richtigere, ungezwungenere und mit dem in Art. 4, P. 2 ausgesprochenen allgemeinen Prinzipie am Besten übereinstimmend zu sein, so dürfen wir andererseits doch, ohne mit uns selbst in Widerspruch zu geraten, soviel zugeben, daß es sich hier um eine Unklarheit im Gesetz handelt und daß es Theorie und Praxis, im schlimmsten Fall der Gesetzgebung überlassen bleiben muß, den Art. 4, P. 2 mit Art. 32 in Einklang zu bringen.

Aus dem Vorhergehenden erhellt — wenn die von uns versuchte Auslegung des Art. 32 richtig ist — daß das neue russische Autorgesetz über die in der Praxis des internationalen Privatrechtsverkehrs im Allgemeinen, mangels besonderer Literaturkonventionen mit anderen Staaten, befolgte Beschränkung des Autorschutzes auf die im Inlande erschienenen Schriftwerke¹ teilweise hinausgeht. Was aber speziell etwaige bisher von Rußland mit andern Staaten abgeschlossene Literaturkonventionen anbelangt, so wären nur die Konventionen mit Frankreich vom Jahre 1861 und mit Belgien vom J. 1862² anzuführen, von denen übrigens der erstere, dessen Frist schon seit längerer Zeit abgelaufen ist, nicht mehr gilt.³ Andere Verträge hat Rußland nicht abgeschlossen. —

Dat somit nun auch der Gesetzgeber in den A. 32 u. 4, P. 2 — vorausgesetzt, daß die hier vorgeschlagene Interpretation derselben richtig ist — nur halbe Arbeit geleistet, so bedeutet es doch nicht nur im Vergleich zu der erwähnten, im internationalen Rechtsverkehr noch jetzt herrschenden Praxis, sondern insbesondere auch im Vergleich zum frühern russischen Rechte einen nicht unerheblichen Fortschritt, wenn man erwägt, daß es früher überhaupt gar keine Fälle geben konnte, wo im Auslande erschienene Schriftwerke im Inlande Rechtsschutz genossen, während das neue Autorgesetz solche Fälle statuiert, womit es den ersten Schritt auf der Bahn der Internationalisierung des Autorrechts getan hat. —

¹) Martens: Völkerrecht, deutsche Ausgabe v. Bergbohm, Bd. II (Berlin 1886) § 42, S. 162; Bar: Das internationale Privat- u. Strafrecht (Hannover 1862) § 88, S. 319 — ²) Vgl. Martens-Bergbohm l. c. § 40, S. 154, § 41, S. 155 u. § 42, S. 163. — ³) Vgl. Bobycdonoszew l. c. § 78, S. 663 f.

Die Artt. 33—36 inkl. beschäftigen sich ausschließlich mit dem Recht, ein Schriftwerk aus seiner Ursprache in eine fremde Sprache zu übersetzen: auch die Vervielfältigung eines Schriftwerks in Gestalt einer Übersetzung fällt unter die dem Autor des Schriftwerks ausschließlich zustehenden Handlungen.¹ Das Übersetzungsrecht ist eben auch eine Seite — und zwar eine sehr bedeutsame — des Autorrechts. Freilich handelt es sich auch bei der Übersetzung um eine geistige Schöpfung, allein sie gehört — wie Gierke l. c. S. 797 treffend bemerkt — in diesem Falle zu den „Bearbeitungen, in denen das Geisteswerk in seinem wesentlichen Bestande wiedererscheint.“ Es würde sich somit bei der Übersetzung um eine Reproduktion handeln, die nur äußerlich in einem andren Gewande als das Original auftritt, innerlich aber dieselben Gedanken wie letzteres enthält und enthalten muß. Dennoch aber bleibt sie eine geistige Schöpfung. —

Von Interesse dürfte hier eine kurze Vergleichung des russischen mit dem deutschen Rechte sein. Letzteres statuiert im Ganzen Übersetzungsfreiheit und faßt nur in bestimmten, vom Gesetz hervorgehobenen Fällen die Übersetzung eines fremden Schriftwerks als Nachdruck auf.² So vor Allem, wenn der Verfasser sich das Übersetzungsrecht auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, wobei jedoch außerdem erforderlich ist, daß der Autor seinerseits rechtzeitig eine Übersetzung seines Werkes selbst veranstaltet oder durch andere veranstalten läßt und veröffentlicht, in welchem Fall ihm ein auf 5 Jahre seit dem Erscheinen der Übersetzung beschränkter Schutz gegen Verletzung zusteht;¹ aber auch in andren Fällen, so wenn es sich um in einer toten Sprache erschienene resp. herausgegebene Werke handelt. Hier gewährt das deutsche Recht sogar vollen, unbedingten Urheberrechtsschutz gegen Übersetzungen in eine der lebenden Sprachen, einen auf 5 Jahre abgekürzten Schutz dagegen einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen erscheinenden Werke gegen Übersetzung in eine dieser Sprachen. Allen diesen Fällen gemeinsam aber ist es — und von diesem allgemeinen Prinzip scheint das deutsche Recht beherrscht zu werden — daß die Übersetzung gleichzeitig eine unbefugte Veröffentlichung involvieren muß.¹ Nur unter die Voraussetzung wird unbedingter Urheberrechtsschutz gewährt.

¹) Bgl. D. Gierke l. c. § 87, S. 797 f. — ²) Bgl. Lewis in Volken-dorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III (Epj. 1881) sub voce „Urheberrecht“, S. 969.

Weit ausgiebiger ist dagegen der Rechtsschutz, den das neue russische Autorgefetz dem Autor gegen unbefugte Übersetzung seines Werkes in andere Sprachen zuteil werden läßt. Zwar läßt sich das vom ältern russischen Recht nicht behaupten, denn letzterem zufolge waren Schriftwerke sowohl inländischer wie auch ausländischen gegen Übersetzungen ganz schutzlos¹ und Ausnahmen von dieser Regel waren dem russischen Recht unbekannt,² letzteres stand also in dieser Beziehung noch unter dem deutschen Recht. Anders dagegen das neue russische Autorgefetz, das den Verfasser jeder Art von Schriftwerken, nicht nur etwa solcher wissenschaftlichen Inhaltes, gegen unbefugte Übersetzungen schützt, und zwar nicht nur dann, wenn das Werk in Rußland, sondern auch, wenn es im Auslande erschienen war, in letzterem Falle allerdings mit der für den ersten Fall nicht geltenden Beschränkung, daß der Autor russischer Untertan sein muß (Art. 33, Abs. 1 *ibid.*). Aus dem früheren Gesez wiederholt ist die Bestimmung desselben Artikels, daß der Autor, der gesetzlichen Schutz seines Werkes gegen Übersetzungen beanspruchen will, sich das Übersetzungsrecht auf dem Titelblatte oder in dem Vorwort ausdrücklich vorbehalten haben muß. Jedoch steht dem Verfasser resp. seinen Erben dieses ausschließliche Übersetzungsrecht nur innerhalb der Zeit von 10 Jahren seit Erscheinen des Originalwerkes zu und zwar auch nur unter der Bedingung, daß von diesem Recht innerhalb 5 Jahren seit Erscheinen des Werkes entsprechender Gebrauch gemacht wird, und zwar so, daß die Übersetzung innerhalb der genannten Frist im Druck erschienen sein muß (vgl. Art. 33, Abs. 2) — eine Bestimmung, die sich gleichfalls an das alte Gesez anlehnt. — Ob das Werk ursprünglich in einer toten oder einer lebenden Sprache erschienen war, ist nach dem neuen Gesez gleichgültig. — Hat der Verfasser sein Recht am Schriftwerk einem andern veräußert z. B. einen Verlagskontrakt darüber geschlossen, so erlangt der Verleger, mangels besonderer Vertragsbestimmungen, damit noch nicht das Übersetzungsrecht (Art. 7, P. 1).

¹) Vgl. Art. 18 der Beil. zu Art. 420, Bb. X der Reichsgesetze, Scher, schenewitsch I. c. S. 350.

²) Es sei denn, daß man hierher die Übersetzung solcher Werke rechnet, zu deren Abfassung besondere wissenschaftliche Studien erforderlich sind, insofern diese nach Art. 18 zzt. allerdings nur mit Erlaubnis des Autors herausgegeben werden dürfen. Aber auch hier ist Voraussetzung, daß der Autor beim Erscheinen des Werks sich das Übersetzungsrecht vorbehalten hatte und seinerseits innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Empfang der Zensurerlaubnis zur Herausgabe des Buches, eine Übersetzung hatte erscheinen lassen. Hatte er solches zu tun unterlassen, so war die Übersetzung Jedem frei.

Das Recht der Rückübersezung eines bereits übersezten Schriftwerkes in die Originalsprache wird vom Gesetz gleichfalls geschützt und zwar hat die Schutzfrist in diesem Falle dieselbe Dauer wie die für das Autorrecht am Originalwerk selbst geltende Frist (Art. 33, Abs. 3). —

Ist ein Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen veröffentlicht, so wird es in Bezug auf eine jede dieser Sprachen als Original angesehen, wird also in jeder dieser Sprachen gegen rechtswidrige Übersetzungen geschützt (Art. 34 *ibid.*). —

Keine Änderung dagegen hat im neuen Gesetz die bisherige Rechtslage des Ausländers erfahren, dessen im Auslande erschienenen Werk in Rußland gegen oder ohne den Willen des Autors resp. dessen Erben in eine andre Sprache übersezt wird. Das Gesetz läßt in diesem Falle ausdrücklich alles beim Alten, es hebt mit vollster Schärfe hervor, daß *Jeder* ein im Auslande erschienenen Werk eines Ausländers in Rußland beliebig in die russische oder eine andre Sprache übersezen und diese Übersetzung herausgeben darf, ohne hierzu einer Einwilligung des Autors oder dessen Rechtsnachfolger zu bedürfen und ohne sich einer Urheberrechtsverletzung zuschulden kommen zu lassen (Art. 35, Abs. 1). So kann es kommen, daß ein Ausländer, der in Rußland lebt, ruhig zusehen muß, wie ein Anderer, ihm ganz Fremder, der noch möglicher Weise mit ihm in ein und derselben Stadt wohnt, sein, das Ausländers, Werk übersezt und vertreibt, ohne daß er ihm, auch nach dem neuen Autorgesetz, das Allergeringste anhaben kann! Aber freilich, das ist eben internationaler Rechtsgebrauch! Kein Staat hat sich bisher dazu verstanden, Ausländer gegen Übersetzungen ihrer im Auslande, nicht im Inlande erschienenen Werke in Schutz zu nehmen, und die wahrscheinlichen Motive hierzu sind an sich keineswegs verwerfliche: der möglichst leichten Verbreitung der Kultur soll nichts in den Weg gelegt werden, es muß vielmehr Alles nur denkbare geschehen, einer solchen Kulturverbreitung nach Möglichkeit die Wege zu ebnen. Daran, daß man auf diese Weise aus der Schylla in die Charybdis gerät d. h., daß das Bestreben der Kulturförderung tatsächlich zu einer Art Begünstigung literarischer Freibeuterei wird, daran denkt kein Staat oder will daran nicht denken. Die betreffenden Übersetzer aber, die mit ihren Übersetzungen in der Regel ein hübsches Stück Geld verdienen, befinden sich angesichts einer solchen Rechtslage auch ganz wohl und nur der Autor bleibt der Geprellte! — Wie dem aber auch sein mag, auf keinen Fall darf man mit dem neuen russischen

Autorgesetze allzustreng ins Gericht gehen, wenn es sich über den bisherigen internationalen Rechtsgebrauch nicht erhoben hat. —

Allerdings macht Art. 35, Abs. 1 noch einen Zusatz: hat Rußland nämlich mit einem andern Staate eine Literaturkonvention abgeschlossen und enthält diese Konvention auch Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz der Autoren gegen unbefugte Uebersetzungen ihrer Werke, so sind diese natürlich maßgebend und derogieren als einer *lex specialis* angehörend selbstverständlich den Bestimmungen des neuen Autorgesetzes. — Dem möglichen Inhalt solcher zwischen Rußland und irgend welchen andern Staaten etwa abzuschließenden Literaturkonventionen gibt aber Abs. 2 desselben Artikels eine sehr bestimmte Direktive: es dürfen nämlich durch solche Verträge den Untertanen des ausländischen Vertragsstaates (hinsichtlich des Uebersetzungsrechtes) keine größeren Rechte eingeräumt werden, als solche den russischen Untertanen in Grundlage des Art. 33 des neuen Autorgesetzes zustehen. Allein selbst innerhalb dieser Grenzen darf den ausländischen Untertanen nur dann das ausschließliche Uebersetzungsrecht hinsichtlich der von ihnen im Auslande herausgegebenen Werke zugestanden werden, wenn russische Untertanen in dem betreffenden ausländischen Staate den gleichen Rechtsschutz genießen (Art. 35, Abs. 3). Es würde somit ein Vertrag, mittelst dessen Rußland dem Schwedischen Staate das ausschließliche Uebersetzungsrecht in Bezug auf in Schweden von schwedischen Untertanen herausgegebenen Werke und zwar in dem durch Art. 33 des neuen Gesetzes gewährleisteten Umfange garantiert, rechtswidrig sein, wenn in diesem Vertrage Schweden den russischen Untertanen weniger Rechte zusichert.

Im Zusammenhang mit dem unmittelbar Vorhergehenden dürften sich aus Art. 35 nachstehende Folgesätze ergeben:

1. Jeder Vertrag, worin der ausländische Staat russischen Untertanen nicht zum Mindesten denselben Rechtsschutz gegen im Auslande erfolgende Uebersetzungen ihrer Schriftwerke einräumt, den Rußland den ausländischen Untertanen gegen in Rußland erscheinende Uebersetzungen zusichert, sondern geringeren, ist insoweit unwirksam und kann nicht die Kraft eines Gesetzes erlangen.

2. Da ein solcher Vertrag mithin nicht als Gesetz und folglich auch nicht als *lex specialis* anzusehn ist, so kann auch natürlich keine Rede davon sein, daß er den Bestimmungen der Artt. 33 und 35 des neuen russischen Autorgesetzes irgendwie derogiert.

3. Kein russisches Gericht ist berechtigt, Bestimmungen einer zwischen Rußland und einem andern Staate abgeschlossenen Literaturkonvention, die entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Art. 35 zit. ausländischen Autoren in Rußland größeren Schutz gegen Übersetzungen ihrer im Auslande erschienenen Werke einräumen, als umgekehrt der ausländische Staat russischen Untertanen im Auslande, gegebenenfalls anzuwenden, es muß ihnen vielmehr als von vornherein nichtigen oder richtiger unwirksamen Gesetzen jegliche Anerkennung absolut verjagen, es muß sie eben einfach als nicht vorhanden ansehen und der Beurteilung des konkreten Falles ausschließlich die Rechtsbestimmungen des neuen russischen Autorgegesetzes zugrunde legen.

Letzterer, aus dem unzweifelhaften Sinn des Gesetzes (Art. 35 zit.) mit Notwendigkeit abzuleitende Folgesatz setzt aber natürlich seinerseits wieder voraus, daß die russ. Gerichte verpflichtet und daher auch berechtigt sein müssen, den Inhalt der zwischen Rußland und einem andern Staate inbezug auf den gegenseitigen Schutz ihrer Untertanen gegen Übersetzung ihrer Schriftwerke abgeschlossenen Literaturkonvention auf ihre Gesetzmäßigkeit, also daraufhin zu prüfen, ob nicht etwa Art. 35 des neuen Autorgegesetzes verletzt ist. —

Jede rechtmäßig in Übereinstimmung mit dem neuen Gesetz erfolgte Übersetzung eines Schriftwerkes genießt denselben Rechtsschutz gegen Nachdruck und wird rechtlich ganz ebenso behandelt, wie das Originalwerk selbst. Folglich müssen alle Rechtsbestimmungen des Autorgegesetzes, die sich auf das Originalschriftwerk beziehen, auch für die Übersetzung desselben gelten, gleichgültig ob letztere vom Verfasser des Originalwerks selbst oder von einem hierzu berechtigten Andern vorgenommen wurde: der Verfasser einer Übersetzung hat an letzterer das Autorrecht auf derselben Grundlage und in demselben Umfange wie der Verfasser des Originalwerkes selbst. Dieser wichtige Satz wird in Art. 36 des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben. — Nicht aufgenommen ist in das neue Gesetz die Bestimmung des alten Rechts, daß die Übersetzung eines bereits übersetzten Buches nur dann als Verletzung des Autorrechts an der ursprünglichen Übersetzung gelten solle, wenn nicht weniger als zwei unmittelbar auf einander folgende Dritteile der neuen Übersetzung aus der ursprünglichen Übersetzung Wort für Wort ausgeschrieben sind.¹ —

¹) Bgl. Art. 16, Beil. zu Art. 420 (Anm. 2) Bd. X d. Reichszivilgesetze.

Die Schlußartikel des zweiten Kapitels (Artt. 37—40) enthalten nähere Bestimmungen darüber, was nicht Gegenstand des (ausschließlichen) Autorrechts sein solle, — Bestimmungen, die zum Teil recht wesentliche Neuerungen aufweisen. So ist es z. B. nach dem neuen Gesetz erlaubt, auch ohne Einwilligung des Autors Reden, die von ihm öffentlich in Gesetzgebungs- oder Gerichtsinstitutionen, in Landschafts-, städtischen, ständischen oder andern Versammlungen kommunaler Natur gehalten wurden, in Journalen, Zeitschriften oder in besondern Berichterstattungen über solche Versammlungen oder Sitzungen zu veröffentlichen, wobei jedoch dem Autor das ausschließliche Recht gewahrt bleibt, jede einzeln von ihm gehaltene Rede gesondert oder alle zusammen in einem Sammelwerk herauszugeben (Art. 38 *ibid.*). In Bezug auf solche vom Autor selbst veröffentlichte Reden ist also eine Verletzung des Autorrechts sehr wohl möglich, sonst nicht.

Dagegen ist es gestattet und bedeutet keine Verletzung des Autorrechts, wenn Jemand ohne Einwilligung des Autors kleinere Bruchstücke aus fremden, schon veröffentlichten Schriftwerken unter seinem Namen herausgibt oder fremde Schriftwerke von geringem Umfange vollständig wieder abdrucken und erscheinen läßt. Allein das gilt nur dann, wenn solche Bruchstücke oder Schriftwerke in einem selbständigen Sammelwerke oder in Chrestomathieen und andern Lehr-, wissenschaftlichen oder technischen Zwecken dienenden Sammelwerken erscheinen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so liegt Verletzung des Autorrechts vor (Art. 39 *ibid.*).

Daß endlich bloßes Zitieren d. h. wörtliches Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes gleichfalls nicht als widerrechtlicher Nachdruck erscheint, sofern nur diese Stellen mit Anführungszeichen und mit der Angabe des Schriftstellers, aus dem die Zitate genommen, versehen sind, läßt sich aus dem neuen Gesetz ohne Schwierigkeit ableiten und war auch schon dem früheren Recht bekannt.¹ Zitieren² ist eben kein Abschreiben.

Ebenso ist es erlaubt, ohne Einwilligung des Autors in Zeitungen, Journalen und Zeitschriften Nachrichten über jeweilige Ereignisse und Tagesneuigkeiten aus andern Preßorganen der genannten Art abzu drucken, selbst dann, wenn solche Nachrichten den betreffenden Zeitungen aus andern Städten per Telegraph oder Telephon oder sogar durch ihre eigenen Korrespondenten zugegangen

¹) Vgl. z. B. Artt. 13 u. 15 der Beil. zu Art. 420, Anm. 2 d. R.-G.

²) Vgl. O. Gierke I. c. § 87, S. 794; Lewis in Holzenborffs Rechtslexikon, S. 959.

und daselbst veröffentlicht wurden (Art. 40, Abs. 1 *ibid.*). Dieser Gesetzesbestimmung zufolge ist es z. B. keiner Zeitung verwehrt, zuerst in irgend einer andern Zeitung abgedruckte Reportermeldungen aus dieser, wenn auch wörtlich, weiter zu veröffentlichen, vorausgesetzt auch, daß jene Zeitung oder ihr Reporter ihre Erlaubnis zum Wiederabdruck solcher Meldungen nicht erteilt hatten — eine Bestimmung, die dem modernen Presswesen durchaus angepaßt ist, ja ohne welche die heutige Presse gar nicht bestehen könnte. —

... Publikationen anderen Charakters, die bereits in irgend einem Pressorgan erschienen sind, wie z. B. Zeitartikel, Essays, Romane, Erzählungen, dürfen in andern Zeitungen resp. Zeitschriften wieder abgedruckt werden, wenn nur der Autor den Nachdruck nicht verboten oder wenn er ihn sogar ausdrücklich erlaubt hat (Art. 40, Abs. 1). Nicht gestattet ist ferner nach dem neuen Gesetz der fortgesetzt sich wiederholende Abdruck von Publikationen aus ein und derselben Zeitung (Art. 40, Abs. 2). Ebenso bedeutet es Verletzung des Autorrechts, wenn per Telephon oder Telegramm aus andern Städten eingetroffene und veröffentlichte Nachrichten, falls sie mit einem Verbotsvermerk versehen sind, in den Organen der öffentlichen Presse vor Ablauf von 18 Stunden publiziert werden. (Art. 40, Abs. 3). —

Auf Gesetze und Regierungsverordnungen, auf Beschlüsse der Gesetzgebungskörper, städtischer, landwirtschaftlicher, ständischer und anderer Versammlungen kommunaler Natur, auf die Materialien, die den Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen zu Grunde gelegen haben, sowie endlich auf Gerichtsentscheidungen erstreckt sich der durch das neue Gesetz gewährleistete Schutz des Autorrechts nicht (Art. 37). Solche dürfen ungehindert von Jedem und überall, in Zeitungen zc. oder in Gestalt besonderer Broschüren oder in Sammelwerken abgedruckt werden. —

Neu im Vergleich zum frühern russischen Recht ist endlich die Bestimmung des Autorgesetzes, daß die Regeln des zweiten Kapitels entsprechende Anwendung zu finden haben auf das Urheberrecht an Karten geographischen, topographischen, astronomischen und ähnlichen Charakters, an Globussen, Atlassen, an Zeichnungen, deren Objekt naturwissenschaftliche Gegenstände sind, an Bau- und andren technischen Plänen, an Rißen und Zeichnungen der verschiedensten Art u. a. m., falls derartige Erzeugnisse ihrem hauptsächlichsten Zweck und ihrer hauptsächlichsten Bestimmung nach nicht zu den Kunstwerken gehören (Art. 4 *ibid.*). Übrigens wird gemeinsam für alle bisher genannten, des Rechtsschutzes teilhaftigen

Arten von Schriftwerken der aus dem Gesetz ohne Weiteres ableitbare Satz zu gelten haben, daß der Schutz nur gegen eine mechanische Vervielfältigung des Werkes, ohne die eine Herausgabe nicht denkbar ist, gewährt wird, woraus folgen würde; daß bloßes Abschreiben des Werkes, wenn es auch vielmals erfolgt, Niemandem versagt werden kann, es sei denn, daß die Abschrift in einer so großen Anzahl von Exemplaren vorgenommen wird, daß eine Druckauflage dadurch ersetzt wird.¹ —

Das dritte Kapitel ist — wie wir sahen — dem Urheberrecht an Tonwerken gewidmet und enthält im Ganzen nur 5 Artikel (Art. 42—46 inkl.). Trotz seines äußerlich so geringen Umfanges aber ist gerade dieses Kapitel von weittragendster Bedeutung, weil es fast durchweg Bestimmungen aufweist, die dem frühern Recht teils fremd waren, teils fremd sein mußten, letzteres, weil sie sich auf Gegenstände beziehen, die ihre Existenz überhaupt erst den Errungenschaften der modernen Technik, Kunst oder Wissenschaft verdanken, mit einem Worte: die als Früchte der fortschreitenden Kultur erscheinen. Denken wir z. B. in dieser Hinsicht insbesondere an die die grammophonischen und phonographischen Darbietungen betreffenden Bestimmungen, so wäre es Voreingenommenheit, wenn man nicht rückhaltlos anerkennen wollte, daß der Gesetzgeber hier wirklich ins volle Leben gegriffen, nicht nur vom grünen Tisch aus nach irgend welchen abstrakten Theoremen gearbeitet hat, wenn man es nicht mit freudiger Genugtuung begrüßen wollte, daß es sich hier um Gesetze handelt, die mit der stetig sich weiter entwickelnden Kultur nach Kräften gleichen Schritt zu halten und den gesteigerten kulturellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen bemüht sind. —

Bevor jedoch auf die Einzelbestimmungen des dritten Kap. näher eingegangen wird, ist noch zweierlei voranzuschieben. Erstlich ist nämlich darauf hinzuweisen, daß in diesem Kap. vom Rechte des Komponisten an der äußern, mit dem Auge wahrnehmbaren Erscheinungsform des Tonwerkes, nämlich an den Tonzeichen oder Noten (mit einer einzigen Ausnahme) zwar nicht die Rede ist, aber auch nicht die Rede zu sein brauchte, da hierfür die allgemeinen, auf alle Geisteserzeugnisse bezüglichen Rechtsbestimmungen des ersten Kap., eventuell auch die Regeln des zweiten Kap. über das Autorrecht an Schriftwerken — letztere zum Mindesten in

¹) S. f. d. deutsche R. Gierke, S. 793, Note 30 u. Lewis in Holtendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 959.

analoger Weise¹ — zur Anwendung zu gelangen haben werden, und alsdann wäre hervorzuheben, daß eine besondere Seite des Autorrechts an Tonwerken, nämlich ihre sinnlich wahrnehmbare Darstellung oder Reproduktion — bei musikalisch-dramatischen Werken auch Aufführung genannt — die es übrigens im Gegensatz zu den bildenden Künsten mit den sonstigen darstellenden Künsten gemein hat, erst im folgenden Kapitel, dem vierten, geregelt wird. —

Daß dem Komponisten das ausschließliche Autorrecht an dem von ihm geschaffenen Tonwerke gebührt — und zwar nicht nur hinsichtlich des Rechts, das mittelst Tonzeichen zur augenfälligen Wahrnehmung gebrachte Tonwerk vervielfältigen und in dieser Gestalt verkaufen zu lassen, sondern auch in Bezug auf das Darstellungsrecht oder — um einen Ausdruck aus dem gewöhnlichen Leben zu gebrauchen — das Recht, das betreffende Musikwerk zu spielen — geht aus der Natur des Autorrechts an den Gegenständen der darstellenden Künste hervor und entspricht vollkommen den erwähnten allgemeinen Bestimmungen des zweiten Kapitels. Das Gesetz hat es daher — und zwar mit Fug und Recht — für überflüssig gehalten, diesen allgemeinen Satz noch besonders hervorzuheben. —

Dagegen sind die einzelnen, meist Detailfragen enthaltenden Bestimmungen, wie schon hervorgehoben, in durchaus zweckentsprechender Weise geregelt. Das kommt gleich beim ersten Art. des dritten Kapitels, nämlich Art. 42 zum Ausdruck, der aus 2 Abschnitten besteht. — Das Urheberrecht an musikalischen Werken soll — wie der erste Abschnitt ausführt — unter Andrein auch das ausschließliche Recht des Komponisten umfassen, an dem betreffenden Tonwerk Abkürzungen vorzunehmen, Auszüge daraus zu veranstalten oder das Tonwerk zu einem Potpourri zu benutzen, und solche Abkürzungen, Auszüge und Potpourris im Druck zu veröffentlichen, sowie zu spielen oder spielen zu lassen, dann aber auch das ausschließliche Recht, das ganze Tonwerk oder auch nur einen Teil desselben zu einem Arrangement für eine oder mehrere Singstimmen, für einzelne Instrumente oder für ein ganzes Orchester zu verwenden oder dasselbe ganz, wenn auch nur in eine andere Tonart umzusetzen, und schließlich auch das Recht, das Tonwerk auf einem andern Wege als durch Druck, Stich oder Heliograph mechanisch zu vervielfältigen, so durch Herstellung

¹⁾ Denn auch mittelst Tonzeichen zu Papier gebrachte Musikstücke sind Schriftwerke.

durchlöcher Papptafeln oder Blechscheiben oder eben solcher mit Vertiefungen versehenen Tafeln oder Scheiben, die als auswechselbare Notenblätter mittelst Einfügung in ein dazu bestimmtes Musikinstrument z. B. Arifton, Klariophon, Phonograph, Gramophon irgend ein beliebiges Musikstück zu Gehör bringen können.¹ Auch die mechanische Vervielfältigung eines Musikstückes mittelst des heute so beliebt gewordenen Pianolas, das in Abs. 1, Art. 42 noch ausdrücklich erwähnt wird, sei an dieser Stelle hervorgehoben, auf die in gleicher Weise nur der Komponist ein ausschließliches Urheberrecht hat, und endlich ist eine mechanische Vervielfältigung auch durch Anbringung von mit Stiften versehenen Walzen oder Platten in einem besondern, zur Wiedergabe des Musikstückes geeigneten Mechanismus denkbar, worauf in Abs. 1, Art. 42 gleichfalls hingewiesen wird.²

Von diesem Gesichtspunkt aus dürften aber auch Herstellung und Vertrieb von Musikinstrumenten, denen solche Walzen oder durchlöcher Scheiben untrennbar eingefügt sind, die also ein Auswechseln oder Ausschalten und Einsetzung neuer Noten nicht zulassen, z. B. Drehorgeln, Leierkasten, Spielboxen u. eine Vervielfältigung des Tonwerks involvieren, die allein dem Komponisten zusteht, wogegen das deutsche Recht den Letztern gegen die oben erwähnte mechanische Vervielfältigung seitens anderer Personen nicht in Schutz nimmt.³ Im Gesetz ist das zwar nicht ausdrücklich gesagt, ließe sich aber wohl aus den Worten

„Авторское право заключаетъ въ себя также исключительное право композитора . . . на переложение его на всякаго рода механическія ноты (диски, пластинки, цилиндры и т. п.) . . .“

unschwer ableiten. In der Natur der Sache liegt es ferner auch, den Komponisten schon gegen die bloße Anfertigung solcher mechanischer Noten zu schützen, vorausgesetzt nur, daß eine solche Anfertigung in einer zum Verkauf resp. Vertrieb genügenden Quantität erfolgte und unabhängig davon, ob der Verkauf und Vertrieb auch wirklich realisiert wurde.⁴ Dagegen kann der Komponist die Anfertigung und den Verkauf einzelner Bestandteile der erwähnten Musikinstrumente — solange die Anfertigung sich nicht auch auf jene mechanischen, durch Ausschaltung ersetzbaren Noten erstreckt — und unter dieser Voraussetzung sogar Fertigstellung des ganzen instru-

¹) Das allgemeine Prinzip spricht schon die Anmerkung zu Art. 25 aus: „Незаконнымъ изданіемъ почитается и самовольное переложение музыкальнаго произведенія на всякаго рода механическія ноты.“

²) So auch f. d. deutsche H. D. Werke I. c. § 87, S. 793. — ³) Vgl. Werke I. c. S. 794. — ⁴) So f. d. deutsche H. Werke I. c. Note 31.

mentalen Mechanismus, Andren nicht verbieten, gesetzt sogar den Fall, daß der Komponist von der Absicht des Andren, sich mechanische Noten zur Wiedergabe seines, des Komponisten, Musikstückes anfertigen zu lassen oder solche selbst anzufertigen, unterrichtet war. —

Übrigens wird nicht nur der Künstler, sondern auch der Fabrikant mechanischer, zur Wiedergabe mittels Grammophon, Pianolas und ähnlicher Instrumente zc. bestimmter Noten gegen Nachahmung solcher Noten geschützt, vorausgesetzt allerdings, daß diese Noten mit der Firma oder dem Namen und Familiennamen des Fabrikanten versehen sind.¹ —

Bezeichnend ist es übrigens, daß das Gesetz auch die Umlegung einer fremden Komposition in eine andre Tonart als das ausschließliche Urheberrecht an letzterer verlegend ansieht.

Falls nun der Komponist selbst oder mit dessen Einwilligung ein Anderer das Tonwerk für Instrumente umgesetzt hat, die zur Wiedergabe desselben mittels mechanischer Noten bestimmt sind und dies zum Zweck des Verkaufs solcher mechanischer Noten geschieht, so steht damit Jedem, der in Rußland eine Werkstatte zur Anfertigung solcher mechanischer Musikinstrumente oder ein der mechanischen Wiedergabe dienendes Unternehmen, etwa eine Halle zc. unterhält, frei, mit dem Komponisten die Abtretung des Rechts auf eine derartige Reproduktion des betreffenden Musikwerkes mittels mechanischer Noten zu vereinbaren. Wenn aber der Komponist sich überhaupt weigert, mit dem Andern sich in irgendeiner dahin gehende Verhandlungen einzulassen oder die begonnenen Verhandlungen aus Gründen, die in der Person des Komponisten liegen, nicht zum Abschluß gelangen z. B. weil letzterer einen zu hohen Preis fordert, so kann der Gegenpart die Abtretung dieses Rechts seitens des Komponisten beim kompetenten Gericht beantragen, wobei dieses, falls es dem Antrage stattgibt, unter gerechter Würdigung der tatsächlichen Umstände und nach bestem Wissen und Gewissen die Höhe der dem Komponisten zu entrichtenden Vergütung sowie die näheren Bedingungen und die Art und Weise festsetzt, in welcher die Vergütung erfolgen soll (Art. 42, Abs. 2). Es dürfte sich somit im vorliegenden Falle um eine Art Expropriation eines immatriellen Gutes, eine Art geistiger Expropriation im Gegensatz zur körperlichen handeln. —

¹) Vgl. Art. X der Einführungsbestimmungen zum neuen Autorgefetz.

Der folgende Art. 42 des dritten Kapitels behandelt die wichtige Frage nach den Grenzen der erlaubten und der unerlaubten, also rechtswidrigen Nachbildung eines fremden Tonwerkes. Diese Grenzen sind hier oft schwer zu ziehen, schwerer jedenfalls als bei den andern Geistesjchöpfungen. Jedoch gibt das neue Gesetz immerhin die hauptsächlichsten Richtlinien an. An die Spitze wäre in dieser Beziehung die mit Art. 3 in vollkommenster Übereinstimmung stehende Bestimmung zu stellen, daß keine unerlaubte Nachbildung also keine Verletzung eines fremden Autorrechts vorliegen soll, wenn es sich in casu concreto nicht um eine Bearbeitung, sondern eine Verarbeitung eines fremden Tonwerkes und zwar um eine Verarbeitung der fremden musikalischen Schöpfung bis zu dem Grade, daß sie — was freilich bei Verarbeitungen regelmäßig der Fall sein wird — eine wirkliche Neuschöpfung involviert.¹ Das Gesetz spricht also den doppelten Grundsatz aus, nämlich: 1. Bearbeitung ist noch keine Verarbeitung und umgekehrt, und 2. die durch einen andern erfolgende Verarbeitung des fremden Tonwerkes muß sich derart von letzterem entfernen, daß sie als selbständige musikalische Neuschöpfung erscheint² und (— wir fügen hinzu: nach anerkannten Kunstregeln —) nur als eine solche betrachtet werden kann. Nur beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen erklärt das Gesetz die von ihm angeführten verschiedenen Arten musikalischer Bearbeitung, wie z. B. die Herausgabe von Variationen, Transkriptionen, Studien und Phantasieen über das fremde Tonwerk seinem gesamten Umfange nach oder auch nur über einen Teil desselben für berechtigt; jenseits dieser Grenze beginnt bereits die Rechtswidrigkeit, liegt also Verletzung fremden Urheberrechts vor.

In gleicher Weise erklärt es das Gesetz (Art. 43) für zulässig, wenn Jemand einzelne Stellen aus schon veröffentlichten oder öffentlich gespielten Musikstücken als bloße Beispiele in solche von ihm herausgegebene Werke aufnimmt, die wissenschaftliche oder Lehrzwecke verfolgen. Demnach werden Herstellung von Auszügen aus einer Komposition, der Abdruck einzelner Motive oder Melodien eines und desselben Werkes, sofern sie nicht künstlerisch verarbeitet sind, unzulässig sein, denn hier liegt eben keine eigene selbständige Schöpfung vor.³ Aber trotz dieser detaillierten Be-

¹) Ähnlich, wenn auch nicht mit solcher Schärfe das frühere Gesetz, vgl. Art. 44, Beil. zu Num. 2, Art. 420 d. Bd. X ca. sak. — ²) Übereinstimmend d. deutsche Recht, vgl. D. Stierle I. c. S. 795 ff. — ³) Bgl. auch f. d. deutsche Recht D. Stierle I. c. S. 796 f.

stimmung wird es doch oft schwierig und dem richterlichen durch sachverständige Gutachten zu unterstützenden Ermessen überlassen bleiben müssen, die bloße Anlehnung an ein fremdes Musikwerk von der Bearbeitung desselben zu trennen und im Einzelnen zu unterscheiden ob Anlehnung oder Entlehnung gegeben ist.

Die Vorschrift des Art. 44 ist weiter nichts als eine wörtliche Wiederholung der schon an früherer Stelle besprochenen, auf Schriftwerke bezüglichen Bestimmung des Art. 32, so daß also Musik- und Schriftwerke in genannter Hinsicht einander ganz gleichgestellt sind. —

Jedem Komponisten ist es übrigens gestattet, seiner Komposition einen Text zu Grunde zu legen, der entweder ganz oder teilweise einem schon veröffentlichten fremden Schriftwerke d. h. also regelmäßig einem Gedicht entnommen ist (Art. 45) oder mit andern Worten: zu einem fremden poetischen Erzeugnis die entsprechende Melodie zu komponieren, jedoch nur unter der Bedingung, daß eben beides, Text und Melodie zusammen herausgegeben wird. Es erwächst daher aus der Veröffentlichung eines unter Zugrundelegung des fremden poetischen Erzeugnisses komponierten Musikstückes für den Komponisten noch keineswegs das Recht, in der Folge den von ihm veröffentlichten Text allein für sich, ohne die Komposition herauszugeben widrigenfalls er sich einer rechtswidrigen Verletzung fremden Urheberrechts schuldig machen würde. Eine Ausnahme hiervon macht nur die Veröffentlichung des Textes in einem Konzertprogramm. Eine solche kann der Autor dem Komponisten niemals untersagen. Daß aber umgekehrt auch der Verfasser des Textes nicht berechtigt ist, das fremde Musikstück ohne den Text unter seinem Namen herauszugeben dürfte sich aus Art. 45 von selbst ergeben, und zwar umsomehr, wenn man dabei erwägt, daß in Fällen wie dieser die Komposition doch die Hauptsache ist. — Sind Text und Musik gleichzeitig von verschiedenen Urhebern geschaffen worden, so kommen die früher bereits erwähnten Regeln über die Miturheberschaft zur Anwendung (vgl. Art. 15). —

Ist das Schriftwerk z. B. das Gedicht nur zu dem Zweck verfaßt worden, um einer Komposition zur Unterlage zu dienen, so darf sich der Komponist desselben nur dann bedienen, wenn er vom Verfasser hierzu die Erlaubnis erhalten hat (Art. 45 in An.) Einen analogen Fall regelt Art. 46. Hatte der Komponist sich eigens einen Text zu seiner Tonschöpfung bestellt und solchen geliefert erhalten, so gebührt das Urheberrecht an dem ganzen

Werk d. h. der Tonschöpfung nebst dem Text dem Komponisten. Will er aber den Text allein für sich ohne Melodie herausgeben, so muß er hierzu die Genehmigung des Autors einholen. Es ist somit bloßes einseitiges Bestellen des Textes von der gleichzeitig parallel, unter fortwährendem Mit- und Nebeneinanderarbeiten, erfolgenden Doppelschaffung seitens des Komponisten und Autors strengstens von einander zu unterscheiden, indem die Grundsätze über die Miturheberschaft nur auf ein solches Miteinanderschaffen anwendbar sein dürften. —

Dem Recht der öffentlichen Aufführung resp. Wiedergabe dramatischer, musikalischer und musikalisch-dramatischer Werke sind die Bestimmungen des 4. Kapitels gewidmet. In dieser Beziehung sei zunächst in Anlehnung an die unmittelbar vorhergegangenen Ausführungen auf Art. 49 hingewiesen. Letzterem zufolge ist nämlich zur öffentlichen Wiedergabe d. h. zum öffentlichen Spielen eines fremden Musikstückes nebst dazu gehörigem Text die Genehmigung des Komponisten erforderlich, aber auch ausreichend. Ob also der Verfasser des Textes — mag er auch ein noch so bekannter Dichter oder Schriftsteller sein — seine Erlaubnis zur öffentlichen Wiedergabe erteilt hat oder nicht, ist völlig irrelevant. Überhaupt aber ist das ausschließliche Recht des Urhebers auf öffentliche Aufführung oder Wiedergabe des von ihm geschaffenen musikalischen, dramatischen oder musikalisch-dramatischen Werkes (Art. 47) eine außerordentlich wichtige Seite des Urheberrechts, jedenfalls aber eine derjenigen Seiten dieses Rechts, die dem Urheber unter Anderem gerade auch das einzubringen geeignet ist, wonach so viele Menschenherzen lechzen, nämlich Ruhm und Ehre. Um sich nun aber den ausschließlichen Genuß dieser Seite des Urheberrechts zu sichern, muß, wenn es sich um ein Tonwerk handelt, der Komponist dafür sorgen, daß auf jedem einzelnen Exemplar seiner Komposition sein Vorbehalt des ausschließlichen Rechts der öffentlichen (musikalischen) Wiedergabe ausdrücklich vermerkt werde (Art. 48). — Nur drei Fälle nennt das Gesetz, in welchen die öffentliche Aufführung resp. Wiedergabe einer Komposition auch ohne Erlaubnis des Komponisten gestattet ist, nämlich: 1) wenn die öffentliche Wiedergabe weder direkt noch indirekt Erwerbszwecke verfolgt; 2) wenn sie während einer Volksfestlichkeit geschieht, und 3) wenn ihr Ertrag ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt ist und die Konzertgeber keinerlei Vergütung erhalten (vgl. Art. 50). — Das frühere Recht (Art. 46 d. Reichs. zu Anm. 2 Art. 420 d. Cw. d. K.-G.) enthielt unter Anderem

auch die Bestimmung, daß eine Verletzung des musikalischen Urheberrechts vorliegen soll, wenn der Komponist, der in Rußland sein Urheberrecht einem Andern veräußert und dessen ungeachtet nachher im Auslande die Komposition nochmals und zwar auf eigene Hand herausgegeben hatte, bei seiner Rückkehr nach Rußland Exemplare dieser im Auslande veranstalteten Auflage mit sich führte, insofern hier der erste in Rußland befindliche Verleger der Komposition wegen Verletzung seines ausschließlichen Rechts auf diese Auflage gegen den Komponisten klagbar werden konnte. Nur wenn die Zahl der nach Rußland mitgenommenen Exemplare nicht mehr als zehn betrug und zudem vom Komponisten für seinen eigenen Gebrauch bestimmt worden waren, soll letzterer von jeder Verantwortlichkeit seinem ersten Verleger gegenüber frei sein. Diese Bestimmung ist in das neue Autorgefetz nicht übergegangen.

Das fünfte Kapitel handelt vom Urheberrecht an Erzeugnissen der bildenden Künste, also der Malerei, Skulptur und Architektur. Der Maler, der Bildhauer, der Architekt, sie alle haben an den von ihnen geschaffenen Kunstwerken das ausschließliche, den Eingriff jedes Andern absolut verwehrende Urheberrecht und werden dementsprechend in Bezug auf diese ihre Kunstwerke in ausgiebiger Weise gegen jegliche Nachbildung geschützt. (Vgl. Art. 11 des neuen Autorgefetzes). Allein das Gesetz kennt doch auch Ausnahmen und diese liegen in der eigentümlichen Natur dieser Kunstwerke begründet, die dem schöpferischen Geist einmal entstrungen nunmehr gewissermaßen Jedem offen vor Augen liegen und damit zur Nachbildung eher und leichter auffordern als Kunstwerke anderer Art. Man kann deshalb von vornherein erwarten, in diesem so sehr in das Kulturleben eingreifenden Abschnitte des Gesetzes detaillierteren Bestimmungen über die Grenzen zwischen der wirklichen Verletzung des Urheberrechts einerseits und der erlaubten Nachbildung resp. dem erlaubten Disponieren über das vom Künstler geschaffene Kunstwerk andererseits vorzufinden und in dieser Erwartung wird man beim Studium des 5. Kapitels nichts weniger als getäuscht. Und so findet man gerade in diesem Gesetzesabschnitt die Vorzüge vereint, dank welcher das neue Autorgefetz in seinem ganzen Umfang sich über den gewöhnlichen Rahmen russischer Gesetze hinaus erhebt: sorgfältige Formulierung der leitenden Grundprinzipien, glückliches Vermeiden jeglicher Kasuistik, Anpassung an die Verhältnisse des modernen Kulturlebens, Einräumung eines genügend breiten Spielraums dem richterlichen Ermessen,

sowie umsichtige Verwertung der Resultate der neuen Doctrin und ausländischen Gesetzgebung sind es, die dieses Kapitel als ganz besonders gelungen erscheinen lassen.

Sich den Einzelbestimmungen dieses Gesetzeschnittes zuwendend, muß man es zunächst ganz natürlich finden, daß sie vorzugsweise die Voraussetzungen betreffen, deren Vorhandensein die Nachbildung des Kunstwerks zu einer unerlaubten, rechtswidrigen machen. Andererseits aber muß man es ebenso auch anerkennen, daß jede gesetzgeberische Regelung des Urheberrechts gerade an Werken der bildenden Künste auf größere Schwierigkeiten stoßen muß, als es auf den ersten Blick wohl scheinen dürfte. Während beim Buchdruck außer der ursprünglichen geistigen Arbeit des Autors nur die mechanische des Druckens in Frage kommt, tritt bei der Nachbildung des Kunstwerks, wenigstens in vielen Fällen, eine zweite künstlerische Arbeit, die des Nachbildners dazwischen, die von einem anderen Künstler, daher nach vielfach anderen künstlerischen Gesichtspunkten geleistet wird und der ebendeshalb Spuren individueller Gedankenarbeit anhaften, der, vielfach vom Künstler nicht beabsichtigt, der Stempel künstlerischer Eigenartigkeit in der Auffassung des nachgebildeten Kunstwerkes aufgeprägt ist.¹ Soll eine solche Arbeit rechtlich der bloßen Photographie ganz gleichgestellt werden oder noch weniger als letztere bedeuten? — Andererseits können gerade bei Werken der bildenden Kunst eigentümliche, bei andern Gegenständen des Urheberrechts, insbesondere auch des künstlerischen, nicht in dem Maße oder garnicht mögliche Verhältnisse entstehen, so insbesondere, wenn der Künstler das Kunstwerk d. h. die materiell vorhandene — und zwar zumeist in diesem einzigen Exemplar vorhandene — Kunstschöpfung, nicht etwa das Urheberrecht davon, einem Andern gegen einen bestimmten Preis veräußert (z. B. der Millionär X. kauft einen echten Menzel von dessen Erben). Darf er nun sagen: das Bild ist mein, ich darf damit machen, was ich will, ich darf es in einer beliebigen Anzahl von Exemplaren kopieren lassen, diese Kopien vertreiben und den Erlös davon ruhig einstreichen, ich darf es durch Farbendruck zc. beliebig vervielfältigen lassen, überall, ohne den Künstler um Erlaubnis zu fragen? Und soll es, um auf den ersten Punkt zurückzugreifen, dem Künstler von Gottes Gnaden, der die Kraft und die Fähigkeit in sich fühlt, wirklich verwehrt sein, ein von einem mittelmäßigen Künstler gemaltes Madonnenbild, zwar dem Original

¹) Vgl. Wächter l. c. § 9, S. 53 f.

gemäß getreu zu kopieren, dabei aber was den seelischen Ausdruck der Gesichtszüge, das Schwärmerische, Seelenvolle der Augen, die Weichheit der Farbenabtönung anbetrifft, das Original bei Weitem zu übertreffen oder soll man darin gegenüber dem Schöpfer des Originals eine Verletzung seines Urheberrechts erblicken? Sehen wir zu, wie sich das neue russische Urhebergesetz diesen so wichtigen Fragen gegenüber verhalten, wie es sie gelöst hat. —

Zunächst kommt hier die unmittelbar vorher angeschnittene Frage in Betracht, wie es sich mit dem Urheberrecht des Künstlers verhält, der sein Kunstwerk einem Andern veräußert hat? Darauf antwortet Art. 51, mit welchem das 5. Kap. beginnt. Enthielt neben Art. 4 schon Art. 10 des neuen Autorgesetzes eine Bestimmung, aus der sich — wie gezeigt wurde — die Trennung des (körperlichen) Kunstwerks von dem jeden dritten ausschließenden Urheberrecht des Künstlers daran ableiten ließ, so hebt Art. 51 diesen Satz für die Werke der bildenden Kunst, für die er ja hauptsächlich Bedeutung hat, nachdrücklich hervor: veräußert der Künstler das von ihm geschaffene Kunstwerk, so geht damit, falls nicht etwa ein diesbezüglicher Vertrag etwas Anderes bestimmt, keineswegs auch das Autorrecht an diesem Kunstwerk auf den Erwerber desselben über. Beispiel: der Millionär X. gibt dem Künstler Y. den Auftrag, für seinen Palast ein Wand- oder Deckengemälde anzufertigen. Zweifellos erwirbt der Besteller das Kunstwerk zu vollem Eigentum, schon von dem Gesichtspunkt seiner körperlichen Verbindung mit dem Palast. Eine Nachahmung, Verbreitung oder Vervielfältigung zc. eines solchen Wand- oder Deckengemäldes ist aber ohne Erlaubnis des Künstlers weder dem Erwerber noch irgend einem Andern gestattet, widrigenfalls Verletzung des Urheberrechts des Künstlers, nicht des Erwerbers vorliegen würde. Es ist diese Bestimmung des Gesetzes umso wichtiger, als sie dem ältern Recht, wenigstens in dieser ausgesprochenen Gestalt, fehlte und sich nur auf indirektem Wege, durch Schlussfolgerungen, so z. B. aus Art. 1040 des Zivilprozeßreglements, ableiten ließ. Dem Laien aber, der als solcher regelmäßig nicht in der Lage sein wird, sich über die jeweilige, sein Interesse berührende Rechtsfrage auf dem Wege der mehr oder weniger schwierigen Deduktion zu informieren, ist doch nur mit direkten klaren gesetzgeberischen Hinweisen gedient: die Gesetze sind eben für alle Untertanen da und nicht alle Untertanen sind Juristen von Fach, die an Rechtsdeduktionen gewohnt sind. Daher bedeutet Art. 51, der dem Juristen nahezu selbstverständlich erscheinen

bürfte, für den Laien einen wertvollen Hinweis. — Als Vorbild mag diesem Artikel ungewisselhaft das deutsche Reichsgesetz über das Urheberrecht vom 9. Jan. 1876 § 8, Abs. 1 gebient haben, der folgendermaßen lautet: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem Andern überläßt, so ist darin die Übertragung des Nachbildungsrechts fortan nicht enthalten. . . .“ Dagegen ist das deutsche Gesetz und mit ihm die russische Novelle — und zwar mit vollem Recht — nicht soweit, wie die österreichische Gesetzgebung (Ges. v. 19. Okt. 1846 § 11) gegangen, das mit dem Übergange des Eigentums am Originalkunstwerk auf den Erwerber, falls nicht das Gegenteil ausbedungen wurde, zugleich auch das ausschließende Recht, die Vervielfältigung vornehmen zu lassen oder zu gestatten übergehen läßt.¹ Es ist aber dieser Standpunkt des deutschen und russischen Rechts um so einwandsfreier, wenn man erwägt, daß die Veräußerung des Kunstwerks seitens des Künstlers keineswegs als konkludente Handlung im Sinn einer stillschweigenden Übertragung des Urheberrechts am Kunstwerk angesehen werden kann, denn das Kunstwerk hat eben schon in seiner Eigenschaft als individueller körperlicher Gegenstand einen unmittelbaren d. h. künstlerischen Wert und pflegt schon nach dieser, nicht etwa wie Schriftwerke nach der vorwiegend pekuniären Seite hin durch Vervielfältigung, ein Objekt des vermögensrechtlichen Verkehrs zu sein.² — Obgleich nun also der Erwerber des Kunstwerks mit dem Erwerb des letztern nicht auch gleichzeitig das Urheberrecht daran erlangt, die Veräußerung des Kunstwerks durch den Künstler im Zweifel also keineswegs Übertragung des Urheberrechts bedeutet, so ist ersterer auf der andern Seite doch auch nicht verpflichtet, den Künstler, geschweige denn einen dritten zur Nachbildung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung des Kunstwerks zuzulassen (Art. 53 des Autorgesetzes). Ganz natürlich, denn die Nachbildung zc. erfordert eine, wenigstens zeitweilige, Überlassung des Kunstwerks und wie kann man dem Erwerber, der das Eigentum daran erworben hat, zumuten, einen solchen Eingriff in seine Eigentumsphäre zu dulden?

Eine künstlerische Arbeit kann aber auch auf Bestellung geleistet werden. Wie ist es in diesem Falle mit dem Urheberrecht am Kunstwerke? Geht mit dem gegenständlichen Kunstwerk z. B. dem Gemälde, der Statue zc. auch das Urheberrecht, also

¹) Vgl. D, Wächter l. c. § 23, S. 113. — ²) Vgl. ibid. S. 115.

das Recht der Vervielfältigung, der Anfertigung von Kopien und des Vertriebes auf den Besteller, als den Erwerber über, oder bleibt es beim Künstler? Auf diese Frage antwortet Art. 52 und zwar entscheidet er sie in striktem Gegensatz zum früheren Gesetz zu Gunsten des Künstlers. Während nämlich nach älterem Recht das Urheberrecht am bestellten Kunstwerk mit letzterem in toto auf den Besteller überging (vgl. Art. 32 der Beil. zu Num. 2 des Art. 420 d. Sw. d. R.-G.),¹ sagt das neue Gesetz ausdrücklich: mangels anderweitiger Abrede verbleibt das Autorrecht am bestellten Kunstwerke beim Künstler,² mit Ausnahme nur eines einzigen Falles: das Urheberrecht an Porträts und Büsten gebührt mit ausgeführter Bestellung allerdings nur denjenigen Personen, deren Porträt oder Büste vom Künstler angefertigt wurden, oder deren Erben. Diese letztere, nach dem neuen Gesetz den Charakter einer Ausnahme — wenn auch nur einer uneigentlichen, denn der Porträtirte braucht gar nicht (wie weiter unten gezeigt werden wird) mit dem Besteller ein und dieselbe Person zu sein — an sich tragende Bestimmung fand sich auch im ältern Recht (Art. 32 zit., eb. zak. Bd. X), nur war sie daselbst als bloßes Beispiel angeführt und machte außerdem den Übergang des Urheberrechts auf den Besteller von der Bezahlung des für die Arbeit ausbedungenen Preises abhängig, welches letztere Erfordernis vom neuen Gesetz nicht mehr aufgestellt wird. Es ist aber noch eine weitere Verschiedenheit zwischen dem neuen und dem älteren Gesetz oder mit andern Worten zwischen Art. 52 des neuen Autorgesetzes und Art. 32 der Beilage zu Art. 420, Num. 2, Bd. X d. Sw. d. R.-G. zu verzeichnen und diese besteht in Folgendem: das ältere Gesetz kennt gleich dem deutschen Recht ein Urheberrecht desjenigen, von dem ein Porträt oder eine Büste angefertigt ist,

¹) Anders faßt Scherfchenewitsch, Lehrb. S. 354, die betreffende Gesetzesbestimmung des älteren Rechts auf, allein wohl mit Unrecht, denn von den bloß beispielsweise angeführten, auf Bestellung gefertigten Porträts und Büsten heißt es in Art. 32 zit. ausdrücklich, daß der Künstler das Nachbildungs-, Vervielfältigungs- und Verkaufsrecht daran nur mit Genehmigung des Bestellers hat; mangels einer solchen Erlaubnis würde der Künstler also, der solche Handlungen an dem bei ihm bestellten Kunstwerk ausübt, sich einer Verletzung des Urheberrechts an dem von ihm angefertigten Kunstwerk schuldig machen. Es ist übrigens zu beachten, daß auch das deutsche Reichsgesetz v. 9. Jan. 1876 § 8, Abs. 1 in sin. bei Porträts und Porträtbüsten das Urheberrecht auf den Porträtirten nur dann übergehen läßt, wenn er zugleich Besteller ist (vgl. D. Wächter l. c. S. 77). — ²) Und zwar auch dann, wenn der Besteller gleichzeitig der Erwerber des Kunstwerks ist. Deshalb verbleibt das Urheberrecht an einem Wand- oder Deckengemälde beim Künstler und geht nicht auf den Besteller über, dem etwa das betreffende Haus gehört.

R. OTTO. KGL. HOFGRÄVEUR
 BERLIN 1898: SILB. STAATS-MED. CHICAGO: PREISRICHTER, PARIS 1900: GOLD. MED.
HERALDISCHES KUNSTINSTITUT
EDELSTEIN-U. METALLGRÄVIERUNGEN
LITHOGRAPHIEEN. PAPIERPRÄGUNGEN
ENTWÜRFE, MALEREIEN, EX LIBRIS E.T.C.
JETZT: BERLIN W. 8. CHARLOTTENSTRASSE 29-30



Mechanische Stickerie für
Sardinen, Decken, Portieren etc.

Kunstgewerbliches Zeichnen = u.

Kalkstr. 14. Stick-Atelier Kalkstr. 14.

empfehlen sich zur Anfertigung von Aufzeichnungen
 resp. Ausführungen aller Art Handarbeiten nach
 eigenen oder eingesandten Entwürfen.

Modelle u. Material
 auf Lager.

Louis Hagebeck.

Gr. Auswahl in vorz. und
fertig. Arbeiten engl. Broche.

**ABSOLUT
BESTE
MILCH
CHOCOLADE**

Cailler's

**SCHWEIZER
MILCH-CHOCOLADE**

**GROSSTER
VERKAUF
DER
WELT**

Aëroengas-Apparate,

die schönste, billigste und gefahrloseste **Zentral-Beleuchtung** für Wohnungen, Sanatorien, Wirtschaftsgebäude etc.
 Tel. 2010. besonders für **Gasthöfe.** Tel. 2010.

General-Vertreter der **Ing. Techn. N. v. Antropoff**, Riga, Schulenstr. 14.
 Aëroengas-Gesellschaft

Referenz-Anlagen: Kurhaus Dubbeln, Sanatorium von Dr. med. Dietrich in Sassenhof, neues Gebäude der Stadt-Sparkasse in Mitau, Fabrik Richard Mayer in Reval, div. Güter, etc. Zu besichtigen beim Generalvertreter. — Prospekte und Kostenanschläge gratis. — Bedienung 10 Minuten täglich, durch jeden ausführbar.

"Schloß Bergfried" physiolog. hygienische Salze

hergestellt von **A. Winther u. Co.** nach Rezepten des Kaiserlichen geheimen Sanitätsrates Dr. med. **Ulrichsperger**, der sie in mehr als 30-jähriger Praxis ausprobiert und vervollkommen hat.

Vom Medizinalrat in Rußland gestattet.

Generalvertreter für Rußland: S. Sötte, Riga, Alexanderstr. 16.

Kosloff 847. — Telephon 3596. — Telegr.-Adr.: Sötte, Riga.

Physiologisches Normalsalz (hyg. Salz I). Karton 75 Stk.

Chemische Zusammensetzung: Natrii phosphoric., Natrii sulphur., Natrii chlorat., Seignettesalz, Natrii formic., Calii sulphur., Ammonii phosphoric.

Dieses sorgfältig gemischte trockene Pulver stellt eine physiologische Salzmischung dar, wie sie im normalen Blute des Menschen sich vorfindet, resp. vorfinden sollte. Die tägliche Zufuhr von 6 bis 7 Gramm dieser Salzmischung als Getränk zur Nahrung bringt lettere auf die Höhe der physiologischen Forderung und Gewohnheit, so weit dies möglich ist, die Erhaltung der Gesundheit und sichert den günstigen Verlauf eingetretener Krankheiten.

Die Zufuhr solcher physiologischen Salzmischung kann nie schaden, sie kann nur nützen.

Dr. Ulrichsperger, Kaiserl. Geheimter Sanitätsrat.

Hygienisches Salz II (purum). Karton 75 Kop.

Chemische Zusammensetzung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii murat., Seignettesalz, Natrii formic., Calii sulphuric., Ammon. phosphor., Calcii phosphor., Magnes. carbonic., Mangan. carbonic., Silicium amorph., Ferrum albuminat., Calcii florat.

Die Salzmischung enthält alle mineralischen und erdigen Bestandteile des menschlichen Körpers in physiologischer Menge und Mischung und eignet sich vorzüglich als Zusatz zur täglichen Nahrung in Suppen, im Gemüse, in Eiern u. dergl.

Die tägliche, regelmäßige Zufuhr dieses Nährsalzes in der Menge von 7-8 Gramm pro Tag sichert den nötigen Ersatz der im täglichen Stoffwechsel normaler Teile ausgehenden mineralischen Stoffe und ist **unentbehrlich zur Erhaltung der Gesundheit.** Da in diesem Salze die mineralischen Grundlagen aller Körpergewebe, unter anderem auch der Haare und Zähne enthalten sind, so kann der Gebrauch dieser Salzmischung nicht genug empfohlen werden, um 3. B. gesunde Zähne und Knochen zu beschaffen, also bei Kindern vom ersten Tage der Geburt an; dann bei schwangeren Frauen, um deren Blut das mineralische Bildungsmaterial für die Körperfrucht zuzuführen; dann bei drohendem Hautgeschwund und damit Hautbildungsstörungen.

Dr. Ulrichsperger, Kaiserl. Geheimter Sanitätsrat.

Hygienisches Salz für Kinder. Karton 100 Kop.

Chemische Zusammensetzung: Ammonii phosphoric., Natrii phosphor.

Dies mineralische Grundlage unseres Nervens — Secitlin, ist phosphorreiches Ammoniat. Ohne reichliches Nervensalz in den Nerven und ohne reichlichen Ersatz des Secitlins im Gehirn ist eine gesunde, leistungsfähige Tätigkeit im Gehirn nicht möglich. Wer also seine gesamte Nerventätigkeit auf der Höhe der Leistungsfähigkeit erhalten will, wird gut daran tun, für den Ersatz der mineralischen Grundlage des Nervens zu sorgen und täglich eine Messerspitze obigen Nervensalzes nehmen.

Dr. Ulrichsperger, Kaiserl. Geheimter Sanitätsrat.

Wir bitten um Vorausbezahlung des ganzen Betrages einer Bestellung oder um eine Anzahlung. Im letzteren Falle wird der Rest per Nachnahme erhoben. Nachnahmefristen trägt der Besteller.

Wer nicht direkt vom Generalvertreter S. Sötte, Riga, kauft, der verlange in Apotheken und Drogerien stets ausdrücklich „Schloß Bergfried“ Nährsalze und weisse Nachnahmenen zurück.

Trinken Sie kein

Wasser, keinen Kaffee, keinen Tee, keine Limonade etc. ohne jedesmal eine kleine Messerspitze Normalsalz (hygienisches Salz I) hinein-zurühren, jedoch in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Teelöffel täglich.

Essen Sie keine

Suppe, kein Gemüse, überhaupt keine Speise, ohne stets etwas hygienisches Salz II dabei zu verwenden, jedoch in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Teelöffel täglich.

Künstliches Mineralwasser

wird leicht und billig zubereitet aus dem hygien. Salz I, welches der physiologischen Blutbeschaffenheit entspricht. Seine Wirkung übertrifft die der natürlichen Mineralwasser.

Mühlrad-Yoghurt-Tabletten können dauernd ohne jegliche Schädigung genommen werden: ja eine Tablette nach der Mahlzeit, 3 mal täglich, für Erwachsene sowohl als Kinder. Originalpackung f. 12 Tage Rbl. 2.-.

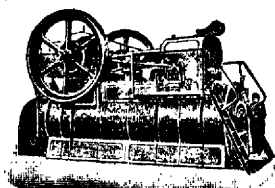
Zur empfohlenen täglichen Dosis:

1. Normalsendung, bestehend aus 5 Kart. hyg. Salz I und 5 Kart. hyg. Salz II. Preis R. 7.50. Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nervensalz. Dann kostet der Satz R. 9.— franco. Reicht für ca. 5 Monate.

2. Salbe Normalsendung, bestehend aus 3 Kart. hyg. Salz I und 2 Kart. hyg. Salz II. Preis nebst Porto R. 4.— Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nervensalz. Dann kostet der Satz nebst Porto R. 5.70.

3. Probefendung, bestehend aus je 1 Kart. hyg. Salz I II und Nervensalz. Preis nebst Porto R. 3.25.

4. Doppel-Sendung (Zwei Normalsendungen). Preis R. 14.—. Mit 2 Kart. Nervensalz kostet der Satz R. 1.—.



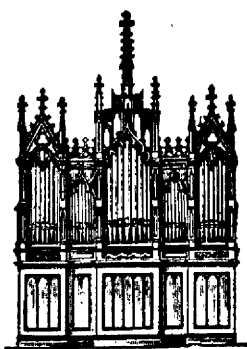
Sie werden Vorteile erzielen,

wenn bei Vergebung von Aufträgen auf
technische Maschinen, Pumpen, Motoren etc.,
Offerten auch von der unterzeichneten bereits 37 Jahre
bestehenden Firma eingeholt werden!

Hugo Hermann Meyer



RIGA, gegr. 1873.



— Riga 1901. Goldene Medaille. —

Gegründet 1838.

Emil Martin

Orgelbauanstalt,

Industriestraße 9, Riga, Industriestraße 9,
Bau v. Kirchen-, Concert- u. Schul-Organen jeder
Größe nach der neuesten Konstruktion, mechanischen und
pneumatischen.

Annahme z. Stimmen, Umbauen u. Reparieren.
Vertreter für Süd-Rußland: W. Paulin, Organist und
Orgelrevisor in Verbjansk.

Große Kunstlicht-Photographie L. HAUPT, Riga,

Alexanderstraße Nr. 40,

empfiehlt sich zur Ausführung von
Portraits, Kinder- und Gruppen-Aufnahmen aller Art, Fahrkarten, Ver-
größerungen farbiger Bilder etc. Alle Aufnahmen werden mittelst
modernstem elektrischem Beleuchtungs-Apparat

ohne Glashaus (reflectirte Ultraviolett-Strahlen), welcher besser als
Tageslicht arbeitet, hergestellt.

Schnellste Bildertiefenerungen, Beste Ausführung, mäßige Preise.
Geöffnet von 9 Uhr morgens bis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends. Sonntags von 10 bis 5 Uhr,
bei vorheriger Meldung auch später.

Hygienisches
Tafel-Salz

Herstellung
und Verpackung vom Arzt
begutachtet.



Fabrik-Mark.

Im Gebrauch stets trocken, wodurch ein Zusammen-
ballen des Salzes ausgeschlossen.

Darf in keinem Haushalt und auf keiner Tafel
fehlen!

Echt nur in Originalpackung: in Pergament und eigens
präpariertem Karton.

Beim Gebrauch sind die Glasflakons der Fabrik zu benutzen.

Konservensalz „Kristall“

zum Salzen von Fleisch, Fisch, Butter, Gemüse
u. dgl.

J. J. Komen, Riga.

Postfach 296.

Telegrammadresse: **Komenjol.**

H. C. RUSTAD,

Spezial-Sporthaus,

Jakobstraße 18, **Riga**, Jakobstraße 18.

empfiehlt

in größter Auswahl **Geräthe und Bekleidungen** für den

Winter-Sport.

Katalog gratis und franco.

Bei Anfragen bitte sich auf die „Baltische Monatschrift“ zu beziehen.



A. DANZIGER,

Dampf-Färberei u. Chem. Reinigung,
seit 19. August 1910

**Hoflieferant Ihrer Majestät der Kaiserin
Alexandra Feodorowna.**

Fabriken in **Riga, St. Petersburg, Moskau.**

Filialen in **Riga:**

Scharrenstraße 4.	Tel. 506.	Dorpatenstraße 20.	Tel. 1697.
Alexanderstraße 31.	" 1698.	Sworowstraße 17.	" 3137.
Alexanderstraße 89.		Nicolaistraße 17.	" 4459.
Kaufstraße 11.	" 1924.	Annahme u. Fabrik: Revalerstr. 5.	T. 507.

Post-Adresse: **Riga, Revalerstraße 5.**

Für Postsendungen: **Ermäßigte Preise.**